This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bv 145.10
B

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

TRANSFERRED
FROM THE
GRADUATE SCHOOL
OF
BUSINESS ADMINISTRATION

Geſchichte

des

Wahlrechts zum engliſchen Parlament

im

Mittelalter.

Von

Ludwig Rieß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

Geſchichte

des

Wahlrechts zum engliſchen Parlament.

Von

Ludwig Rieß.

Erſte Abtheilung.

Im Mittelalter.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

Geſchichte

des

Wahlrechts zum engliſchen Parlament

im

Mittelalter.

Von

Ludwig Rieß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

Br 145.10
B

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEPOSITED BY THE LIBRARY OF THE
GRADUATE SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION
June 21, 1940

Das Ueberſetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Meinem verehrten Lehrer,

dem anregenden Förderer meiner Studien,

Herrn Dr. Hans Delbrück

Privatdozenten der Geschichte an der Universität Berlin

in dankbarer Ehrerbietung

gewidmet.

Vorwort.

Die Einfügung des Repräsentativsystems in die englische Verfassung des Mittelalters ist ein Akt von universalhistorischer Bedeutung und deshalb ebensowohl von deutschen wie von englischen Forschern wiederholt zum Gegenstande historischer Untersuchung gemacht worden. Zuletzt hat ein angesehener englischer Historiker in etwas größerem Zusammenhange und mit eingehendster Ausführlichkeit die Entstehung des Unterhauses sowie die Gestaltung des Wahlrechts im Mittelalter dargestellt und den Ruhm davongetragen, alle seine Vorgänger überholt zu haben. Dennoch blieben noch immer die allerwesentlichsten Punkte, wie die Abgrenzung der wahlberechtigten Städte und das aktive Wahlrecht, nach dem eigenen Geständnis des englischen Forschers in vollständiges Dunkel gehüllt.

So mag es denn gestattet sein, die Ergebnisse einer neuen Untersuchung über diese schon oft erörterten Fragen vorzulegen. Denn von den Entstehungsgründen der englischen Landesvertretung, der Gestaltung des Wahlrechts und seiner Entwickelung zunächst während des Mittelalters soll die vorliegende Schrift handeln. Ich widme sie demjenigen meiner akademischen Lehrer, durch den ich besonders zum Verständnis Rankescher Geschichtsforschung und zu methodischer objektiver Betrachtungsweise angeleitet worden bin.

Berlin, den 10. August 1884.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel: Zweck und Aufgaben der Landesvertretung (1295—1406) 1

Kein „höchster Rat der Krone".
Kontrolle der Provinzialverwaltung.
Administrative Thätigkeit der Abgeordneten.
Geldbewilligung?

Zweites Kapitel: Allgemeine Wahlordnung. Wahlbezirke 15

Zeit und Ort der Parlamente.
Wahlausschreiben und Wahlkommissare.
Dauer des Mandats.
Gestaltung der Wahlbezirke:
1. Die Grafschaften.
2. Die Städtevertretungen.
a) Von den Städtebezeichnungen in den Wahlprotokollen.
b) Durchschnittszahlen der unter den beiden ersten Eduarden berufenen und vertretenen Städte.
c) Grundsätze der Auswahl?
d) Instanzenzug der Provinzialverwaltung.
e) Wirkungen des Berufungsmodus.
f) Klassifikation der „Parlamentsstädte".

Drittes Kapitel: Aktives Wahlrecht bis 1406 36

A. In den Grafschaften.
Herrschende Meinung.
Die Grafschaftsversammlungen:
1. Geschäfte der Grafschaftsversammlungen.
a) Gerichtliche.
b) Administrative.
2. Wiederkehr der Grafschaftsversammlungen.
3. Besuch der Grafschaftsversammlungen.
Das Wahlgeschäft.
1. Keine gesetzliche Abgrenzung der Stimmberechtigten.
2. Keine Konstituierung der Wahlversammlungen.
3. Kein einheitlicher Termin für die Wahlen.
Wahlmodus.
1. Einstimmigkeit als notwendiges Requisit.
2. Aufstellung der Kandidatenliste.
Streitige Wahlen.
B. In den Städten.

Seite

Viertes Kapitel: Das passive Wahlrecht bis 1406 63
1. Wer war wählbar zum Abgeordneten?
2. Die juristische Wirkung der Wahl gegenüber den Gewählten.
a) Redefreiheit.
b) Haftfreiheit.
c) Diäten.
Rückblick.

Fünftes Kapitel: Momente der Umgestaltung 74
Vorbemerkung.
A. Politische Momente.
Das politische Übergewicht der Barone nach dem englisch-französischen Kriege.
Richards II. Bündnis mit den Landesvertretern gegen das übermächtige Oberhaus.
Opposition der Grafschaftsritter gegen die Barone nach Richards Sturz und unter Heinrich IV.
B. Sociale Momente.
Verändertes Betriebssystem der Landwirtschaft infolge des steigenden Wollexportes.
Mangel an Arbeitskräften infolge der Kriege und Eroberungen in Frankreich.
Sociale und ökonomische Krisis infolge des Zurückströmens der so lange in Frankreich gebundenen Arbeitskräfte.
Die Rittergutsbesitzer gegenüber der hohen Aristokratie und den unteren Ständen.

Sechstes Kapitel: Ausblick auf die Reformversuche (1406 bis 1461) 87
Die ersten gesetzlichen Bestimmungen inbetreff des Wahlrechts und ihre Ergänzungen.
Neue Grundsätze des Wahlrechts.
1. Einführung eines Census.
2. Konstituierung der Wahlversammlung.
3. Das Recht der Majorität.

Exkurse.

I. Die Ordnung der Beiträge zu den Diäten der Grafschaftsabgeordneten 97
II. Die Bestellung der Bürgen für die städtischen Abgeordneten . . 103
III. Wie entwickelte sich aus dem Petitionsrecht der Gemeinen das Zustimmungsrecht des Unterhauses zur Gesetzgebung? 106
IV. Über die Abfassungszeit des „Modus tenendi Parliamentum“ . 110

Abgekürzte Anführungen oft citierter Werke.

1. Parliamentary Writs and Returns ... ed. F. Palgrave. Pars I, Pars II, Divisio I, II, III fol. enthält alle erhaltenen Wahlausschreiben und Wahlprotokolle aus der Regierungszeit Eduards I. und Eduards II. nebst einer Fülle anderer Aktenstücke aus dieser Periode. Citiert: P.W.

2. Rotuli Parliamentorum. Bd. I—VI. fol. Enthält die Protokolle der Parlamente nebst den Petitionen. Citiert: R.P.

3. Report on the Dignity of a Peer. 2 Bde. 1829. Citiert: R.D.P.

4. Statutes of the Realm. Bd. I. u. II. fol. Citiert: St.R.

5. Merewether & Stephens, History of Boroughs. 3 Bde. Citiert: Merewether.

6. Prynne, Brevia Parliamentaria Rediviva. 4 Bde. 8°. 1646 (aus Göttingen entliehen). Citiert: Prynne.

7. Ph. Rymer, Foedera, conventiones, literae .. inter reges Angliae et alios .. imperatores. Lond. 1816—30. fol. Citiert: Rymer.

8. Cox (Homersham), Ancient Parliamentary Elections. Oxford 1867. 8°. Citiert: Cox.

9. Stubbs, Constitutional History. Oxford 1875. 3 Bde. Citiert: Stubbs.

10. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berl. 1882. Citiert: Gneist.

11. Gneist, Geschichte der englischen Kommunalverfassung und des Selfgovernment. Berl. 1863. 2 Bde. Citiert: Gneist, Kommunalverfassung.

12. Britton, Treatise of Law. Ed. Nicholts. Oxford 1865. 8°. 2 Bde. Citiert: Britton.

Erstes Kapitel.

Zweck und Aufgaben der Vertretung durch gewählte Abgeordnete

1295—1406.

Eine gewählte Landesvertretung ist seit dem Jahre 1295 von Eduard I. und seinen Nachfolgern fast jedes Jahr berufen worden.

Jedermann weiß, zu welcher Bedeutung dieses gewählte Parlament im Laufe der Zeiten emporgestiegen ist; wie (freilich erst in unserm Jahrhundert) die meisten Kulturstaaten das englische Repräsentativsystem aufgenommen haben. In dem staatlichen Leben der Völker ist das parlamentarische Wahlrecht von hervorragendem Werte, seine Ausübung von weittragenden Folgen für die nationale Entwickelung geworden.

Aber dadurch werden wir nur um so mehr veranlaßt, möglichst eindringlich und vorurteilslos zu untersuchen, in welchem Gedanken einst im fernen Mittelalter auf der britischen Insel die Institution des Unterhauses geschaffen war, welche Leistungen den Gemeinen im Wesentlichen obliegen sollten und oblagen, so daß ihr Zusammenkommen um des Staates willen nötig wurde[1]).

Denn man verbreitet kein klares Licht über diese uns doch fernliegenden Verhältnisse, wenn man nur die oft citierte Stelle aus einem Berufungsschreiben zu einem der ersten Parlamente Eduards I. voranträgt:

---

[1]) Es ist für Cox (H. Cox, Ancient Parliamentary Elections. Oxford 1867. 8°), wie ich meine, verhängnisvoll geworden, daß er trotz so vieler vorausgeschickter Abschweifungen diese Frage gar nicht ins Auge gefaßt hat und sich beinahe einfach mit den Begriffen und Vorurteilen unseres Jahrhunderts an seine antiquarische Untersuchung macht.

„Wie die gerechte, durch sorgsame Umsicht heiliger Fürsten festgestellte Satzung ermahnt und bestimmt, daß, was Alle angeht, von Allen beraten werde, so leuchtet es auch klar ein, daß man gemeinsamen Gefahren durch gemeinsam beschaffte Mittel begegnen muß“ [1]).

Es war Ranke [2]), der diese Stelle zuerst heranzog; dann aber wagte Cox [3]), aus jenem Wortlaut weitgehende Schlüsse zu ziehen. Stubbs, der für jene sich doch auf den ersten Blick als entlehnt verratenden Worte denn auch im Codex Theodosianus die richtige Quelle gefunden hat, sieht dennoch darin den Kernpunkt von Eduards I. politischem Prinzip [4]).

Aber aus einem mit salbungsvollem Schwung abgefaßten und mit fremden Gedanken ausgeschmückten Schreiben eines geistlichen Kanzleibeamten an die geistlichen Großen kann man doch unmöglich auf die Beweggründe schließen, die Eduard I. zu seiner Schöpfung veranlaßten; zumal doch die herausgehobenen Worte nur zu oberflächlicher Vergleichung gebraucht und im Hauptsatze sehr wesentlich eingeschränkt sind [5]).

Man kann sich darüber nicht täuschen: Daß für die allgemeinen Angelegenheiten des Königreichs „ein höchster Rat der Krone“ auf breitester Grundlage geschaffen werden sollte, haben neuere Forscher nur deshalb aus den unbestimmten Worten jenes Briefeinganges herausgelesen, weil uns in unserem Jahrhundert dieser Gedanke so naheliegend und so sympathisch ist. In den englischen Wirren des 13. Jahrhunderts ist die Schöpfung eines gewählten, an der Regierung teilnehmenden Vertretungskörpers niemals das Ziel oder die Forderung

---

[1]) Sicuti lex justissima provida circumspectione sacrorum principum stabilita ortatur et statuit, ut, quod omnes tangit, ab omnibus approbetur, sic et innuit evidenter, ut communibus periculis per remedia communiter provisa obvietur. P. W. I, 30.

[2]) Engl. Geschichte I, 85.

[3]) Ancient Parliam. Elections 74.

[4]) Stubbs, Constitutional History, II. 5 u. 128. Ja II, 249 verleitet ihn offenbar jene Stelle zu dem Schlusse, daß es Eduard I. wahrscheinlich mehr darauf ankam, für die großen Züge seiner Politik die Zustimmung der Commons zu haben, als auf Geldbewilligung und Gesetzgebung im Einverständnisse mit seinem Lande. „The principle etc.“

[5]) Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte 359, nimmt daher auch nur die Worte des Nachsatzes auf: „gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen.“

der Aufständischen gewesen. So konnte es einem siegreichen und populären Könige unmöglich einfallen, blos um „was Alle angeht, mit Allen zu beraten“ eine so komplizierte und kostspielige Institution zu schaffen und selbst in gewöhnlichen Zeiten zu berufen[1]).

Vielmehr sind die Momente, welche im englischen Mittelalter zur Konstituierung einer gewählten Landesverfassung führten, im Wesentlichen die folgenden:

I.

Gegenüber der Amtsführung der Sheriffs, die nach normannischer Verwaltungsweise ihre Grafschaften ursprünglich mit vollster Machtvollkommenheit verwalteten, fehlte es den Königen an einer durchgreifenden Kontrolle. Den Gefahren, die aus dieser Stellung der Beamten in den Kommunalverbänden für die öffentliche Gewalt entstanden, waren große Könige schon früh entgegengetreten. Man hatte die Kompetenz der Sheriffs beschränkt, indem man die höhere Rechtspflege ihrer Leitung entzog und reisenden Richtern übergab; man schuf für kleinere Bezirke, die in der Hand eines Besitzers vereinigt waren oder städtisch bewohnt wurden, Immunitäten, innerhalb deren der Sheriff ohne besondere königliche Ermächtigung kein polizeiliches Eingriffsrecht hatte[2]).

Aber weder für die Untertanen noch für das Königtum genügten diese Institutionen, von denen noch dazu die eine bei umfassender Anwendung die Gefahr der Zerreißung des Landes in Atome und Schwierigkeiten aller Art mit sich bringen mußte.

In den langen Kämpfen, die das Königtum mit den Baronen zu führen hatte, trat es besonders hervor, wie sehr der allgemeine Widerstand durch die Bedrückungen der Sheriffs angefacht und erbittert wurde. Richtet sich doch ein wesentlicher Teil der Magna Charta, des vorläufigen Vertrages zwischen König und Volk, grade gegen die Willkürlichkeit und rücksichtslose Strenge der höchsten Grafschaftsbeamten[3]).

---

[1]) Die Thätigkeit der Commons entspricht ja auch lange nachher so hohen Intentionen in keiner Weise.

[2]) „Ingressum non habeo in libertatem illam“ heißt es in zahllosen Berichten der Sheriffs an die Kanzlei; s. Merewether I, 343.

[3]) Merewether I, 429. Chap. 21. . . . . „sheriffs and bailiffs, to restrain whose oppressions and taxations was a material object of the charter“ hat dies zuerst richtig erkannt.

Um diesen Zündstoff für neue Zwistigkeiten sich nicht allzusehr anhäufen zu lassen, hielt es Heinrich III. schon 1226 für geraten, die schwebenden Mishelligkeiten zwischen Sheriffs und Untertanen[1]) durch seine königliche Entscheidung zu beseitigen. Er wählte die Form, „vier besonders rechtliche und bewährte Ritter" (de legalioribus et discretioribus militibus) aus jeder beunruhigten Grafschaft zum Baronentag nach Linkoln abordnen zu lassen.

Mit richtigem Blick erkannte Eduard I. diese Gefahr und die Notwendigkeit, seine Untertanen und das Königtum gegen die Übergriffe der Sheriffs und ihrer Beamten gewissermaßen zu sichern. Durch viele und wichtige Maßregeln zieht sich dieser Zug seiner inneren Politik.

Er bedroht die Sheriffs, die ihn durch falsche Angaben in ihren Berichten oder durch Nachlässigkeit im Unklaren lassen, in zwei Verordnungen von 1285 mit schweren Strafen[2]). Er trifft 1293 Anstalten, daß die Beschwerden, die zu ihm und seinem Baronenparlament in übergroßer Menge gebracht zu werden pflegten, dennoch gewissenhaft und mit Vermeidung jeder Verzögerung beantwortet werden[3]). Endlich und vor allem zieht er seit 1295 die Untertanenverbände selbst dazu heran, ihn über die Verwaltung seiner Provinzen, über die Bedrückungen seitens seiner Beamten zu unterrichten; er fügt die Abordnung von Kommissionen der Verwaltungsbezirke nach der Centralstelle als dauernde Institution in das englische Verfassungsleben ein. —

Auf den ersten Blick könnte es vielleicht gewagt erscheinen, diesen speziellen Gedanken aus der Art des Entwickelungsganges, aus der Geistesrichtung des großen Königs herauslesen zu wollen. Aber von allen Seiten her macht es sich geltend, daß gerade diese Tendenz die Situation beherrschte, gerade dieses Bedürfnis im englischen Mittelalter vorwaltend war.

Schon die überaus lebhafte Benutzung der neuen Institution für Beschwerden gegen die Grafschaftsbeamten kann als Beweis gelten; so stattlich ist die Reihe der Anzeigen gegen die Sheriffs; so regel-

---

[1]) „ad terminandas contentiones ortas inter quosdam vicecomites nostros et homines comitatuum suorum super quibusdam articulis contentis in carta libertatis eis concessae" heißt es in den Ausschreiben an die Sheriffs R. D. P. 88.

[2]) St. R. I, 90 und 91.

[3]) Der betreffende Erlaß ist abgedruckt bei Stubbs II, 263. Anmerk. 2.

mäßig wird sofortige Remedur oder doch gründliche Untersuchung angeordnet[1]).

Dann aber treten auch in anderen Maßregeln noch lange hinaus die Spuren davon hervor, daß von den drei plantagenetschen Eduarden vor allem dem Beamtentum gegenüber die Einheit der Interessen von Krone und Volk erkannt ist, wie nirgends in dem nach fiskalischen Gesichtspunkten verwaltenden Mittelalter. Der König beschränkt den Sheriffs ihre Befugnisse nicht mehr; aber er ermöglicht wirksame, nahe, aufmerksame Kontrolle und sorgt für völlige Verantwortlichkeit seiner Beamten. Es wird angeordnet:

Die Sheriffs sollen Berichte, die sie an die Kammer senden, von Jedem, der es wünscht, einsehen und untersiegeln lassen; wem sie es verweigern, der solle sich nur beschweren. (R. P. I, 295. 7.)

Nach einem Edikt von 1315 sollen nur solche Leute Vizekomes werden, die in eigner Person (nicht von großen Herren) Land genug haben, um dem Könige und dem Volke haften zu können[2]).

Dann heißt es 1346: Die Sheriffs sollen passende landbesitzende Eingesessene der betreffenden Grafschaft sein und immer nur auf ein Jahr ernannt werden[3]).

Oder es werden besondere Kommissionen in die Grafschaften gesandt: „Um über die Bedrückungen und anderen Belästigungen Verhör anzustellen und zu entscheiden, die von den Sheriffs und anderen Beamten des Königs begangen waren"[4]).

Ist damit das allgemeine Bestreben des Königs wie des Volkes dargethan, die Führung der Beamten zu überwachen, so haben wir auch noch ausdrückliche Angaben in den Statuten und Aktenstücken der reichsständischen Zeit, welche die Sicherung der Untertanen als den wesentlichsten, ja als den einzigen Zweck der Landesvertretung bezeichnen.

Das Statut 5 Ed. II. sagt im Eingange:

„Dazumal viele Leute bedrückt werden durch die Minister des Königs.. und man für solche Beschwerden ohne gemeinsames Parlament

---

[1]) Beispiele s. R.P. I, 48. 32. 164. 44. 195. 25. 289. 5. 292. 372. 11. R.P. II, 9. 2. 22. 38. 37. 40. 47. u. a. m.

[2]) R.P. I, 353. 5. R.P. II, 8. erneuert.

[3]) R.P. II, 161. 22. i. J. 1372 von neuem eingeschärft; s. R.P. II, 313. 33.

[4]) „De oppressionibus et aliis gravaminibus per Vicecomites et alios Ministros Regis factis audiendis et determinandis". P. W. II. II, 260. 7. (17. Aug. 1324). Erhalten ist z. B. eine solche Untersuchung gegen Thom. de Newebriggyne Clericus in London. P. W. II. II, 247. 106.

keine Heilmittel finden kann, so verordnen wir, daß der König einmal oder zweimal im Jahr Parlament halte.."[1]).

Ebenso heißt es 30 Ed. III.:

„Zur Aufrechthaltung genannter Verordnungen und um verschiedene Misgriffe und Beschwerden, die von Tag zu Tag vorkommen, wieder gutzumachen, sei jedes Jahr Parlament gehalten.."[2]).

50 Eduard III. wird als Aufgabe der Parlamente angegeben: „Verbesserungen der Irrtümer und Fehlgriffe zu treffen, die sich etwa finden"[3]).

Demgemäß werden 5 Ed. III. alle „guten und gesetzlichen" Leute seitens des Königs und des Rates aufgefordert, sich über die Misgriffe der Sheriffs und ihrer Beamten zu beschweren[4]). —

Es liegt mir natürlich fern, anzunehmen, daß mit der Berufung der Kommunen den Untertanen ein neues Recht der Beschwerde geschaffen sei. Auch früher hatte jeder sich geschädigt fühlende Engländer oder jede mit ihrer Verwaltung unzufriedene Gemeinschaft die Hilfe und Entscheidung der obersten Instanz anrufen können.

Aber mit den Gemeinen waren gewissermaßen die Organe geschaffen, um solche Beschwerden der Einzelnen wie der Kommunen an den Ort zu bringen, wo sie zur Entscheidung kamen: vor den König und sein Magnum Consilium. Für diesen Zweck konnte Niemand anders als die Regierten selbst die ausführende Kommission bestimmen; nur mit gewählten Vertretern konnte man hoffen, Reibungen im Mechanismus der Verwaltung ganz zu beseitigen.

II.

Es ist ferner noch gar nicht beachtet worden, in wie weitem Umfange die Landesvertreter im Parlamente zu positiven Leistungen für die Lokalverwaltung der Grafschaften verpflichtet wurden.

Zur Übermittelung der Antworten auf die von ihnen mitgebrachten

---

[1]) St. R. I, 165. Pur ceo qe ... auxint mulz des genz grevez par les ministres le roi encontre dreitur, des quels grevances hom ne purra avoir recoverir remedies sans commun parlement, nous ordenons que le Roy tiegne parlement une foitz par an ou deux foitz si meistre.."

[2]) St. R. I, 374. X. Item pour maintenance des ditz articles et pour ... redresser diverses meschiefs et grevances, qui viegnent de jour en autre, soit parlement tenuz chezcun an ...

[3]) R. P. II, 355. 186. de faire corrections en Roialme des Erroures & Fauxetees, si nuls y trovez.

[4]) R. P. II, 61. 21.

Petitionen an die Petenten selbst[1]), zur Überbringung sonstiger vom Könige beliebter Verordnungen und Benachrichtigungen an die Sheriffs oder Bürger ihrer Grafschaften[2]) fanden sie wohl regelmäßig Verwendung.

Aber weit darüber hinaus pflegten ihnen erhebliche Amtslasten und staatliche Geschäfte nicht nur für ihre eigenen, sondern auch für fremde Grafschaften übertragen zu werden.

In einem umfangreichen Bezirk Steuererheber zu sein, ist gewiß eine unangenehme und mühsame Aufgabe. Um so mehr sind wir erstaunt, in den Listen der bestellten Kollektors und Assessors die Namen derer zu finden, die in dem betreffenden Jahre ihre Grafschaft oder ihre Stadt vertreten hatten.

Gleich nach der Einführung der Landesvertretung tritt dieses Prinzip deutlich hervor.

Am 6. Oktober 1297 wird das Parlament eröffnet; am 14. Oktober schon werden die Kollektoren für die auszuschreibende Steuer assigniert. Da finden wir Rob. de Barry und Almaricus de Noers als Steuereinsammler für Buckingham' assigniert; wenn wir das betreffende Wahlprotokoll nachsehen, zeigt sich, daß sie beide gerade als Abgeordnete für Buckingham im Parlamente anwesend sind. Ebenso finden wir wenigstens je einen der Abgeordneten für Berk', Suffolk, Bedford, Essex, Middlesex, Surrey, Southampton', Linkoln' in der Liste der Kollektors wieder[3]).

Etwas Genaueres über die Pflichten solcher Beauftragten ergeben die erhaltenen Instruktionen von 1316. Da heißt es:

Die Kollektoren jedes Bezirkes sollen die Erhebung vornehmen „zusammen mit einem Klerk, den sie für diesen Zweck nach ihrer Meinung wählen sollen und für den sie werden Bürgschaft leisten wollen". Die eine Hälfte der fälligen Summe sollen sie bis zum 3. November 1316, die andere bis zum 17. April 1317 abliefern.

Und zu diesem langwierigen und beschwerlichen Amte werden am 5. August 1316 — drei Tage vor Schluß des Parlaments — die

---

[1]) .. „Et fuist dit as Communes, Il plest au Roi, q̃ ces q̃ voleient demurer pour attendre et avoir Respons de lour Petitions ....." R. P. II, 316. 7. (47 Ed. III).

[2]) R. P. II, 119a 11. (14. Ed. III) wird bestimmt, daß „nientmeyns soit meisme l'assent mys en fourme patente soutz le Grantz Seal d'Engleterre et liveretz as Chivalers des Counties, de reporter en lour pais.

[3]) P. W. I, 64. Am 23. Oktober ergeht dann der Befehl an sie, auch in den Städten und Domänen 1/10 zu erheben.

beiden Abgeordneten von Linkoln', von Huntingdon' u. s. w., zahlreiche einzelne Abgeordnete (von Surrey, Derby', Essex, Kent, Buckingham' u. s. w.) assigniert[1]).

Ja, selbst für fremde Grafschaften müssen die Abgeordneten ein solches Amt übernehmen; so 1316 Nicolaus de Kingeston Abgeordneter von Wiltshire aber Kollektor für Glouceſter' u. s. w. gleich 1296 Rob. de Berkele Abgeordneter für Glouceſter', aber Kollektor für Hereford' und so, wie es scheint, alle seine Kollegen[2]).

Da kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn sich unter Eduard III. alle Abgeordneten vereinigen, um die Befreiung von dieser Verpflichtung vom Könige zu erbitten. Im Jahre 1352 „bitten alle Ritter, Städter und Bürger, die zu diesem Parlament für die Grafschaften gekommen sind, daß keiner von ihnen zum Einsammler der Steuer gemacht werde, die unserm Herrn König in diesem Parlamente bewilligt ist"[3]).

Aber bezeichnend genug ergeht darauf die abschlägige Antwort: „Il semble au Conseil que ceste Petition n'est pas resonable"[4]).

So hat man es denn wohl an der Centralstelle für einen Hauptzweck der Landesvertretung angesehen, die gewählten und jedenfalls zuverlässigen Personen zu diesem wichtigen Geschäfte der Finanzverwaltung zu verpflichten und mit Informationen zu versehen[5]).

III.

Mehr als jede andere Thätigkeit der Gemeinen fällt ihre Geldbewilligung in die Augen; sie wird daher von der herrschenden

---

[1]) P. W. II. II, 167.

[2]) P. W. I, 54.

[3]) R. P. II, 240. 27. Item prient touz les Chivalers, Citezeins et Burgeiz, qi sont venuz a cel Parlement pur les Countees, que nul de eux soit fait Coillour de l'Eide a nre Seigneur le Roy ore a ceste Parlement grante.

[4]) Diese noch 1373 vergeblich wiederholte Bitte (R. P. II, 317. 12) wird endlich 1376 von dem altersschwachen Eduard III. gewährt (R. P. II, 368. 48). Aber wenigstens geeignete Assessoren und Kollektoren vor ihrer Heimreise zu bezeichnen, bleiben sie verpflichtet (R. P. III, 66. 51. 2 Rich. II).

[5]) Die Wahlausschreiben belehren uns ferner, daß auch andere Geschäfte den Abgeordneten auferlegt wurden; ja, daß deshalb allein Parlamente berufen wurden. So wird 1300 und 1313 als Zweck der Berufung angegeben: ad perambulationem in forestis faciendam (P. W. I, 98. 30. u. II. II, 164. 4), d. h. um Katasteraufnahmen zu machen. Auch sonst findet sich Ähnliches. Mir kam es nur darauf an, den regelmäßigen, selbstverständlichen und deshalb gar nicht erst erwähnten Pflichten der Abgeordneten nachzuspüren; denn sie vor allem mußten Eduard I. bei seiner neuen Schöpfung vor Augen stehen.

Meinung als „der unverkennbare Hauptzweck der Berufung während der ersten Menschenalter" bezeichnet [1]).

In der bisherigen Untersuchung sind bereits zwei andere „Hauptzwecke" nachgewiesen worden; es fragt sich, ob auch die Steuerbewilligung eine gleich hervorragende Bedeutung hat, ob etwa auch wesentlich ihretwegen die neue Institution in Gang gebracht worden sei.

Zunächst gilt es auch hier, den Unterschied zwischen unsern modernen Einrichtungen und dem, worum es sich im Mittelalter handelte, schärfer zu unterscheiden, als es die englischen Forscher thun. — Im modernen Staatswesen stehen die Steuern, mit denen die Verwaltungskosten bestritten werden, für die Dauer gesetzlich fest. Dagegen bedarf es jedes Jahr von neuem der Zustimmung des Parlamentes zu den Ausgaben, die gemacht werden sollen, da der jährliche Haushaltsetat in Form eines Staatsgesetzes mit einjähriger Gültigkeit zu Stande kommt. Im Mittelalter aber handelt es sich nur darum, die Staatseinnahmen zu bewilligen; immer von neuem müssen die nur einmaligen Steuern zugebilligt, „Subsidien" „gewährt" werden.

Gneist, der diese Verschiedenheit natürlich vollauf beachtet, setzt deshalb die Gestaltung der englischen Steuerverhältnisse des 13. Jahrhunderts nur mit denen des kontinentalen Mittelalters in Analogie, denen sie in ihren Formen ja auch ganz ähnlich sind.

Dennoch zeigt sich gerade hier zwischen englischem und deutschem Verfassungsleben eine auf der geschichtlichen Entwickelung und allgemeiner Auffassung der Dinge beruhende Verschiedenheit.

In Deutschland war die Meinung herrschend, daß die öffentliche Gewalt die Verwaltung des Landes aus den Domäneneinkünften und den Erträgen der Regalien bestreiten müsse; nur aus gutem Willen, nur für besondere Zugeständnisse halfen die Stände ihrem Herrn die schweren Lasten tragen, die ihm aus seinen Herrscherpflichten entstanden.

Dagegen war es die nachhaltige Wirkung der normannischen Eroberungsweise, daß in England der König als Obereigentümer in weitem Umfange seinen Untertanen Steuern und Abgaben auferlegte. So willkürlich wurde diese Machtbefugnis angewendet und so schroff wurden die Befehle der königlichen Kammer von den Sheriffs

---

[1]) Gneist, S. 361. In der englischen Litteratur ist diese Meinung zuerst von Hallam vertreten worden: „To grant money was, therefore, the main object of their meeting". . . (Constitution. p. 24 in der Ausgabe der „Chandos Classics").

ausgeführt, daß sich die kriegsfähigen Barone wie ein Mann gegen das Königtum erhoben und in heftigem das ganze 13. Jahrhundert erfüllendem Kampfe vor allem die Sicherheit gegen willkürliche, unerträgliche Besteuerung zu erringen suchten[1]). Nach erfochtenem Siege machten sie ihren Frieden mit dem König daraufhin, daß sie ihre Steuerpflicht anerkannten, aber die Höhe der jedesmaligen Erhebung abhängig machten von einem ausdrücklichen Einverständnis des Königs mit allen Kronvasallen. So allein hofften sie, maßvoll und gleichmäßig besteuert zu werden.

Aber die Artikel der Magna Charta, die von der Steuerbewilligung sprechen, wurden in den Bestätigungen gar bald ganz fortgelassen[2]); immer wieder griff der König in günstigen Momenten auf die frühere ungebundene Verpflichtung zurück. — Um so mehr lebte der siegreiche, populäre Eduard I. ganz in dem Gefühle seines unumschränkten Rechtes, da er ja als Kronprinz mit den Waffen dafür eingetreten war[3]).

Da traten mitten im Kriege (1297) die vereinigten Barone von neuem mit ihrer alten Forderung hervor. An die neue Institution des Unterhauses anknüpfend, glaubten sie die Bestimmungen verwirklichen zu können, die doch nur wegen ihrer scheinbaren praktischen Undurchführbarkeit aus der Magna Charta gestrichen worden waren. In der althergebrachten Sprache der Landesgesetze, lateinisch, setzten sie ihren Entwurf auf:

„Keine Schatzung oder Steuerleistung soll von uns oder unsern Erben zukünftig in unserm Königreiche auferlegt oder erhoben werden ohne den Willen und die allgemeine Zustimmung der Erzbischöfe und der Bischöfe, wie auch der übrigen Prälaten; der Grafen, der Barone, der Ritter und der Bürger, wie auch der anderen freien Männer in unserem Königreiche"[4]).

Es fanden, wie wir wissen, lange Verhandlungen statt; das Resultat derselben war folgendes Statut, das der König in ihrer Verkehrssprache, französisch, erließ:

---

[1]) Nicht weniger als 26 unter den 62 Artikeln der Magna Charta betreffen diesen Gegenstand.

[2]) So 1217, dann 1224 und seit dieser Zeit immer; s. Gneist 259. Anmerk.

[3]) Wiederholt beschlagnahmt er die Wolle der Kaufleute und die Kostbarkeiten der Kirche. Er fordert 1294 von den Geistlichen die Hälfte ihrer Einnahmen.

[4]) Abgedruckt auch bei Gneist 366. Anm.

„„Und so haben wir
den Bischöfen und
den Grafen und Baronen und
der ganzen Gemeinschaft des Landes zugebilligt, daß wir für kein Bedürfnis solch' eine Art wie Beisteuern, Auflagen noch Erhebungen von unserm Königthum erheben werden außer durch gemeinsame Zustimmung des ganzen Königtums, unbeschadet der alten Beisteuern und Erhebungen, die geschuldet und eingewohnt sind"“[1]).

Die Barone haben, man muß sagen, in großartiger Gesinnung ihre Forderung nicht auf ihren Kreis beschränkt, sondern auch auf die Vertreter der Grafschaften und Städte ausgedehnt. Aber die bestimmten Ausdrücke ihres Entwurfes, „Ritter", „Bürger", erscheinen im Statut doch sehr abgeblaßt; nur „die ganze Gemeinschaft des Landes" steht neben den „Bischöfen", „Grafen" und „Baronen"[2]). Schon das deutet darauf hin, was das Wesentliche in diesem Kompromisse ist. Aber viel entscheidender ist die Klausel: „unbeschadet der alten Beisteuern und Erhebungen, die geschuldet und eingewohnt sind."

Da werden doch deutlich zwei Steuergruppen unterschieden, uralte und solche jüngeren Datums. Nun, neue Abgaben hatte man seit undenklicher Zeit nicht erfunden; wohl aber hatte seit 80 Jahren ein Teil der Steuern einen anderen Charakter bekommen. Ohne gesetzliche Feststellung war dennoch in der Praxis das Zustimmungsrecht der Barone zur Ausschreibung von Steuern unter Heinrich III. „durch mehr als 20 Präcedenzfälle festgestellt und zwar ebensowohl durch Bewilligung wie durch Verweigerung"[3]). Die Grafschaften aber und die Städte waren immer ohne ihre Zustimmung besteuert worden.

Eduard I. beantwortete die an ihn gestellte Frage also dahin, daß er ein neues Recht nicht zugestehe, daß er aber aufhöre, jene Vorgänge unter seines Vaters Regierung als revolutionär zu betrachten; er erkannte jene Präcedenzfälle und damit das Steuerbewilligungsrecht der Barone und Bischöfe an; dem nur faktischen Zugeständnis seines Vaters gab er die legale Sanktion.

---

[1]) Ebenfalls bei Gneist S. 366 abgedruckt.

[2]) Das „tote la communaute" scheint mir ebenso nichtssagend zu sein wie die „alii praelati", die „alii liberi homines" im Entwurfe. In den Kämpfen mit Heinrich III. „geriert sich noch immer die Kronvasallenschaft des Landes als communitas terrae". (Gneist S. 270). So kommt auch hier diesem unbestimmten Ausdrucke kein diskreter Inhalt zu.

[3]) Gneist S. 267.

Gerade auf diese gesetzmäßige, unverbrüchliche Sicherung kam es den Geistlichen und Baronen an; sie erlangten, daß das neue Statut in das Staatsgrundgesetz, die Magna Charta aufgenommen, mit dieser zusammen dreimal (1299, 1300, 1301) bestätigt wurde. So ist denn auch den Baronen gegenüber das Steuerbewilligungsrecht nie wieder in Zweifel gezogen worden.

Von den Städten und Grafschaften aber, denen ja nichts zugestanden war, hat Eduard I. selbst auch noch nachher Auflagen erhoben, um die er sie nicht befragt hatte.

Natürlich glaubte der König nichts von seinen Rechten zu vergeben, wenn er von den versammelten Abgeordneten der Grafschaften und Städte ebenfalls die Steuerquote sich „gewähren" ließ, die er für notwendig fand und in jedem Falle auszuschreiben gedachte. Vermied er doch so auf bequeme Weise das Odium einer drückenden Auflage. Aber noch lange hinaus blieben sich beide Teile ihres Rechtsstandpunktes bewußt; die Kommunen wagten nicht, die Steuern zu verweigern, und nur in ganz wenigen durch die Umstände erklärlichen Ausnahmefällen wagen sie bescheidene Bedingungen an die „Bewilligung" zu knüpfen[1]).

Wir sind also betreffs der Bedeutung des Statuts von 1297[2]) in Gegensatz zur herrschenden Meinung gekommen. Wir bestreiten, daß dadurch auch den Grafschaften und Städten das Steuerbewilligungsrecht zugestanden worden sei und betonen, daß davon nur im Entwurfe, nicht im Statute die Rede ist.

Die herrschende Meinung beruft sich darauf, daß in einem Richterspruch von 1638 auch diesem Entwurfe Gesetzeskraft zuerkannt worden sei.

Aber ein fast 350 Jahre jüngeres gerichtliches Urteil kann für die wirkliche Gestaltung der Dinge im Jahre 1297 wenig beweisen; gegenüber einer etwaigen entgegengesetzten Auffassung der mitten innestehenden Zeitgenossen wird es ganz zurückweichen müssen.

Was aber kann für die wahre Meinung der Zeitgenossen bezeichnender sein als Rechtsgeschäfte, die doch gewiß aus der lebendigen Beurteilung der Sachlage und einer sorgfältigen Erwägung aller Faktoren hervorgegangen sind?

So muß uns denn wohl ein Anleihekontrakt Eduards II. mit London am besten belehren können, wie man im ersten Menschenalter

---

[1]) Auch unbewilligte Erhebungen ließen sie sich gefallen.

[2]) De tallagio non concedendo.

des Parlamentes vom Steuerbewilligungsrecht der Gemeinen dachte. Der König läßt sich 40 Pfund als Vorausbezahlung für die nächste Subsidie geben; er stellt eine Quittung darüber aus und gewährt statt der Zinsen ein äquivalentes Zugeständnis. Die Stadt läßt sich verbriefen:

„irgend welche Schatzung auf speziellen Befehl (pro Kopf oder als Genossenschaft) über Personen, Güter und Wertobjekte der Liegenschaften und Besitzungen, oder ihre Revenuen werden wir in besagter Stadt oder ihrem Weichbilde vor unserm nächsten Parlamente keineswegs erheben lassen“[1]).

Wenn unter einem so wenig energischen Könige wie Eduard II. London, der einzige Wahlbezirk, für den die Magna Charta von 1215 das Steuerbewilligungsrecht verlangte, trotz der offenbaren Verlegenheit des Königs es als Vergünstigung ansieht, nur bis zum nächsten Parlament von willkürlichen Schatzungen befreit zu werden, so liegt darin wohl die denkbar stärkste Anerkennung, daß den Grafschaften und Städten noch kein Steuerbewilligungsrecht zugestanden war.

In 22 Eduard III. bewilligen die Gemeinen das volle Dreifache der gewöhnlichen Auflage; sie legen dabei dem geldbedürftigen Könige die Bedingung vor, „daß künftig keine Auflage oder Zwangsanleihe oder sonst auferlegt werde durch den Rath des Königs ohne Bewilligung und Zustimmung der Commons im Parlament, und daß dies statutarisch ausgesprochen werde“[2]). Wenn wirklich in dem seit Eduard I. bestehenden Staatsgrundgesetze schon das gestanden hätte, was die herrschende Meinung darin sieht, wozu bedurfte es da einer neuen Forderung darnach, eines neuen Statuts? Warum haben sich die Gemeinen nicht wenigstens auf jenes Gesetz bezogen[3])?

Die Voraussetzung eines anerkannten Steuerbewilligungsrechtes der Gemeinen ist damit, wie ich glaube, völlig beseitigt worden; eine

---

[1]) „Quod tallagium aliquod separatim per capita vel in communi supra ipsos, bona et catalla terrarum et tenementorum aut redditus suos in Civitate praedicta vel suburbio ejusdem ante proximum parliamentum nostrum assideri vel de eisdem levari nullatenus faciemus.“ P. W. II, II. Append. 85. ss. (16. Dez. 1314).

[2]) Gneist 369, Anmerk. 26.

[3]) Die Gemeinen erneuern ihr Gesuch in 11 Rich. II., und der König giebt die Antwort:

„Le Roi le voet sauvant son auncien droit.“ (R. P. III, 247).

Seit diesem Zugeständnis ist dann bis zu den Tudors das Steuerbewilligungsrecht der Gemeinen respektiert worden.

zwingende Notwendigkeit lag für den König nicht vor, das Unterhaus zu berufen, wenn er Geld bedurfte.

Damit sollen aber die moralischen Vorzüge einer bewilligten, auch nur formal bewilligten Steuer vor einer willkürlich erhobenen nicht unterschätzt werden. Nur soviel behaupten wir: neben jenen obigen beiden Hauptzwecken kann dieses ethische Moment keine wesentliche Bedeutung haben. Denn da es nicht regelmäßig zur Geltung kam, sondern ebenso oft hintenan gesetzt wurde, so fehlte ihm der prinzipielle Wert, der für moralische Potenzen so unentbehrlich ist. Da es andererseits den Untertanen niemals die Möglichkeit gab, sich durch „freiwillige" hohe Besteuerung wenigstens gegen weitere ungemessene willkürliche Schatzungen zu sichern, so ging ihm jede praktische Bedeutung ab[1]).

Ergebnis:

Das Unterhaus ist geschaffen worden, wesentlich

um die Kontrolle der Provinzialverwaltung zu ermöglichen, und

um für wichtige Administrationsgeschäfte finanzieller Natur zuverlässige Vertrauenspersonen heranziehen zu können.

Das Zustimmungsrecht zu der Steuererhebung ist dagegen im ersten Menschenalter nur formaler Natur; es bekommt erst allmählich durch die Macht der Gewohnheit und günstige Umstände eine erhöhte Bedeutung.

---

[1]) Da kommen denn auch die kolossalen Kosten der Landesvertretung in Betracht. Stubbs hat berechnet, daß die Abgeordneten von 1405 nicht weniger als 5000 Pfund für Diäten erhielten, während dem Könige nur 6000 Pfund bewilligt worden waren (III, 56). Allerdings war das Misverhältnis wegen der kürzeren Dauer der Parlamente früher nie so stark gewesen.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Wahlordnung. Wahlbezirke.

Eine gesetzliche Fixierung des Wahlmodus hat es vor den Lancasters in England nicht gegeben; statt dessen waren die sich durch Gewohnheit festsetzenden Bestimmungen Eduards I. und gelegentlich hinzugefügte Spezialvorschriften normativ und maßgebend.

Einige allgemein geltende Normen wollen wir an dieser Stelle hervorheben.

1. Wie Ort und Zeit der Parlamente ganz von dem Willen des Königs abhängig ist (daß jährlich wenigstens ein Parlament stattfinden soll, ist eine nur ganz ungefähre kaum als bindend betrachtete Zusicherung), so ist auch die Jahreszeit der Wahl nicht festgesetzt. Daß die Zusammenkunft des Parlaments auf eine nicht ganz nahe Frist verschoben wurde, verstand sich bei der Berufung von selbst; denn es mußte ja das Wahlausschreiben erst zu den Wahlgemeinden befördert werden und dann noch Zeit zur Wahl von Vertretern und zur Reise nach dem Versammlungsorte bleiben. Den Verhältnissen entsprechend war ein Zwischenraum von 40 Tagen als Minimum festgesetzt[1]); bis auf drei Ausnahmen[2]) hielt Eduard I. diese Frist inne, meist wählte er einen noch um vieles weiteren Termin[3]). Dies erhielt sich bei seinen Nachfolgern als Regel.

2. Die Wahlausschreiben ergingen an die Sheriffs der

---

[1]) Modus tenendi parliamentum ed. Hardy. „Summonitio Parliamenti praecedere debet primum diem Parliamenti per quadraginta dies.“ Dies geht wohl auf Art. 61 der Magna Charta zurück.

[2]) 14. Juni bis 15. Juli 1290 = 31 Tage.
8. Oktober bis 12. Nov. 1294 = 21 Tage.
15. Septemb. bis 6. Okt. 1297 = 21 Tage.

[3]) 26. Septemb. 1300 bis 20. Jan. 1301 = 116 Tage.
12. Novemb. 1304 bis 16. Feb. 1305 = 96 Tage u. s. w.

Grafschaften als an die Wahlkommissare, die für genügende und pünktliche Ausführung des Geschäftes verantwortlich gemacht wurden. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß sämmtliche Vertreter die gehörige Vollmacht für ihren Bezirk haben[1]).

Von Städten erhält ursprünglich nur London ein eigenes writ[2]); erst seit Eduard III. kommen sehr allmählich eine Anzahl anderer bedeutender Städte hinzu[3]).

3. Eine bestimmte Dauer hat das Mandat nicht. Es gilt aber allein für die bevorstehende Session, so lang oder kurz dieselbe auch sei. Deshalb muß jedesmal neu gewählt werden.

Allerdings beruft der König zuweilen die zum vorangegangenen Parlamente Gewählten wieder; aber in allen diesen Fällen erscheint das neue Parlament nur als eine Fortsetzung des alten nach einer durch die Umstände veranlaßten Unterbrechung[4]).

Von der allerhöchsten Wichtigkeit ist aber

die Gestaltung der Wahlbezirke.

Zunächst bildeten 37 Grafschaften, die seit der angelsächsischen Zeit bestanden und einen fast nach moderner Art abgeschlossenen Verwaltungskörper bildeten, je einen Wahlkreis zur Wahl von jedesmal 2 Abgeordneten. Es war dabei gleichgiltig, ob dieser Bezirk 7 □m groß war (wie Rutland) oder 132 (wie Linkoln), ob 2 Grafschaften unter der Leitung eines Sheriff vereinigt waren (wie dies gewohnheitsmäßig bei Oxford' und Berk', Nottingham' und Derby', Somerset' und Dorset', Bedford' und Buckingham', Leicester' und Warwick', Norfolk und

---

[1]) So heißt es ausdrücklich in allen Wahlausschreiben: „habeant plenam potestatem“ ....

[2]) Erstes Beispiel vom 24. Juni 1283. R.D.P. I. Appendix. S. 50.

[3]) Bristol seit 50 Ed. III. (R.D.P. II. 671).
York „ 20 Rich. II. „ (757).
New Castle „ 3 Hein. IV. „ (783).
Norwich „ 5 Hein. IV. „ (792).
Linkoln „ 14 Hein. IV. „ (815).
Kingeston „ 23 Hein. VI. „ (909).
Southampton } „ 28 Hein. VI. „ (925).
Nottingham }
Coventry „ 38 Hein. VI. „ (943).
Canterbury „ 2 Ed. IV. „ (959).

[4]) So z. B. am 26. Sept. 1300 P.W. I. 90.
„ 11. Oktob. 1311 P.W. II. II. 70 u. s. w.

Suffolk, Surrey und Suſſex der Fall war) oder ob ſie abgeſondert verwaltet wurden.

Dazu kommen ſodann die Städte, deren charakteriſtiſches Merkmal die Exemption vom hundred-court und Bildung eines eigenen niederen Gerichtshofes, court-leet, iſt[1]). Auch ſie ſollen dem Wortlaut nach ſämmtlich durch je 2 Abgeordnete vertreten ſein; denn in allen Wahlausſchreiben heißt es: die Sheriffs der Grafſchaften ſollen auch „aus jeder Stadt zwei Städter und aus jedem Marktflecken zwei Bürger wählen laſſen".

Da dieſe Vorſchriften in der Praxis aber nie ausgeführt worden ſind, ſondern immer nur ein Bruchtheil der engliſchen Städte berufen und vertreten war, ſo hat dieſer Punkt ſchon ſeit langer Zeit den Gegenſtand des Streites gebildet[2]).

Ich glaube, man kann der Löſung der über die Berufung der Städte ſchwebenden Fragen nur näher treten, indem man zunächſt die uns erhaltenen Returns der Sheriffs an die Kammer genauer unterſucht, als es bisher geſchehen iſt. Wenigſtens für die Zeit Eduards I. und Eduards II. — für die allein die Protokolle gedruckt ſind — habe ich es verſucht.

A. Von den Städtebezeichnungen in den Wahlreturns.

Die Sheriffs ſandten das erhaltene Wahlausſchreiben oder eine Abſchrift deſſelben an die Balliven jeder Stadt[3]), in denen eine Wahl vorgenommen werden ſollte; das ergiebt ſich aus zahlreichen ausdrücklichen Bemerkungen in den Wahlprotokollen[4]).

Auf den Rücken des erhaltenen Writ ſchrieb der Sheriff nicht nur

---

[1]) Merewether I, 114 und 131.

[2]) Stubbs (II, 232 ff. auch Anmerk. 1) verzichtet auf jede tiefergehende Unterſuchung mit den Worten: Yet the matter is not so clear but that .... expressions are found that might lead to a different conclusion. (II, 233.)

[3]) Näheres darüber weiter unten.

[4]) „Pro civibus civitatis Cantuariae retornatum fuit istud breve ballivis libertatis ejusdem civitatis."

P.W. I, 96. 23. Ebenſo heißt es:
„ „ „ 143. für Eſſex und Hertford'.
„ „ „ 151. 33. „ Somerſ.' und Dorſet'.
„ „ II, II. 48. 17. „ Linkoln'.
„ „ „ „ 51. 12.
„ „ „ „ 143. 55. „ Glouceſter' ebenſo.

den Wahlbericht, sondern außerordentlich häufig auch Abbreviaturen, die sich meist als Städtebezeichnungen erkennen lassen[1]).

Es folgt dann immer das regelrechte Wahlprotokoll mit den Namen der Grafschaftsritter und Städter[2]).

Ich meine, diese abgekürzten Dorsualaufzeichnungen sind vorläufige Notizen, die sich der Sheriff machte, um sich zu merken, nach welchen Städten er den königlichen Brief mit der Aufforderung zur Wahl hatte gelangen lassen[3]).

---

[1]) Z. B. P.W. I, 126. 49. (20. Juli bis 29. Sept. 1302.)
Somerset' u. Dorset'.
In dorso.
retr. Brug
Baa
Taunton
Ivelcestr.
oder für dieselben Grafschaften:
P.W. I, 126. 50. (13. Sept. bis 14. Oktob. 1302.)
Somerset' Dorset'
Taunton Ré p. pro Warham et Sheftebn.
Brug
Well
Baa
Ivelcestr
A. p. e. Wachet.
Ebenso für Norfolk u. Suffolk:
P.W. II. II. 49.
p. e. { Norwyc, St. Edm., Gipp, Ffreth. } p. e. { Gern, Don, Orford.

[2]) So regelmäßig für Norfolk u. Suffolk: P.W. II, II. 8. 30. 49. 62. 86. 108. 145. 189. 205. 225. 240. 253. 304.
Aber auch für Kent P.W. I, 144.
Southampton' „ „ „ 175.
II, II. 12.
Wiltes' „ „ „ „ 35. 115. u. a. m.

[3]) Diese Ansicht läßt sich durch folgende Gründe zur Evidenz erheben:
1. Der Bericht giebt oft genug an: die und die Städte schicken Vertreter, die und die haben nicht geantwortet. Gewöhnlich entsprechen die Namen beider Arten zusammen genau den obigen Abkürzungen, z. B.:
P.W. II, II. 12. 29. Southampton' 1307.
In dorso.
Southt Portesm Wynton And Ins Epc
In panello.
Vertreter für: Wyntonia, Portsmouth, Andevere.

Wir haben also für sehr viele Fälle die Spuren der Uebersendung der Writs, d. i. der eigentlichen Berufung der Städte. Zugleich bekommen wir auch die Adressen, an die der Wahlbefehl gerichtet ward, und diese werden sich uns noch als sehr lehrreich erweisen.

Zunächst können wir nunmehr daran gehen,

B. Die Durchschnittszahl

der unter Eduard I. und Eduard II. berufenen und vertretenen Städte etwas genauer festzustellen, als es bei Stubbs[1]) und Gneist[2]) geschehen ist.

Allerdings in „Contents of Calendar" bei Palgrave (P. W. I.) sind 203 Namen verzeichnet als solche, von denen in den Returns sich Erwähnungen finden, und man kommt, wenn man 37, die Zahl der Grafschaften einfach abzieht, auf 166[3]). Aber selbst, wenn man an der Höhe dieser Zahl Anstoß nimmt und mit Prynne 107 als die Zahl der wirklichen Parlamentsstädte hinstellt, so erweckt man doch die falsche Vorstellung, als seien wenigstens diese regelmäßig berufen und vertreten gewesen.

In Wirklichkeit sind auf den 8 Parlamenten Eduards I., von denen wir ausreichende Protokolle haben, 604 Vertretungen von Städten anwesend gewesen, also im Durchschnitt 75.

Returnatum fuit Ballivis libertatum ville Suthh., Insula Vecte, et Episcopi Wintoniae, qui nullum inde mihi dederunt responsum. — Ebenso P. W. I, 175. 42, wo 8 Abkürzungen voranstehen, 7 Vertretungen genannt und ein Flecken als säumig bezeichnet ist. Ferner P. W. II, II. 115 Protokoll für Wiltshire u. a. m.

2. Die begleitenden Abkürzungen sprechen für meine Ansicht.

a) retr ist als returnatum von selbst klar.

b) p. e. bedeutet perlatum est, denn der Schnörkel über p ist der sonst für fehlendes er gebrauchte und Stellen wie:

p. e. omnibus Ballivis in co (P. W. II, II. 13. 22. Wiltes')

p. e. c̃ibus Bur . . . . in crast (P. W. II, II. 186. 10. Corn')

lassen keine andere Auflösung übrig.

c) Ro. R. ht. Cantuar. ht (P. W. I, 144.) ist aufzulösen: Roffensis Returnum habet, Cantuaria habet. Ebenso P. W. II, II. 270. 57.

d) ta Weng
ta Newport (P. W. II, II. 202. 56. Essex)

bedeutet doch wohl „tradita".

[1]) II. 235. III, 448.

[2]) Kommunalverfassung I, 200. Englische Verfassungsgeschichte 388.

[3]) Wahrscheinlich zieht Gneist London zu den Grafschaften und kommt so auf 165 Städte.

Außerdem fanden resultatlose Berufungen, die sich aus dem Text der Returns und den Dorsualabkürzungen[1]) ergeben, ungefähr 60 statt; wir kommen also auf die Zahl von 664 Berufungen oder 83 im Durchschnitt.

Dem entspricht es ganz gut, wenn auf dem wichtigen Parlament im Januar 1307 nach der erhaltenen Certifikation (P. W. I, II. 187) 170 städtische Abgeordnete[2]) aus 85 Städten anwesend waren, denn gerade zu diesem Parlament sind die Berufungen außergewöhnlich zahlreich gewesen.

Interesse gewinnt diese ganze Zählung erst durch die Vergleichung mit der folgenden Regierung; es fragt sich, ob die herrschende Meinung mit Recht eine allmähliche Steigerung der Zahl annimmt[3]).

Nun finden sich unter Eduard II. auf 18 Parlamenten insgesammt 1083 Vertretungen, also im Durchschnitt 60. Berufungen lassen sich wiederum mit Hilfe der Abkürzungen 1209 verfolgen, oder durchschnittlich etwa 67. Auch hier stimmt diese Durchschnittszahl zu dem in der Kanzlei aufgestellten Verzeichnis (P. W. II, II. 311), wo 123 Cives et Burgenses aufgeführt sind[4]).

Man sieht also: die Durchschnittszahl der vertretenen Städte verringert sich im Laufe des ersten Menschenalters von 75 auf 60. Aber was noch weit bezeichnender ist: obwohl mehr als ein Viertel der unter Eduard I. berufenen Städte sehr bald aus der Summonitionsliste verschwinden, weil sie keine Vertretung abordnen, so ist dennoch das Verhältnis der Vertretungen zu den Berufungen unter Eduard II. ebenso ungünstig wie unter seinem Vorgänger.

Unter Eduard I. verteilen sich die 8 mal 83 Berufungen auf 166 Städte, deren jede wenigstens einmal berufen ist und so durch den Präcedenzfall den Anspruch auf regelmäßige Summonition hätte geltend machen können. Also verhält sich die Zahl der zur Vertretung zugelassenen Städte zu der der durchschnittlich vertretenen wie 166 : 75

---

[1]) Diese berücksichtigt das Kalendar gar nicht.

[2]) Wenn Gneist (Kommunalverfassung I, 201) 200 städtische Abgeordnete angiebt, so sind wohl die am Schluß des Certifikates aufgeführten 31 an ihre Mayors und Balliven zur Honorierung empfohlenen mitgezählt. Aber diese sind bereits im eigentlichen Certifikat enthalten. Der Fehler geht aber wohl schon auf Hallam zurück. — Ausgabe der „Chandos Classics“ S. 77.

[3]) So Gneist S. 388.

[4]) Dazu mußten allerdings noch die wohl übersehenen Vertreter von Launceveton, Bodmia und Hellestonf kommen, von denen wir durch die erhaltenen Protokolle Nachricht erhalten.

oder wie 44 : 19. Da unter Eduard II. die Zahl der überhaupt berufenen Städte auf 123, die der vertretenen auf im Durchschnitt 60 zurückgeht, so ergiebt sich das nicht wesentlich verschiedene Verhältnis 41 : 20.

Man ersieht aus diesen Zahlen, daß die Zahlen der Berufungen wie die der Vertretungen gleichmäßig abnehmen, und daß die „Ehre der Vertretung" unter Eduard II. keineswegs mehr erstrebt worden ist als unter seinem Vorgänger.

Nachdem wir so in jenen Dorsualabkürzungen Überreste des einstigen Geschäftsganges der Berufung gefunden haben, und durch jene Zahlenübersicht über den Zug der Entwickelung einigermaßen orientiert worden sind, können wir nunmehr das eigentliche Problem der Städtevertretung fest ins Auge fassen und die Frage stellen:

Nach welchen Grundsätzen wurden die Städte ausgewählt, die berufen werden sollten? Durch welche Merkmale schieden sie sich von der Masse der übrigen ab, die niemals oder nur ganz vorübergehend berufen worden sind?

Da kann man nicht scharf genug auf den fundamentalen Unterschied hinweisen zwischen der heutigen allgemeinen Auffassung über Wert und Bedeutung des Repräsentationsrechtes und der Auffassung des Mittelalters. Den englischen Städten erschien es offenbar als eine schwere Pflichtleistung, wenn sie dem Rufe des Königs gewärtig ihre beiden Abgeordneten zum Parlament entsendeten, sie suchten sich möglichst von dieser Last frei zu machen, die ihrer Gesammtheit Geldopfer und ihren Vertretern Mühwaltung genug auferlegte[1]).

Dies beweisen nicht nur die zahlreichen Fälle, in denen der Sheriff ausdrücklich angiebt, er habe ein „Return" des königlichen Ausschreibens an gewisse Städte zwar geschickt, aber keine Antwort erhalten[2]), sondern auch zahllose Beispiele, bei denen zufolge der

---

[1]) Nur ganz obenhin erwähnt Stubbs (III, 616) diese wesentliche Verschiedenheit. Etwas mehr ist sie von Cox (S. 157) beachtet worden.

[2]) P. W. I. 95. 21. Hertford'.

Pro burgensibus villatae de Scto Albano returnum istius brevis factum fuit Ballivis libertatis Scti Albani. Qui nihil inde mihi responderunt.

Dorsualabkürzung wohl Berufung stattgefunden hat, aber im Return keine Notiz davon genommen wird[1]).

Finden doch sogar Befreiungen von dieser Pflicht statt.

So wird 6 Richard II. Colchester wegen der Kosten einer neuen Ummauerung gewährt, daß es 5 Jahre lang keinen Abgeordneten zum Parlament zu schicken braucht. (R. P. III, 395.)

Toriton in Devon' wird sogar für immer von der Parlamentsvertretung befreit. In der Urkunde Eduards III. hierüber heißt es:

„Für die Bewohner von Chepyngtoriton, die aus Malice zu der Last, Vertreter zum Parlament zu senden, herangezogen sind, (malitiose ad mittendum homines ad Parliamenta oneratis . . .). Da gezeigt ist, daß erst seit 24 Eduard III. der Vizekomes Euch aus Malice in den Bericht an unsere Kanzlei aufgenommen hat, um Abgeordnete zu schicken, und wir in den Rollen ein früheres Beispiel nicht finden, so befreien wir Euch von dieser schweren Last[2]). — (Rymer III, III. 111.)

Also mit einer Pflicht haben wir es zu thun, die naturgemäß auf alle Städte ohne Unterschied gleichmäßig auszudehnen war; demgemäß fordern die Writs regelmäßig den Sheriff auf, aus jeder Stadt zwei Vertreter zu berufen.

Was für eine Strafe aber eintreten sollte, wenn eine berufene

---

Andere Beispiele:

P. W. I, 123. 87. Villa Scti Edmundi.
„ „ „ 150. Wyndesore.
„ „ „ 151. 88. Civitas Bathon.
„ „ II, II. 44. Donestaple.
„ „ „ 46. Scardeburgh.
„ „ „ 97. Gippwich.
„ „ „ 253. Donewich.
„ „ „ 358. Bristol u. s. w.

kurz: große und kleine Städte aus allen Grafschaften.

[1]) Z. B. Villa Scti Edmundi, „ de Lenn, „ Oxford } P. W. II, II. 49.
Midford P. W. II, II. 108.
Warham „ „ „ „ 11.
Dounton „ „ „ „ 35. 4.
„ „ „ „ 228. 30.
„ „ „ „ 242. u. a. m.

[2]) Die Angaben sind unrichtig. Denn die Rollen, die der König angeblich hat durchsuchen lassen, beweisen, daß Toriton 1295, 1302 und öfter unter Eduard I. und II. vertreten war. (P..W. I, 35. 11. 36. 12. 119. 23. etc.)

Stadt sich ihrer Pflicht entzog und keine Vertreter sendete, darüber findet sich keine Festsetzung. Ja, trotz der überaus zahlreichen Fälle, in denen die Kanzlei Nachricht von solcher Versäumnis erhielt, giebt es auch nicht ein Beispiel, wo eine Bestrafung der pflichtvergessenen Kommune eingetreten wäre, wie sie nachweislich bei berufenen und nicht erschienenen Baronen eintrat [1]).

Sogar von einer Entschuldigung des Ausbleibens, wie sie für abwesende Geistliche und Magnaten wohl regelmäßig einlief [2]), findet sich nur in einem einzigen Falle eine Spur [3]). Hierin unterscheiden sich die städtischen Wahlbezirke sehr auffallend von den Grafschaften, die nahezu regelmäßig erscheinen und in den ganz wenigen Fällen ihres Ausbleibens triftige Entschuldigungsgründe vorbringen [4]).

Die Kanzlei kümmerte sich eben gar nicht darum, welche Städte im einzelnen Fall berufen oder übergangen wurden; sie ließ die Willkür der Sheriffs ganz beliebig schalten.

Berichtet doch der Sheriff für Bedford' und Buckingham' am 6. Oktober 1320 ruhig in seinem Return: Außer Bedeford, das Abgeordnete sendet, non sunt plures Burgi in balliva mea (P. W. II, II. 221), während in dem amtlichen Verzeichnis von 1316 noch 5 andere Burgi für Buckingham' genannt sind [5]), die sogar unter Eduard I. Vertreter ins Parlament geschickt haben. Ja, was noch auffallender ist, noch am 20. März 1319 hatte der Vorgänger jenes Sheriff, Ph. de Ailesbury, wenigstens noch Wycombe berufen [6]), das er dann 1322, als er wieder Sheriff geworden ist, auch wieder heranzieht [7]).

---

[1]) Rymer II, III. 141. (17. Jan. 9 Ed. III.) .... Mauritius Nicolai filius nuper amerciatus fuit 100 Marcis pro eo quod non venit ad Parliamentum ....

[2]) Beispiele: P. W. II, II. 247. 45.
" " " " 264. u. a. m.

[3]) P. W. II, II. 145. 66.

[4]) P. W. I, 44. Westmoreland.
" " " 60. Surrey und Sussex.
" " " 176. 44. Westmoreland.
" " II, II. 145. 66. Northumberland.

[5]) P. W. II, III. 372 und 73 ist Agmondesham, Wendever, Aylesbury genannt; die nach Palgraves Vermerk in der Handschrift verlöschten Namen für 2 Burgi in der Hundertschaft Dusceburn sind Wycombe und Merlawe, wie man aus den Wahlprotokollen ersieht. —

[6]) Das bis dahin regelmäßig berufen war.

[7]) P. W. II, II. 248.

Dieser Fall ist nur einer unter hundert[1]), die sämmtlich beweisen, daß die Kanzlei, [welche die Returns empfing, sie auszugsweise auf ihre Rollen übertragen und zur Prüfung der Präsenz im Parlamente verlesen ließ] das Berufungsgeschäft der Sheriffs nicht unter ihre Kontrolle nahm.

Bei diesem Mangel einer von oben her durchgeführten Regel wird man natürlich darauf verzichten müssen, Prinzipien der Anordnung aufzustellen, die eine Anzahl von Städten zur Wahlpflicht heranzog und andere von der Vertretung befreite. Denn es hat während unserer ganzen Periode an Bestimmungen hierüber gefehlt. Selbst als Richard II. die durch allerlei Willkürlichkeiten beeinflußte und schwankende Berufung wenigstens einigermaßen zu festigen und in dauernder Regelmäßigkeit zu erhalten sucht, findet er keine andere Norm als den nun einmal gewordenen und eingewohnten Zustand; sein Gedanke kann nur sein, weiteren Abbruch zu verhüten[2]).

Dagegen wird man nach den Momenten fragen müssen, die eine allmähliche Verminderung der zu berufenden Städte herbeiführten und dabei doch einen bestimmten Kreis von Städten nicht betreffen konnten.

Die Antwort, die Stubbs[3]) und ihm folgend Gneist[4]) giebt, kann, wie ich meine, nicht genügen. Es sollen (nach diesen Forschern):

1. die „durch Seehandel und Industrie hervorragenden Graf-

---

[1]) Einige besonders deutliche Beispiele mögen hier Platz finden:

Außer York und Scardeburgh „non sunt plures civitates nec burgi in Com. Eborum", steht P. W. II, II. 337. Aber zum Parlamente unmittelbar vorher und unmittelbar nachher war auch Kingeston vertreten. (P. W. II. 301.) („ „ „ 357.)

Außer Colchester, berichtet der Sheriff von Essex und Hertford', „non sunt plures civitates in balliva mea". P. W. II, II. 357. Aber nach S. 301 war auch Hertford, S. 259 u. 250 noch Hertford und Storteford, S. 223 noch Hertford, Storteford und Berkhamsted berufen worden.

[2]) R. P. III, 124. 16. 5. Rich. II.

. . . . Et si ascun Viscont du Roialme soit desore negligent en faisant les Retournes des Briefs du Parlement, ou q'il face enterlesser hors des dites Retournes aucunes Citees ou Burghs, queux sont tenuz & d'auncien temps soloient venir aux Parlement, soit puniz en manere q'estoit acustumez d'estre fait en le cas d'aunciente. —

[3]) III. 449.

[4]) S. 389.

schaften Devon', Dorset', Kent[1]), Wiltshire und Sussex bei der Berufung der Städte besonders beachtet worden sein".

Aber dieses im günstigsten Fall doch nur subsidiäre Argument kann man nicht einmal zugeben. Denn wie kann man es für Wiltshire beanspruchen, das doch ganz von der Seeküste ausgeschlossen ist? Vor allem aber ist es bekannt, daß gerade im vierzehnten Jahrhundert die Bevölkerung Englands sich fast ausschließlich mit Ackerbau und Wollproduktion beschäftigte, den Handel aber und die Industrie deutschen, „lombardischen" und flandrischen Fremden überließ. Für den Handel mit diesen waren aber die Städte an den Flußmündungen (vor allem Bristol, King Lynn (Lynn Regis), Norwich, Linkoln, New Castle, Great Yearmouth und Ipswich) viel bedeutender als die Küstenstädte am stürmischen Kanal[2]).

2. Auch das zweite Moment jener Forscher, die größere oder geringere Entfernung von London, darf man im Ernst nicht anführen. Denn gerade die London nächsten Grafschaften Bedford', Buckingham', Northampton', Oxford' haben nur je einen Parliamentary Borough, während das kleine Cornwallis trotz seiner nächst Northumberland größten Entfernung von London mit die meisten, nämlich 6 Parlamentsflecken aufweist.

3. Vor allem gegen Stubbs „wichtigstes Moment"[3]) möchte ich mich wenden. Ohne irgend welchen Beleg nimmt Stubbs an, die nicht berufenen Städte seien nur zu der Grafschaftsquote ($^1/_{15}$) herangezogen worden, weil sie an der Mehrbewilligung der Cives et Burgenses nicht teilgenommen hätten.

Aber wohl nicht ohne Grund geben die Taxationsausschreiben immer einen so verallgemeinernden Wortlaut wie:

---

[1]) Kent ist nur mit 2 Städten bei der Berufung betheiligt, während

14	andere	Grafschaften,	aus	denen	ebenfalls	2	Städte
12	„	„	„	„	sogar	3	
1	„	„	„	„	„	4	
1	„	„	„	„	„	6	

berufen sind, nicht unter Stubbs' bevorzugte Klassen fallen. (Siehe Stubbs III, 448 Anm. 4 u. 449, Anm. 1. u. 2.)

[2]) In dem Verzeichnis der Stapelorte, das Gneist (Kommunalverfassung I, 448) mitteilt, kommt denn auch nur eine Stadt aus jenen Grafschaften vor; Exeter in Devon'.

Unter den 21 Städten, die 1283 wegen ihrer hervorragenden Bedeutung von der Kammer berufen werden, befindet sich aus allen jenen Grafschaften ebenfalls nur Exeter.

[3]) So auch Gneist S. 389.

„die Steuern, welche die Städter und Bürger und Kommunen aller Städte und Flecken des Königreiches zugestanden haben“[1]).

Ja, auch positive Bestätigungen unserer Stubbs entgegengesetzten Ansicht lassen sich beibringen. Im Jahre 1319 wird von den Städten $^1/_{12}$ bewilligt; der Erhebungsbefehl für diese Quote wird auch an Coventry gesandt, obwohl es gar nicht berufen war[2]); ebenso an das bis zu Eduard IV. nie berufene Grantham, an das (nach P. W. II, II. 209. 72.) wenigstens nicht vertretene Portsmouth u. a.

So müssen denn wohl diese von der bisherigen Forschung ohne thatsächlichen Anhalt hingestellten Möglichkeiten gänzlich zurückgewiesen werden[3]).

Wenn man nun daran gehen will, seinerseits zur Erklärung jener regellosen Mannigfaltigkeit etwas beizutragen, so liegt, da uns die Berufung der Städte ja allein von den Sheriffs abhängig zu sein schien, folgende Frage nahe genug:

Hatten etwa die verschiedenen Städte auch eine verschiedene administrative Stellung?

Ergiebt sich da eine bedeutsame Unterscheidung im Instanzenzuge zwischen den Sheriffs und den städtischen Lokalbehörden?

Eine hierauf gerichtete Untersuchung hat, wie ich meine, beachtenswerte Resultate geliefert.

Denn nicht sowohl das bewirkt eine verwaltungsrechtliche Verschiedenheit, daß manche Städte einen Großen als ihren Dominus haben und sich in dessen Familie scheinbar forterben, während andere den König selbst in dieser Stellung anerkennen[4]); es ist wohl nur

---

[1]) P. W. II, II. 116 „quae cives et burgenses communitatesque omnium Civitatum et Burgorum ejusdem regni concesserunt“.

[2]) P. W. II, II. 141.

[3]) Der Grundfehler ist: daß Stubbs doch immer an eine Anordnung seitens der Centralstelle denkt, die in Wirklichkeit nicht stattfand. In seinen Select Charters sucht Stubbs auch die rechtliche Unterlage für solche Anordnung zu bezeichnen:

.... it was in the power of the crown or its advisers to increase or diminish the number of boroughs represented — a power based on the doctrine that their privilege was the gift of the crown and their status historically that of royal demesne.“ (Select Charters, IV. Aufl. 1881. S. 44.)

Aber wenn von dieser Doktrin, die Gelehrte des 18. Jahrhunderts ausgeheckt haben, im Mittelalter auch nur eine Spur hervortrete!

[4]) Die frühere Meinung, daß nur Städte, die den König zum Dominus hatten, berufen worden seien (noch R. D. P. vertritt sie), ist von Merewether aufs

das formelle Bestätigungsrecht der Balliven und vielleicht einige unbedeutende Sporteln, die so als privatrechtliches Eigenthum behandelt werden [1]).

Von ganz anderer Bedeutung ist die Exemption von der unmittelbaren Eingriffsgewalt des Sheriffs in alle Vorkommnisse innerhalb der Stadt. Es war, wie ich mit Merewether und Stephens annehme, für die volle Libertät eines Bezirkes oder einer Stadt wesentlich, das Recht des plenum returnum brevium (return of writs) zu haben, d. h. die Vergünstigung, daß alle innerhalb der „Franchises" vorzunehmenden selbst gemeinsamen Maßregeln der Grafschaft und des Königreiches nur von den eigenen Beamten der Libertät (die durch return of writ dazu aufgefordert werden mußten) in loco vorgenommen werden sollten. Denn erst dadurch, daß man so einen streng abgeschlossenen Unterbezirk bildete, war es möglich, den verhaßten Sheriff ganz fern zu halten [2]).

Durch diese Institution sonderten sich aber aus dem Shire zwei Arten von Immunitäten aus: entsprechend der administrativen Organisation der Grafschaft [3]).

Jede Grafschaft zerfiel nämlich in eine Anzahl von Hundertschaften, so Hampshire in 38, Cambridge' in 14, Huntingdon' in 4. Diese Hundertschaften enthielten wiederum eine Anzahl Ortsgemeinden, die im Allgemeinen Villä heißen. An der Spitze der Hundertschaften stehen Ballivi, die als Beamte ihres Vorgesetzten, des Sheriff, gelten

---

gründlichste widerlegt worden. Cox hat (S. 148—162) noch einmal zahlreiche Beispiele von Lordsstädten, die zum Parlament berufen wurden, zusammengestellt nach den Rotuli Hundredorum aus Heinrichs III. Zeit. Aus dem amtlichen Verzeichnis von 1316, das P.W. II, III. 317 ff. abgedruckt ist, und mit Berücksichtigung der Dorsualabkürzungen ließe sich die Zahl leicht sehr vermehren. Es kämen z. B. für Devon' hinzu: Barnastapolie, Plympton, Toriton, Tatteneys, Honiton, Sutton, Bradeneys, Oakhampton, Tavistock.

[1]) Hervorgegangen sind diese Rechte ohne Zweifel aus dem Umstande, daß überall ein Dominus Eigentümer des Waldes und der Gemeinweide war, an denen aber alle Ortsangehörigen Nutznießungs- (Servituts-)rechte hatten. — Von einer Delegation königlicher Rechte an große Grundherren ist in England nie die Rede gewesen.

[2]) Merewether I. 490. Statute of Westminster. (a 1295) Kap. 39, desgl. S. 494. Wie wichtig und begehrt dies Recht war, zeigen Beispiele wie: I, 437. 447. 467. 478.

[3]) Ich stütze mich im Folgenden auf das Verzeichnis der Hundreda, Burgi, Villä ꝛc., das auf Befehl Eduards II. 1316 von den Sheriffs in die Kanzlei eingeliefert wurde. Dasselbe ist abgedruckt P.W. II, III. S. 315 ff.

und jederzeit seiner Kontrolle und seinem Eingriff unterliegen. In gleichem Verhältnis stehen wiederum die Lokalobrigkeiten[1]) der Villä zum Balliven ihres Hundredum, mögen sie nun jede für sich bestehen, oder wie in Hampshire noch zu 2—3 zu einem Hamletum vereinigt sein.

Die Immunitäten, welche diesen Amtsorganismus durchbrechen, fügen sich nun so ein:

1. Schließt sich eine Ortsgemeinde innerhalb des Hundredums so ab, daß alle Exekutivmaßregeln durch ihren eigenen Beamten geschehen, — bei allgemeinen Maßnahmen auf Benachrichtigung des Hundertschaftsballiven, aber ohne seine Kontrolle und Einsprache — so war damit ein Burgus geschaffen. Der regelmäßige Verkehr zwischen der Centralstelle und dem Konstabularius eines solchen Borough ging durch die Hände des Sheriff und des Balliven der betreffenden Hundertschaft[2]).

2. Wird ein Burgus oder eine Civitas — denn zwischen beiden ist nur ein nominaler Unterschied — vollständig aus der Hundertschaft eximiert und als eigenes Glied der Grafschaft behandelt, so ist aus ihm eine Libertät geworden, die direkt mit dem Sheriff verkehrt; etwa wie unsere preußischen Städte mit über 10000 Einwohnern dem Kreise gleichgestellt und nur dem Regierungspräsidenten untergeben sind.

Dem Sheriff erscheint natürlich nur eine so eximierte Stadt als „liber Burgus", wie es im Verzeichnis von Hereford' heißt: Leominster, Burgus cum libertate (Dominus est Abbas de Radinge), während Webbeley Burgus einfach in seiner Hundertschaft rangiert. In Wiltes' heißt es: Civitas Nove Sarum (Dominus Epc. Sarum) . . . non est infra Hundredum aliquod[3]). Oder es wird bei einer solchen Stadt vom Sheriff bemerkt, daß sie returnum brevium hat, wie es im Verzeichnis von Devon' für Exeter heißt: Civitas Exonia in

---

[1]) Für diese ist zuweilen der spezielle Titel „Constabularius" gewählt.

[2]) Solch ein Burgus ist z. B. Lenn, gelegen in dem Hundredum de Frechebrigg' in Norfolk. Deshalb gehen die Returns für Lenn vom Sheriff aus zunächst an den Ballivus von Frechebrigg'. (P. W. 123.) Einer Berufung von Lenn entspricht deshalb in der Dorfualabkürzung immer „Frech".

So P. W. I, 97 „Frech pro Lenn".

II, II. 49 „Frech". Ebenso 62. 86. 108. 130. 145.

Deutlich spricht der Sheriff von Buckingham' von diesen dem Hundertschaftsballiven subordinierten Orten: „praedicta hundreda, . . . infra quae sunt diversae libertates, quae habent returnum brevium." P. W. II, III. 370.

[3]) P. W. II, III. 346.

Comitatu Devon (Dominus ejusdem Rex) et habet returnum brevium[1]).

Ich meine, man kann diese Stellung für alle Burgi und Civitates statuieren, die neben den Hundertschaften als gleichwertige Bezirke aufgezählt sind; für die Mehrzahl derselben bestätigen die Returns dies vollkommen[2]).

3. Eine eigentümliche Stellung nehmen diejenigen Städte ein, welche in solchen (größeren) Bezirken liegen, die ihrerseits Libertäten und dem Hundredum koordiniert sind.

So ist in Devon' Manerium de Uplym aufgeführt, von dem es heißt: et habet returna similiter (wie Exeter); in Berk' erscheint Libertas Abbatis de Bello de Brigtwaltone und Libertas Honoris Wallingford. Ja, in Suffolk erscheinen die Libertäten Sctae Ethelredi und Scti Edmundi, von denen die erstere $5^1/_2$, letztere sogar 7 Hundertschaften umfaßt, während der direkte Amtsbezirk des Sheriff nur $7^1/_2$ Hundertschaften enthält[3])

Daß an Städte innerhalb solcher Libertäten nicht direkte Befehle ergingen, sondern daß die Vermittelung der Balliven der Libertät nötig war, ergiebt sich ganz deutlich aus den Returns der Sheriffs; z. B. (P. W. I, 150. 33. Oxon' und Berk'):

„Um zwei Bürger aus Windsor zu entbieten, wurde das Ausschreiben den Vorstehern der Libertät „„die sieben Hundertschaften

---

[1]) Für viele Ortschaften findet sich in den Wahlprotokollen selbst die Angabe, daß sie sich dieser Freiheit erfreuen. „Ballivi, qui plenum returnum brevium habent" werden z. B. erwähnt: für Wygorn (P. W. II, 194. 209.)
Bedford (Ibid. 200. 51.)
Hertford, Colchester } P. W. I, 143. u. s. w.

[2]) Das bestätigen dann die Angaben in den Wahlprotokollen fast regelmäßig so für: Civitas Cantuaria und Roffensis (P. W. II. III. 328. 14.).
Civitas Winton, Burgus de Portesmuthe, de Southampton (345.) etc.

[3]) Sehr deutlich tritt der Unterschied zwischen Libertäten und gewöhnlichen Hundreden auch im Sprachgebrauch der Returns hervor; z. B.:
P. W. I, 123. 37. Et ... „feci praeceptum" ... Ballivis ... de hundredo de Frechebrigge, während es für die beiden Libertäten Gernemuth und Scti Edmundi „feci returnum" heißt.
Der Sheriff von Glouceſter' schreibt: ... „retornatum fuit istud breve tam Ballivis libertatum de Hemburg, Blidesle, Scti Briawell, Bysele, Fiscamp et Westm, qui habent returnum omnium brevium ... et etiam Ballivis libertatum de Poukelchirche et Teukersburg, qui similiter habent returnum omnium brevium ...
aber: praeceptum fuit aliis Ballivis ... (P. W. I, 95.)

von Cokam und Braye"" übermittelt, die das Recht auf Übermittelung aller Verordnungen und die Ausführung derselben haben" ... [qui habent returnum omnium brevium et executionem eorumdem].

Man erkennt also: die Städte in den Libertäten sind den unter 1. angeführten Hundertschaftsstädten im ganzen gleichgestellt, nur kann der Sheriff sich, wenn er will, an jene direkt wenden, bei diesen ist die Vermittelung des Libertätsballiven unumgänglich [1]).

4. Den Grafschaften gleichgestellt ist ursprünglich nur London; dieses verkehrt direkt mit der Kammer, wie sich ein Return für Middlesex ausdrückt:

„Ich zeige zugleich an, daß es in vorbenannter Grafschaft keinerlei Stadt oder Flecken giebt, außer der Stadt London, die für sich selbst als Korporation Bericht giebt [2])."

Dieselbe Stellung zu erreichen, ist der Zweck einer Petition von Bristol:

„... daß die genannte Stadt mit ihren Vorstädten und ihrer Umgebung eine Grafschaft für sich bilde [3])."

Wahrscheinlich hat Bristol seinen Zweck erreicht, und die naturgemäße Folge davon ist, daß es bald darauf, 50 Eduard III., direkt von der Kammer aus zum Parlament berufen wird [4]).

Man begreift jetzt, einen wie umständlichen und langen Weg so manches Wahlausschreiben nehmen mußte, ehe es zur Kenntnis der ausführenden Stadtbehörde gelangte. Da ist die Thatsache erklärlich, daß es beim Berufungsgeschäfte zu einer merkwürdigen Verschiedenheit gekommen ist.

Die von London nicht allzu entfernten Sheriffs nämlich konnten ruhig den altüblichen Gang des Aktenübermittelns beibehalten; für die

---

[1]) Pro duobus Burgensibus de Wynteneye eligendis ... retornatum fuit Ballivo libertatis Dui Adomari de Valencia de Hundredo suo de Bampton pro eo quod Burgus de Wynteneye est infra libertatem praedictam ... P.W. II, II. 51. 17. Dies ist wohl das deutlichste Beispiel.

[2]) P.W. II, II. 205. „Et vobis significo, quod non est aliqua Civitas seu Burgus in Comitatu praedicto praeterquam Civitas London, quae per se ipsam pro communitate respondet."

[3]) ... que la dite Ville ovesque les Suburbes & Purceinte d'icelle soit Countee par soi. R.P. II, 320. 31. (47 Ed. III.)

[4]) Über die andern direkt von der Kanzlei aus berufenen Städte findet sich in dem gedruckten Materiale nichts Näheres.

nur den Hundertschaften exklavierten Städte benutzten sie die gewöhnliche Vermittelung der Hundertschaftsballiven[1]).

Bei entfernteren Grafschaften war dieser Umweg eine Zeitverschwendung, die eine große Verspätung der Antwort nach dem Parlamente hin zur Folge haben konnte. Deshalb kam der Vizekomes hier meistenteils dazu, das Return des kgl. Briefes direkt an die Stadt zu senden, die zu berufen war. Der Sheriff von Devon', der (P. W, II. II. 5) der Abkürzung nach noch an Braunton Befehl sendet, um einen Burgus in dieser Hundertschaft zu berufen, schickt später (P. W. II, II. 249) direkt nach Barnastapolie. Ebenso beruft der Sheriff von Wiltes' schon 1302 Devizes direkt (nicht die betr. Hundertschaft Rouberg[2])), ferner 1307 Bedewinde (nicht wie noch 1302 die Hundertschaft Knywardstone), 1309 Lutigarshale und Marlborough zugleich, obwohl beide in einer Hundertschaft liegen. Dieselbe Berufungsweise befolgen Somerset' und Dorset', welche z. B. Shaftesbury und Melcombe direkt berufen und nicht durch die Hundertschaftsballiven von Wyteweye und Sexepeune[3]). Auch in Cornwallis scheint derselbe Modus in Übung gewesen zu sein, denn es heißt 1318:

p. e. omnibus Burg . . . in crast . . .[4])

Dieser geringfügige und äußerliche Unterschied im Berufungsmodus hat demnach wichtige Folgen gehabt.

Es war natürlich, daß diejenigen Städte, welche durch den Hundertschaftsballiven berufen wurden, leicht Mittel und Wege fanden, sich der Last der Vertretung zu entziehen. Kommt überhaupt schon durch solche Zwischeninstanz Verlangsamung und Saumseligkeit in dieses nur einmal oder zweimal im Jahre vorzunehmende Geschäft, so war hier die Verführung, sich durch Konnivenz oder eine kleine Bestechungs-

---

[1]) Deshalb kehrt in Norfolk stets die Dorsualabkürzung „ffrech" für die Hundertschaft Frechebrigge wieder, in der das zu berufende Lenn liegt, z. B.

P. W. II, II. 139. p. e. ffrech pro lenn.

Statt Farham, Waltham und Arlesford werden die Balliven der Hundertschaft Epci Wynton benachrichtigt, in der jene 3 Burgi liegen.

Für Bassingestoke, Aulton und Andover werden die gleichnamigen Hundertschaften zitiert. (Hampshire.) P. W. I, 150. 175. 42.

Ebenso Bedford' und Buckingham' P. W. II, II. 200.

[2]) P. W. I, 130. Vgl. P. W. II, III. 348. 18.

[3]) P. W. II, II. 10. 27. Vgl. P. W. II, III. 380.

[4]) P. W. II, II. 186. 10.

ſumme abzufinden, wohl nahe genug, um häufig angewendet zu werden. So kam es, daß die Städte innerhalb der Hundertſchaften in weitaus den meiſten Grafſchaften bald der Berufung gewohnheitsmäßig nicht mehr entſprachen und deshalb bald bei der Summonition übergangen wurden. Southampton' (Hampſhire) giebt ſeit 1311 ſchon die Berufung der Hundertſchaftsſtädte überhaupt auf, und nur die den Hundertſchaften koordinierten, alſo vom Sheriff unmittelbar benachrichtigten Städte erhalten von da ab regelmäßig ihr Return[1]).

In denjenigen entfernteren Grafſchaften hingegen, wo der Sheriff allen Städten das Return des Wahlausſchreibens direkt zuſandte, beachteten die Bürgermeiſter dieſe ſeltnere, auf außergewöhnlichem Wege und von einer weit höheren Behörde kommenden Aufforderungen um ſo mehr, als hier die Beſtechung ſchwerer, gewagter, ja unmöglich war. — Umgekehrt kamen den Sheriffs, die für die Wahlgeſchäfte einen außergewöhnlichen Berufungsmodus wählten, weniger Berufungsſtätten abhanden, weil ſie die doch weit größere Zahl von Returnen wohl nach einer für dieſen einen Zweck feſtſtehenden Liſte ſchreiben und ausſenden ließen.

Es ergeben ſich daher folgende Regeln für die Entwickelung der Städteberufung, die ohne weſentliche Ausnahmen gelten:

I.

Zunächſt werden alle den Hundertſchaften koordinierten Städte, d. h. diejenigen, die auch ſonſt vom Sheriff direkt returnum omnium brevium haben, dauernd berufen.

Dies ſind nach dem Verzeichnis von 1316 (P. W. II, III. 315 ff.): in der Grafſchaft Suſſex die Städte: Chicheſter, Arundel, Steyning und Brambre, Horsham, Lewes, Seaford, Grinſtead; in der Grafſchaft Surrey die Städte: Southwark, Guildford, Reigate, Bletchingly; in der Grafſchaft Hampſhire die Städte: Portsmouth, Southampton, Wincheſter; in der Grafſchaft Berkſhire die Städte Wallingford, Reading, Windſor; in der Grafſchaft Norfolk die Städte Norwich, Gr. Yarmouth, Lynn; in der Grafſchaft Suffolk die Städte Dunwich, Ipswich; in der Grafſchaft Hereford' die Städte Leominſter,

---

[1]) P.W. II, II. 66. 20. hat nur noch die 3 Vorſualabkürzungen:
Wint Suth Portes
für die 3 den Hundertſchaften koordinierten Städte, die auch allein vertreten ſind. Ebenſo: P.W. II, II. 90. 113. 148. 193. 209.

Hereford; in der Grafschaft Kent die Städte Canterbury, Rochester; in der Grafschaft Oxford' die Stadt Oxford; in der Grafschaft Wilt' die Stadt Salisbury; in der Grafschaft Somerset' die Stadt Bath (P. W. II. II. 10); in der Grafschaft Devon' die Stadt Exeter; in der Grafschaft Huntingdon' die Stadt Huntingdon; in der Grafschaft Cambridge' die Stadt Cambridge; in der Grafschaft Bedford' die Stadt Bedford[1]).

Also in 15 Grafschaften 33 den Hundertschaften koordinierte Städte, d. h. alle derartigen Städte mit Ausnahme von Oxford[2]) in Suffolk und Woodstock und Heule[3]) in Oxford'.

II.

Innerhalb der Libertäten waren natürlich nur diejenigen Orte zu berufen, die dem Balliven der Libertät gegenüber returnum brevium, d. h. eigene Verwaltung hatten. Hier war der Umweg über den Balliven der Libertät auch in entfernten Grafschaften nicht zu umgehen. Daher schwinden die berufenen Libertätsstädte bis auf ganz wenige dahin.

Es werden z. B. in Suffolk die Villae Sti Edmundi und Sctae Ethelredae in den gleichnamigen Libertäten regelmäßig (bis 1318) berufen, ohne daß sie Vertreter senden. Da hört denn der Sheriff auf, den Libertätsballiven Nachricht zu geben, und damit verschwindet hier die Berufung für immer[4]).

Dagegen bewahrt infolge häufiger Vertretung Wycombe in Buckingham' sein Berufungsrecht bis auf Eduards III. Zeit, obwohl es in der Libertät honoris Walingford belegen ist und erst durch Vermittelung des Libertätsballiven berufen wird[5]).

Yorkshire enthält eine Civitas und 10 Burgi, aber letztere sämmt-

[1]) Dazu kämen nach S. 34 Anm. 4 noch Gloucester und Bristol in Gloucestershire.

[2]) Diese Ausnahme erklärt sich aus der konsequenten Renitenz dieser Stadt. Bis 1316 läßt sich die Berufung Oxfords fast regelmäßig aus den Dorsualabkürzungen erweisen. (P. W. II, II. 49. 62. 108 sind Beispiele.) Aber nie hat sich Oxford vertreten lassen. — Da wird sein Name P. W. II, 145 in der Liste jener Abkürzungen ausgestrichen und nie wieder aufgenommen.

[3]) Für Woodstock und Heule hat sich der Sheriff von Oxford' selbst in's Mittel gelegt. Gleich beim ersten Ausschreiben behauptet er im Return: Oxford sei der einzige Burgus seines Bezirks. (P. W. I. 40. 24. dann 98. 30 u. s. w.) Daher ist denn Woodstock auch nur einmal (1302) vertreten, Heule niemals.

[4]) P. W. II, II. 189.

[5]) P. W. II, II. 200. 51.

lich in Libertäten, so daß der Sheriff trotz der großen Entfernung von London nicht zu direkter Berufung übergehen konnte. Infolge dessen finden wir bis 1318 kaum einen oder zwei von den Burgi dann und wann vertreten, obwohl meist mehr berufen sind. Endlich werden seit 1318 die beiden Burgi Scardeburgh und Kingston neben der Civitas Eborum (York) regelmäßig berufen[1]), wie es scheint, weil sie von dem Libertätsballiven frei und selbständige Teile der Grafschaft geworden sind[2]).

So wären denn mit alleiniger Ausnahme Wycombes sämmtliche Libertätsstädte ihres Berufungsrechts verlustig gegangen. —

III.

Ebenso verliert sich die Berufung der Hundertschaftsstädte in den meisten Grafschaften fast gänzlich. Sie erhält sich aber in denjenigen ferneren Grafschaften, die zur direkten Berufung übergegangen sind[3]), ebenso intakt, wie innerhalb der unter I. aufgeführten Gruppe.

Es erhält sich: in Buckingham' nur Wycombe von 5 Städten, in Glouceſter' nur Glouceſter und Briſtol[4]), während 8 andere Burgi ihre Berufung einbüßen.

Dagegen bleiben in den zur direkten Berufung fortgeschrittenen Grafschaften fast alle Städte Parliamentary Boroughs: in Somerſet' 4: Bridgewater, Taunton, Wells, Ilcheſter; in Dorſet' 7: Dorcheſter, Lyme Regis, Melcombe, Shaftesbury, Wareham, Weymouth,

---

[1]) P.W. II. II. 187. 202. 203. 301. 337. 357.

[2]) Die Stadt York ist dann 20 Rich. II. in den Rang einer Grafschaft aufgerückt und seitdem direkt von der Kanzlei berufen.

[3]) Daß Glouceſter' trotz seiner Entfernung von London die Vermittlung der Hundertschaftsballiven nicht aufgiebt, beweist eine Dorsualabkürzung in P.W. II. II. 143.

Grim.

Grimbaldehashe ist „Hundredum Regis".

[4]) Briſtol wird seit 50 Ed. III. direkt von der Kanzlei berufen, muß also vorher wohl zu einer den Hundertschaften koordinierten Stadt emporgestiegen sein.

Da wir ein Protokoll von 1301 haben, in welchem es heißt:

Ceterum ... breve returnatum fuit pro Burg. Bristol et Burg. Gloucester Ballivis libertatum Burgorum praedictorum qui habent returnum omnium brevium ... (für Briſtol auch P.W. II. 143), so kann man wohl behaupten, in der amtlichen Liste von 1316 habe der Sheriff nur vergessen, die besondere Stellung dieser beiden Burgi vor den andern besonders zu bemerken. Wir ziehen also Glouceſter und Briſtol besser zur ersten Klasse.

Bridport[1]), in Devon' 9: Barnaſtapolie (Barnſtaple), Plympton, Toriton, Toteneis, Honiton, Sutton, Bradeneyſt, Oakhampton, Taviſtock; in Wilt' 12: aufgeführt bei Stubbs III. 449 Anm. 2; in Cornwallis 5: ebenda.

So kommen wir auf etwa 49 Hundertſchaftsſtädte, die zwar nicht regelmäßig vertreten ſind, aber ſich doch die Gewohnheit der Berufung bewahrt haben.

Es erhält ſich die Berufung demnach:

1. für die der Hundertſchaft koordinierten Städte;
2. für die Hundertſchaftsſtädte in den Grafſchaften: Wilt', Devon', Somerſet', Dorſet' und Cornwallis.

Die Berufung geht verloren:

1. für die Hnndertſchaftsſtädte in den andern Grafſchaften;
2. für die Libertätsſtädte.

---

[1]) S. Dorſualabkürzungen P.W. II. II. 10.

Drittes Kapitel.

Das aktive Wahlrecht bis 1406, besonders in den Grafschaften.

Die Untersuchung ist nunmehr dazu gelangt, zu fragen:

In welcher Form kam in jedem Wahlbezirk die Einigung auf bestimmte Vertreter zu Stande?

Wie verteilte sich das Vertretungsrecht des administrativen Verbandes auf die zahlreichen Individuen, welche in ihm enthalten waren?

Man sucht vor allem nach dem Gedanken, der dieser formal wichtigsten Seite des Repräsentativsystems zu Grunde gelegen hat. Man sucht diesen Gedanken und seine systematische Durchbildung doch wohl mit Recht in Gesetzgebungsakten oder Verordnungen der englischen Könige, etwa wie wir ja im preußischen Staatswesen eine gesetzgeberische Fixierung dieser Verhältnisse in der Verfassungsurkunde sowie in einer Reihe ergänzender Erlasse und Gesetze finden.

Da muß man aber konstatieren, daß sich in unserer ganzen Periode nicht eine einzige Bestimmung darüber findet, welche Leistungen für den Staat, welche Stellung in der Gesellschaft u. s. w. zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes erfordert werden sollen. —

Nun denn, so muß diese auffallende negative Thatsache, soweit sie kompetent ist, als ein starkes argumentum ex silentio zur Klarstellung der Sache verwendet werden.

Dies ist denn auch von Cox und Stubbs im ausgiebigsten Maaße geschehen und es fragt sich nur, ob wir die Bündigkeit ihrer Schlußfolgerungen zugeben können.

Beide Forscher sind nämlich der Meinung: das englische Wahlrecht des Mittelalters verwerfe in der Theorie jede Einschränkung des Stimmrechtes; es sei mit Bewußtsein dadurch Jedem die Be-

rechtigung eingeräumt, an der Abordnung der Landesvertreter teilzunehmen. (Nur soll dieser Grundsatz von den Beteiligten nicht allgemein verstanden oder nicht angenommen und in der Praxis nicht zur Durchführung gekommen sein.)[1])

An und für sich ist ja die Annahme, daß das englische Mittelalter ein so allgemeines Stimmrecht beabsichtigt und officiell anerkannt habe, sehr wohl möglich. Aber zu einem zwingenden Schluß von solcher Tragweite bildete dieses Fehlen einer nach unseren Begriffen notwendigen Bestimmung doch nur dann eine genügende Grundlage, wenn wir aus einer Reihe zusammengehöriger Festsetzungen von genügender Detaillierung nur gerade diese Einschränkung vermissen und eine spezifische Lücke statuieren würden[2]). Doch davon kann nimmermehr die Rede sein; denn fast über alle Seiten der neuen Institution fehlen genügende Bestimmungen.

Allerdings glaubt Stubbs auch eine positive Bestätigung seiner Theorie in einer Antwort Eduards III. auf eine Petition der Kommunen von 1376 zu finden, wo es von den Abgeordneten heißt:

„. . . . q'ils soient esluz par commune assent de tout le Countee."

Dies soll im Gegensatz zu dem, was die Gemeinen fordern, die Geltung eines absolut allgemeinen Wahlrechtes aussprechen. Es ist deshalb für unsere Untersuchung wichtig, zu entscheiden, wie diese Petition und ihre Beantwortung aufzufassen sei[3]).

Nun: die Kommunen verlangen nachdrücklich etwas Negatives: „Die Sheriffs sollen bei Strafe nicht Grafschaftsabgeordnete bezeichnen, ohne eine Wahl vorzunehmen"; d. h. sie sollen nicht eigenmächtig die Abgeordneten bestimmen, sondern das richtige Ergebnis einer Wahl an die Kanzlei des Königs übermitteln.

Aber damit verbindet sich das Positive: „Die Abgeordneten sollen

---

[1]) Stubbs II. 228, 232.

[2]) Mit gleichem Rechte könnte man z. B. folgern, daß der Theorie nach auch Frauen und Kinder sich am Wahlakte beteiligen sollten, da über Geschlecht und Lebensalter des wahlfähigen Individuums sich ebenso wenig eine Bestimmung findet.

[3]) Ich setze die Petition hierher:

. . . Et que les Chivalers des Countez pur celle Parlementz soient esluz par commune Election de les meillours Gentz des ditz Countez; et nemie certifiez par le Viscount soul sans due Election, sur certeine peyne.

Antwort:

. . . Et quant à l'article d'Election des Chivalers qi viendront a Parlement, le Roy voet, q'ils soient esluz par commune assent de tout le Countee.

gewählt werden par commune Election de les meillours gentz des ditz Countees", d. h. (meiner Meinung nach) durch gemeinsame Wahl sollen aus den besten Leuten der Grafschaft zwei ausgewählt werden.

Die Pointe ist: nicht der Sheriff soll bestimmen, sondern die Grafschaftsinsassen sollen wählen, wer als Abgeordneter ins Parlament gehen soll. Deutlich und bestimmt entscheidet sich der König für das Erbetene und gegen das Gerügte mit der einfachen Antwort: „Die Grafschaftsritter sollen durch gemeinsame Zustimmung der ganzen Grafschaft gewählt werden."

Ob da von der ganzen Grafschaft alle Insassen oder nur ein bestimmter Kreis, gewisse Klassen in Frage kommen, darüber werden wir durch diese nackten Worte nicht belehrt[1]).

So begnügen wir uns denn, einfach zu konstatieren, daß in un-

---

[1]) Ganz anders Stubbs, der auf diese Petition fünfmal zu sprechen kommt. (II. 227. 433. 618. III. 400. 407.) — Er faßt „de les meillours gentz" als Genetivus subjectivus, bezieht es also auf die Wähler und sieht den Zweck der Petition darin, das Wahlgeschäft nur den höheren socialen Schichten zugänglich zu machen, die Geringeren aber auszuschließen. Demnach erscheint ihm die königliche Antwort als vollständige Ablehnung der Bitte und Aufrechterhaltung des alten Zustandes: „Jeder soll wählen".

Allein die Absicht der Gemeinen sowohl wie die des Königs hätte doch ganz anders und deutlicher zum Ausdrucke kommen müssen, wenn Stubbs Recht haben sollte. Vor allem zeigt sich zwischen der Bittstellung der Gemeinen und der Antwort auch nicht die Spur eines Gegensatzes; schon daraus geht hervor, daß die Petenten gar nicht das wollen, was Stubbs herausliest und was das gerade Gegenteil von dem wäre, was der König bestimmt. —

Um volle Gewißheit zu erlangen, ziehen wir das Statut über die Wahl der Coroners, die ja auch von Stubbs als ganz analog dargestellt wird (II. 227), zum Vergleiche heran. Das Statut ist von 1354, also nur 22 Jahre älter.

„Item ordene est et establi que touz Coroners des Countez soient esluz en plein Conteez par les Communites de mesmes les Countez de plus covenables et plus loials gentz qui seront trouves es ditz Counteez."

Da ist doch: esluz .. par les Communites des mesmes les Countez gleichbedeutend mit dem kürzern par commune election in unserer Petition oder dem „esluz par commune assent de tout le Counte" der Antwort, und de plus covenables et plus loials gentz entspricht ganz dem kürzern „de les meillours gentz" unserer Petition.

Nach dieser Gegenüberstellung kann über die richtige Interpretation: „aus den besten Leuten" kein Zweifel mehr walten.

Natürlich sind auch alle weiteren Aufstellungen, die Stubbs auf seine Interpretation baut, falsch; z. B. III. 406 „the petition shows that de election was often carried through in the absense of the better people in the country."

serer Periode die Berechtigung zur Wahl noch nicht Objekt gesetzgeberischer oder rechtstheoretischer Bestimmungen geworden ist.

Erst weiter unten werden wir diese bedeutsame Thatsache für unsere Untersuchung verwerten können.

Da also eine das Wahlrecht beherrschende Theorie für unsere Periode nicht zu eruieren ist, so werden wir die konkrete Gestaltung desselben um so sorgfältiger beachten müssen.

Wir wollen aus den feststehenden Bedingungen und Gegebenheiten, wie sie für Parlamentswahlen vorlagen, eine Begrenzung finden für die Zahl der Möglichkeiten, die ins Auge zu fassen sind; wir wollen endlich aus den besonderen Verhältnissen, die in den verschiedenen Nachrichten über Wahlvorgänge hervortreten, aus den Formen, in denen sich das Wahlgeschäft vollzog, die abschließenden Konsequenzen über den betheiligten Personenkreis ziehen. —

Die wichtigste Frage ist:

Wie war die Wahlversammlung beschaffen, in der die Abgeordneten kreiert wurden? wie kam sie zu Stande und welches waren die für sie maßgebenden Normen?

Da ist kein Zweifel, daß die Wahlen immer in einer regelmäßigen Grafschaftsversammlung stattfanden[1]). Dort wurden sie als ein außerordentliches, zufällig hinzukommendes Geschäft mit erledigt[2]).

Wir müssen uns daher über die Gestalt der Grafschaftsversammlung möglichst sorgfältig zu orientieren suchen.

Ueber die Grafschaftsversammlungen.

I.

Welches waren die Geschäfte, zu deren Erledigung die Grafschaftsinsassen zusammenkamen?

---

[1]) Schon im Wahlausschreiben von 1226 heißt es ausdrücklich, die Wahl soll stattfinden: „in proximo comitatu tuo“.

[2]) Ebenso Cox S. 83.
Stubbs II. 225. III. 404.
Gneist, Kommunalverf. I. 241.
„ Verfassungsgeschichte 385.

a) Gerichtliche[1]).

Eine außerordentliche Bedeutung bekam die Grafschaftsversammlung als Gerichtsversammlung zwei- oder dreimal im Jahre: wenn nämlich die Reichsrichter anwesend waren, um die Kriminal- und höhere Civiljustiz zu üben.

Die gewöhnlichen Grafschaftsversammlungen vor dem Sheriff waren der Ort für zahlreiche Bagatellprocesse innerhalb eines Objekts von 40 sh.[2]); zugleich waren hier auf Antrag Einzelner oder ganzer Gemeinden von einer dazu bestellten Kommission (der großen Jury) die Anklagen zu formulieren, die dann durch die Urteilsfindung vor den Reichsrichtern ihre Erledigung finden sollten.

Aber keineswegs alle Bagatellprocesse mußten vor das Forum des county court gezogen werden. Ein Passus in Brittons Rechtsbuch zeigt deutlich, daß auch die Versammlungen der Hundertschaft, des Hamlet, der Libertät, der Gemeinde für solche Processe kompetent waren. Man wird sich jedenfalls dieser Gerichtsstätte anvertraut haben, wenn beide Parteien einer solchen niederen Einheit angehörten.

So blieb für die Grafschaftstage wohl nur der kleinere Teil der Bagatellprocesse übrig[3]).

b) Administrative.

Sie waren von höherer Wichtigkeit für die Grafschaftsinsassen und wohl auch von erheblicherem Umfang.

Zu der alten Lehnsleistung des Grundbesitzes, der Einholung des Ritterschlages, wurden die Pflichtigen in der Grafschaftsversammlung nicht nur aufgefordert, sondern auch wirklich herangezogen[4]).

Alle aus der Kgl. Kanzlei eintreffenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften wurden im County court veröffentlicht[5]).

---

[1]) Vgl. Gneist 292—298.

[2]) St.R. I. 61. IV. Statutum Walliae a. 1284.

[3]) Britton, ed. Nicholas I. 159. 8.

Et cum aucun se vodera pleyndre de acune dette de eyns la summe de 40 sh. ou de acun petit trespas, en primes truyssee pleges de sure sa pleynte al visconte, si il vodera pleder en le Counte, ou a acun bailiff, solom ceo qe il vodera pleder en hundredz ou en courtz des frauncs hommes ...

Es ist wohl kaum denkbar, daß die unendliche Zahl von Bagatellprocessen an den 13 Grafschaftstagen allein abgemacht werden konnte, zumal noch so viele andere Geschäfte erledigt werden mußten.

[4]) z. B. P. W. I. 214. 258.

[5]) z. B. P. W. I. 376. 18.

Die Mitteilung über Steuerleistungen, die für die nächste Zeit erhoben werden mußten, geschah dort; ebenso fanden Klagen und Beschwerden über die Erhebung hier ihre Protokollierung und Begutachtung[1]).

Daß auch die Wahl der Coroners in dieser Versammlung stattfinden sollte und stattfand, lehrt das Statut Eduards I.[2]):

„Wir befehlen, daß in der Grafschaftsversammlung und mit der Zustimmung der Grafschaft ein Friedensrichter gewählt werde.." sowie die Bestätigung Eduards III. im Jahre 1354[3]).

Aus diesen ungefähren Beispielen ist es klar, daß die Grafschaftsversammlung der Ort war, wo eine Reihe wichtiger öffentlicher Angelegenheiten der Grafschaft ihre gewohnheitsmäßige Erledigung fand.

II.

Wiederkehr der Grafschaftsversammlungen.

Hierüber können wir uns volle Klarheit verschaffen.

Zunächst war der Ort der Grafschaftsversammlung feststehend. Dies beweist die Antwort Richards II. auf eine Beschwerde der Commons, daß die Reichsrichter bald hier bald dort ihre Sessionen abhalten: „Der König befiehlt, daß sie ihre Sitzungen in den Hauptstädten halten, in denen die Grafschaftsversammlungen abgehalten werden"[4]).

Mit Recht beklagt sich daher die Grafschaft Sussex unter Eduard II., „daß kein bestimmter Ort bezeichnet ist, wo die Grafschaftsversammlung abgehalten werden soll, und daß kein Ort bezeichnet ist, wo die Verordnungen des Königs deponiert werden müssen."

Der König bescheidet darauf den Vicekomes, einen Ort zu bestimmen, wo Beides vorgenommen werden soll[5]).

Demgemäß findet sich auch für jede Grafschaft immer derselbe Ort als Sitz des County court in den Protokollen erwähnt, und bei der Neuordnung der Verwaltung von Wales bestimmt Eduard I.:

---

[1]) z. B. P.W. II. II. 133. 67.

[2]) St.R. I. 62. Rex vicecomiti salutem. Praecipimus tibi, quod in pleno comitatu tuo et de assensu ejusdem comitatus eligi facias unum coronatorem.

[3]) St.R. I. 346.

[4]) R.P. III. 642. „Le Roi le voet, q'ils (les Justices) tiegnent leur Sessions en les principalx e chiefs Villes, ou les Countez sont tenuz.

[5]) R.P. I. 379. 37. Der Sheriff bestimmt dann Chichester, wie aus einem Erlaß Heinrichs VII. hervorgeht. St.R. II. 665. 24.

„Und man soll wissen, daß die Grafschaftsversammlung in folgender Weise abgehalten werden soll, nämlich ..... an dem Orte, wo der König befehlen wird“[1]) —

Stand nun aber auch die Zeit für das County court fest?

Auch diese Frage muß man bejahen.

Denn so oft sich für dieselbe Grafschaft der Wochentag des County court angegeben findet oder aus dem Datum berechnen läßt, findet sich vollkommene Uebereinstimmung: für Yorkshire ist Montag, für Huntingdon' Sonnabend, für Rutland' Donnerstag dreimal als Versammlungstag angegeben.

Wiederum überträgt das obige Statutum Walliae nur eine bestehende Übung in die eroberte Provinz, indem es weiter bestimmt: „und zwar (soll die Grafschaftsversammlung gehalten werden) in einer Grafschaft am Montag, in der zweiten Grafschaft am Dienstag, in der dritten am Mittwoch, in der vierten am Donnerstag; und nicht an anderen Tagen“[2]).

Nun meine ich: es ist jeder vierte Montag oder jeder vierte Mittwoch, Sonnabend u. s. w. die feststehende und selbstverständliche Zeit für das County court der verschiedenen Grafschaften gewesen, und will es aus den wenigen Datierungen der Wahlprotokolle erweisen.

Stellt man nämlich für die Grafschaften, in deren Wahlprotokollen sich wenigstens zweimal Datierungsvermerke finden, die Daten der betreffenden Grafschaftsversammlungen fest, und berechnet weiter die Zwischenzeit zwischen je zwei County courts derselben Grafschaft, so läßt sich die Anzahl der verflossenen Tage regelmäßig durch 28 ohne Rest dividieren[3]).

1. Für Somersetshire finden Grafschaftsversammlungen in Ivelcheſter statt:

Montag, d. 12. Nov. 1414[4]) und
Montag, d. 9. Nov. 1417[4]).

---

[1]) St.R. I. 56. a. Et sciendum, quod hoc modo debet Comitatus teneri, scilicet ... in loco, ubi Rex ordinaverit.

[2]) Ib. „et hoc per diem lunae in uno comitatu, per diem Martis in alio comitatu, per diem Mercurii in tertio comitatu, per diem Jovis in quarto comitatu et non per alios dies.“

[3]) Ich ziehe hier, um mehr Beispiele zu gewinnen, die Periode der Lancasters mit hinein.

[4]) Prynne III. 257 f.
„die lunae XII. d. Nov. 2 Heinr. V.“ und
„die lunae prox. a. fest. S. Martini 5 Heinr. V.“

Da beträgt der Unterschied 1092 Tage oder 39 × 4 Wochen.

2. Für Yorkshire habe ich dreimal Datierungsvermerke gefunden:

a) Montag, d. 16. Mai 1412[1]).
b) Montag, d. 14. Mai 1414[2]).
c) Montag, d. 29. Oktbr. 1414[3]).

Da ergiebt sich zwischen a und b eine Differenz von 1008 Tagen oder 36 × 4 Wochen; zwischen b und c von 168 Tagen oder 6 × 4 Wochen.

3. Für Huntingdon' drei Daten:

a) Sonnabend, d. 16. Oktbr. 1406[4]).
b) Sonnabend, d. 20. Aug. 1429[5]).
c) Sonnabend, d. 17. Oktbr. 1450[6]).

Zwischen a und b eine Differenz von 8344 Tagen oder 298 × 4 Wochen; zwischen b und c von 7728 Tagen oder 276 × 4 Wochen.

4. Drei Daten für Roteland' (Rutland'):

a) Donnerstag, d. 26. Dezbr. 1314[7]).
b) Donnerstag, d. 8. April 1322[8]).
c) Donnerstag, d. 21. Oktbr. 1322[9]).

Zwischen a und b eine Differenz von 2660 Tagen oder 95 × 4 Wochen; zwischen b und c von 196 Tagen oder 7 × 4 Wochen.

5. Zwei Daten für Devon':

Sonnabend, d. 10. Juli 1311[10]).
Sonnabend, d. 18. Jan. 1449[11]).

Differenz: 49952 Tage oder 1784 × 4 Wochen.

---

[1]) „die Lunae Scti Wilfridi Episc. 13 H. IV." (Prynne III. 152.)
[2]) „die Lunae proximo ante festum Sti Wilfridi ep. 2 H. V." (Prynne III. 153.)
[3]) „die Lunae proximo ante festum omnium Sanctorum 2 H. V." (Prynne III. 268.)
[4]) „die Sabbatis prox. post festum Scti Dionysii 8 H. IV." (Prynne III. 253.)
[5]) „die Sabb. prox. ante festum scti Barth. Apost. 7 H. VI." (Prynne III. 273.)
[6]) „die Sabb. prox. ante festum Scti Lucae Evangelistae 29 H. VI." (Prynne III. 156.)
[7]) P.W. II. II. 146. 69.
[8]) ib. 255.
[9]) ib. 273.
[10]) P.W. II. II. 11.
[11]) Prynne III. 253.

6. Endlich zwei Daten für Northumberland:
Donnerstag, d. 22. Sept. 1278[1]).
Donnerstag, d. 30. Okt. 1449[2]).
Differenz: 62496 Tage oder 2232 × 4 Wochen.

Diese auffallende Übereinstimmung kann, da alle einschlägigen Fälle aus dem gedruckt vorliegenden Materiale herangezogen sind, unmöglich auf Zufall beruhen. Es ist ein zwar indirekt gewonnener, doch schlagender Beweis für die Regel: „Genau alle vier Wochen findet eine Grafschaftsversammlung statt."

Damit ist aber klar, daß Ort und Tag des County court in den Grafschaften von vornherein genügend bekannt waren. An irgend welche Ladung der Grafschaftsinsassen als solcher durch den Sheriff ist gar nicht zu denken, wie sich auch nicht das geringste Anzeichen einer solchen findet.

Zugleich hört dieser Punkt nicht nur auf „durchweg dunkel zu sein" (wie Stubbs III. 406 will und Gneist, E. V., 386 herübernimmt), sondern es schweben auch alle Vermutungen über die möglichen Willkürlichkeiten bei der doch nur fingierten Ladung zum County court vollständig in der Luft.

III.

Besuch der Grafschaftsversammlungen.

Für diese schwierige Frage habe ich weder aus den bisherigen Darstellungen ein genaues Bild, noch aus dem durchforschten Materiale unmittelbare Gewißheit entnehmen können; nur eine umsichtige Vergegenwärtigung der maßgebenden Momente kann bei der geringen Zahl positiver Anhaltspunkte eine einigermaßen gestützte Vorstellung ergeben.

Drei Punkte verdienen hervorgehoben zu werden:

1. Die Grafschaftsversammlungen waren nicht geschlossen und daher Jedem zugänglich, der an ihnen teilnehmen wollte.

Der Beweis hierfür liegt einmal in dem argumentum ex silentio, daß sich irgend welche Spuren von einer Überwachung der erscheinenden Personen nicht finden, zum zweiten aber in positiven

[1]) P.W. I. 215.
[2]) Prynne III. 168.

Nachrichten aus der späteren Periode, in der diese Verhältnisse den Mitlebenden wichtiger geworden waren und einige für uns noch erkennbare Spuren hinterlassen haben.

So erfahren wir aus einem Briefe vom 15. November 1470, daß eine Partei ihren Gegnern den Streich spielen will, sechs oder mehr Gewaffnete unter sie zu senden, um dann auf das räuberische und subsistenzlose Volk hinweisen zu können[1]). Dieser Plan hat doch zur Voraussetzung, daß eine Kontrolle der Erscheinenden selbst damals noch nicht geübt wurde. —

In 18 Heinrich VI. (1439) hatte es in der ersten Wahlversammlung „quibusdam certis de causis" zu keiner Einigung kommen können; damit es bei dem zweiten Versuche auf dem nächsten County court nicht ebenso gehe, verordnet der König, es solle „öffentlich in der Grafschaftsversammlung bekannt gemacht werden, daß dann Niemand in Waffen oder in Kriegstracht dort zur Wahl schreiten solle" ...[2]) Wenn selbst noch in so später Zeit, selbst in einem so dringenden Falle nicht von der Abschließung der Grafschaftsversammlung gegen bewaffnetes oder unbewaffnetes Gesindel die Rede ist, so steht unsere Annahme für die frühere Zeit gewiß außer allem Zweifel.

2. Fragen wir uns aber nach dem durchschnittlichen Aussehen einer Grafschaftsversammlung, so ist aus dem vorhandenen Material nur mit Mühe eine Antwort zu entnehmen.

Eine durch polizeiliche Zwangsgewalt für den einzelnen Fall im Schwange gehaltene Pflicht war der Besuch des County court in unserer Periode nicht mehr; nur auf besondere Ladung mußte Jeder erscheinen. Aber teils aus den verschiedensten Interessen an den dort zu erwartenden Geschäften, teils aus den moralischen Reizen einer ehrenvollen lokalpatriotischen Bethätigung vor versammelter Nachbarschaft ist auf eine ziemlich zahlreiche und im Ganzen gleichmäßige Beteiligung der Grafschaftsgenossen zu schließen.

Es war den großen Grundherren durch das Statut von Marlborough freigestellt, sich im County court vertreten zu lassen. Wenigstens aus späterer Zeit haben wir Aufzeichnungen über die Art, wie diese Vertretung geschah. 13 Heinrich IV. sind für Yorkshire 7 „Attornati" nebst ihren Auftraggebern namhaft gemacht mit dem Vermerk,

---

[1]) Paston Letters II. 56. 57.

[2]) R.P. V. 7. 18.

„... publice in eodem Comitatu proclamari, .. ne aliqua persona tunc ibidem armata seu modo guerrino arraiata ad electionem illam incedat ..." s. auch St.R. II. 170. 1.

daß sie für dies Jahr zu Stellvertretern bestellt sind; drei Jahre später sind für dieselben Großen andere benannt[1]). Also scheint es doch nicht gar zu lax mit der Teilnahme am County court genommen worden zu sein.

Daß neben den Chivalers die Freeholders besonders zahlreich erschienen, bedarf nicht mehr eines Beleges.

Bei den Villani, den Kleinbauern, hatte der Besuch des County court nie als Pflicht gegolten. — Während die Vorschriften über die Eintragung in die Kataster und Grundbücher — man setzt sie in 4 Ed. I. — über die Freeholder sagen: „Es ist eine Untersuchung anzustellen, welche Freibesitzer der Versammlung von einem Grafschaftstag zum andern beiwohnen und welche nicht"[2]) ist eine ähnliche Bestimmung in dem Reglement über die Eintragung der Custumarii und Coterelli trotz sonstiger Übereinstimmung nicht zu finden.

Daß aber die Villani in den Grafschaftsversammlungen nicht nur zugelassen waren, sondern auch bei den Geschäften gewohnheitsmäßig Verwendung fanden, geht aus der Bedingung hervor, die an ihr unangreifbares Mitwirken als jurores geknüpft ist und die unwesentlich genug ist: die Erlaubnis des Seniors war auf den Anspruch der Parteien hin erforderlich[3]).

Auch Frauen und Kinder konnten wohl oder mußten zuweilen Teilnehmer am county court sein um der Processe wegen, in denen sie beteiligt waren; für die Anwesenheit geistlicher Personen liegen Zeugnisse vor; aber von Bedeutung waren diese Elemente natürlich nicht. Viel wichtiger ist der Umstand, daß auch Angehörige fremder Grafschaften zum County court erscheinen konnten, und daß wohl regelmäßig aus den Städten der Grafschaft zahlreiche Bürger anwesend waren. Denn diese waren Insassen von fremden Wahlbezirken und hatten schon einmal mitgewirkt bei der Abordnung ihrer eigenen Vertreter.

Die Bedeutung dieser Inkongruenz ist deshalb nicht zu unterschätzen, weil das County court selbst fast immer innerhalb solch' eines fremden Wahlbezirks (borough) stattfand und deshalb, wie a priori anzunehmen ist, von den Insassen dieses fremden Wahlkreises besonders zahlreich besucht wurde.

---

[1]) Prynne III. 152 f.

[2]) St.R. I. 242. Inquirendum est de praedictis libere tenentibus, et, qui secuntur curiam de comitatu in comitatum, et, qui non.

[3]) Britton I. 209.

3. Nun möchte man doch gern das Maaß der Beteiligung am County court beurteilen.

Gneist denkt an „eine sehr kleine Zahl" und spricht von „wenigen zufällig Anwesenden" [1]).

Die gegenteilige Ansicht dürfte der Wahrheit näher kommen.

Wie ich glaube, hilft hier die später zu beweisende Annahme, daß die Bürgen für das Erscheinen der Abgeordneten aus den Teilnehmern des County court bestellt zu werden pflegten [2]), wenigstens etwas weiter. Da findet sich oft genug der Fall, daß dieselben Personen zu wiederholten Malen zu Abgeordneten erwählt werden und dann fast immer dieselben Bürgen haben. Das beweist doch, daß der Besuch des County court für die besseren Kreise der Bevölkerung ein ziemlich regelmäßiger, nicht von ihrem besonderen Bedürfnis abhängiger war.

Vor allem aber möchte ich die erreichbaren Zahlenanhalte für diese Ansicht anführen.

Am 26. Juni 1278 wird befohlen, alle Besitzer von 20 lib. terrae und darüber, soweit sie nicht schon Ritter sind, bis Weihnachten dazu anzuhalten. Am 22. September 1278 führt es der Sheriff für Northumberland im County court aus. Da sind 40 Herren heranzuziehen; jeder stellt 4 Bürgen, zwei sogar 6; weil aber 17 Namen sich wiederholen, so lernen wir nur 109 verschiedene Bürgen, im Ganzen 149 Personen namentlich kennen. Von dieser Zahl anwesender wohlhabender Herren ist auf eine bei weitem größere der überhaupt Anwesenden zu schließen [3]).

In der Grafschaftsversammlung von Lincoln' schwören: 20 Ritter, 318 andere Beisassen, 13 Bürger von Staunford, 8 aus Grantham, 22 aus Lincoln, 23 aus Grimsby: im Ganzen 404 namentlich aufgeführte Personen. Ausdrücklich heißt es, daß nur die vornehmeren und bedeutenderen und nur die Vorstände der Unterbezirke und Städte vereidigt worden sind [4]).

Endlich sind 1450 in Huntingdonshire 494 Wähler aufgeführt. Wenn man bedenkt, auf einen wie engen Kreis der zum Erscheinen im County court Berechtigten das Wahlrecht damals eingeschränkt

[1]) S. 386 u. 387.

[2]) Vgl. Exkurs II.

[3]) P.W. I. 214.

[4]) R.P. III. 400. Nomina generosiorum et validiorum hominum Comitatus Lincoln, nec non Majorum, Ballivorum et Aldermannorum ejusdem Comitatus, qui coram Anketillo Mallore ac Vicecomite Lincoln sacramentum praestiterunt.

war, so kommt man (obwohl der Einfluß des Wahlinteresses abzuziehen ist) doch auf eine größere Zahl.

Man wird sich die Grafschaftsversammlungen daher ungleich, aber doch immerhin von 500—1000 Personen besucht vorzustellen haben. —

Wenn sich die Untersuchung nach dieser Digression jetzt auf den geraden Hauptweg wendet und rüstig dem Ziele zustrebt, so müssen wir, um sicher zugreifen zu können, zunächst die allgemeinen Hauptmomente in ihrer vollen Bedeutung würdigen:

1. Unser obiges argumentum ex silentio tritt jetzt in seiner vollen Schärfe hervor. Da die verschiedensten Klassen der Bevölkerung im County court beisammen waren, so mußte, wenn man irgend welche Einschränkung der Wahlberechtigung für nötig fand, jedenfalls eine gesetzliche Fixierung derselben proklamiert werden. Daß man zu diesem Schritte nicht gedrängt wurde, zeigt sich jetzt in voller, positiver Bedeutung.

2. Es findet sich keine Spur einer Konstituierung der Wahlversammlung, obwohl doch, wie oben gezeigt ist, regelmäßig Vertreter fremder Wahlbezirke (der boroughs) anwesend und das County court überhaupt Jedermann zugänglich war.

Der positive Beleg hierfür ist aus der folgenden Periode durch Rückwärtsschließen zu erbringen.

Im Jahre 1439, wo schon durch wiederholte Statuten der wahlberechtigte Personenkreis ganz genau bestimmt war, kommt in Cambridgeshire, wie wir schon oben gesehen haben, eine Wahl „certis de causis" nicht zu Stande. Damit sich bei der neuen Wahlverhandlung nicht noch einmal dieselben Hindernisse geltend machen, giebt der König besondere Vorsichtsmaßregeln an: es soll durch eine Proklamation jeder Nichtberechtigte aufgefordert werden, eine Einmischung in den Wahlakt zu unterlassen und „seine Stimme nicht abzugeben"; Zuwiderhandelnde sollen mit Haft bestraft werden [1]). — Daß für diesen einen besonders

---

[1]) R.P. V. 7. 18. (16. Nov. 1439).

. . quod ipse (Vicecomes) in proximo comitatu suo . . . . . antequam ad hujusmodi electionem faciendam procedat, publice in eodem comitatu proclamari et inhiberi faciat, ne aliqua persona tunc ibidem armata seu modo guerrino arraiata ad electionem illam incedat, nec quidquam quod in perturbationem pacis ipsius Dni Regis seu electionis illius cedere valeat, ibidem vel alibi faciat vel attemptet nec quod aliqua persona se de electione illa aliqualiter intromittat, nec vocem suam in electione illa, ea tantummodo ex-

dringenden Fall nicht einmal eine wirkliche Konstituierungsmethode, sondern nur ein Notbehelf angegeben ist, um den Mangel einer Konstituierung zu ersetzen, beweist zur Genüge, daß jenes Fehlen von Spuren irgend welcher Konstituierung auf einem Mangel des wirklichen Sachverlaufes beruht.

3. Auch daran darf man nicht vorbeigehen, daß die Wahlen in den verschiedenen Grafschaften an verschiedenen Tagen stattfinden. Denn bei der Offenheit der Grafschaftsversammlungen und dem Mangel einer Konstituierung vor Beginn des Wahlgeschäftes konnten sich besonders Interessierte sehr wohl in verschiedenen Grafschaften beteiligen.

4. Endlich ist es bemerkenswert, daß das Anstehen einer Wahl auf der Tagesordnung des nächsten County court gar nicht vorher bekannt gegeben wurde, so daß die Grafschaftsinsassen gar nicht darauf bedacht sein konnten, ihre Interessen wahrzunehmen, sich vorher zu besprechen und Maßnahmen zu ergreifen. —

Bei diesem Mangel gesicherter Formen und äußerer Ordnung ist, wie man zugeben wird, ein Wahl*kampf*, eine rationelle Weise *divergierender* Interessen und Willensrichtungen zu einem legalen Ausdruck zu bringen, schlechterdings undenkbar.

Wenn nun in 105 Jahren etwa 8000 Wahlverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß zahlreiche Reklamationen und Proteste wegen Mißbrauchs dieser losen Formen zu Gunsten der obsiegenden *Partei* an die Kanzlei gelangt sind[1]), wenn andererseits in der folgenden Periode, als von außen her Fraktionsinteressen in die Wahlverhandlungen hineingetragen wurden, auch eine gesetzliche Ordnung des Wahlgeschäftes versucht wird (wie wir sehen werden, in den primitivsten Zügen), so kann es meiner Meinung nach keinem Zweifel unterliegen, daß in unserer Periode weder die Nötigung noch die Absicht vorhanden war, innerhalb der Grafschaft zwischen verschiedenen Kräften und Interessen durch das Wahlverfahren den Gewichtsausschlag zu ermitteln.

---

cepta persona, quae vocem infra comitatum praedictum faciendum juxta formam Statuti eodem Brevi specificatam habere debeat, dare praesumat quovis modo ....

Ein ähnliches Beispiel s. Paston Letters II. 56 (15. Nov. 1470).

[1]) Daß die wenigen erhaltenen Reklamationen einen ganz anderen Sinn haben, wird weiter unten hervortreten.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei den inneren Gründen dieser Erscheinung, so reichen zwei sich von selbst ergebende Gründe zu ihrer Erklärung vollständig hin:

1. der Zweck und die Aufgaben (die Kompetenz) der Landesvertretung, wie sie oben in Kapitel I. erschlossen sind;

2. die einfachen Verhältnisse einer von Ackerbau und Viehzucht lebenden Bevölkerung (die Städte waren ja eximiert), wo naturgemäß auch die Interessen sehr einheitlich und von politischen Gegensätzen ganz fern waren.

Wo aber die Spannungen in der Gesellschaft fehlen, wo kräftige, die Existenz berührende (politische) Motive nicht mitwirken, kann es zu einer ausgebildeteren Form und Methode des Kampfes nicht kommen.

Erst nachdem wir so alle diese Möglichkeiten, die wir a priori an eine Wahl zur Landesvertretung zu knüpfen gewohnt sind, völlig eliminiert haben, können wir daran denken, nun infolge der Konzentration unserer Gedanken innerhalb dieser Schranken das auch positiv Richtige und einst Wirkliche aus dem vorliegenden Materiale zu schöpfen.

Da kommt bei vorurteilslosem Lesen Alles auf zwei Punkte zusammen, die wohl neben einander bestehen können:

I. Die Wahl sollte erfolgen und erfolgte mit Einstimmigkeit. Wir nehmen also die Worte in Eduards III. Verordnung von 1376[1]: „q'ils soient esluz par commune assent de tout le Countee" in ihrer vollen Bedeutung: „durch gemeinsame Zustimmung der ganzen Grafschaftsversammlung".

Das gleiche besagen zahllose Returns der Sheriffs; wir geben einige Variationen aus Eduards I. Zeit:

„infolge der Zustimmung genannter Grafschaftsversammlung"...[2])

„kraft der Zustimmung der ganzen Grafschaftsversammlung von Devonshire"...[3])

„in der Grafschaftsversammlung von Dorsetshire durch die ganze Gemeinde derselben Grafschaft"....[4])

---

[1]) S. oben S. 37 Anm. 3.

[2]) P.W. I, 59 „ex assensu praedicti Comitatus."

[3]) Ib. 67. 10 „de assensu totius Comitatus Devon'."

[4]) Ib. 68 „in pleno comitatu Dorset' per totam communitatem ejusdem comitatus."

„Ich habe in der Grafschaftsversammlung von Gloucestershire .. durch Zustimmung selbiger Grafschaftsversammlung wählen lassen" ...[1])

„Die ganze Grafschaftsversammlung von Middlesex hat gewählt"[2]).

Auf die Konsequenzen dieser Bedingung für das Zustandekommen einer Wahl werde ich gleich zurückkommen. —

II. Wie fand man aber die Kandidaten, die dann durch allgemeine Zustimmung gewählt werden konnten?

Naturgemäß so, daß einer oder einige der Angesehensten der Grafschaft zwei geeignete Personen vorschlugen.

Dies entnehme ich aus einer Reklamation, die Mattheus de Cranthorn im Jahre 1319 anstrengte, und die lautet[3]):

„Als ein Ausschreiben in die Grafschaftsversammlung von Devonshire gekommen war, damit man dort zu diesem Parlament zwei Ritter für die Gemeinschaft besagter Grafschaft entsende, sei selbiger Matheus durch den Bischof von Exeter und Sir William Martyn und durch Zustimmung der anderen guten Leute jener Grafschaft so gewählt worden ..."

Also die Wahl ist entschieden worden:

1. durch die beiden Männer, die sich als die größten Grundbesitzer der Grafschaft nachweisen lassen[4]), und

2. durch die Zustimmung aller Andern.

Das läßt keine andere Lösung zu, als daß jene Beiden unsern Matheus als Kandidaten vorschlugen, also den wichtigen Akt besorgten, der jeder einstimmigen Akklamation vorangehen muß.

Wenn sich nun in einem Return für Oxford' und Berk' aus Eduards II. Zeit neben den Städteabbreviaturen auch eine Dorsualabkürzung des Inhalts vorgemerkt findet:

---

[1]) Ib. 94 „eligi in pleno comitatu Gloucester' feci .. per assensum ipsius comitatus."

[2]) Ib. 72 „Totus comitatus Middlesex elegerunt."

[3]) P.W. II, II, 138. 41. .... „Que, come briefs fust venuz en le Conte de Deveneshire, pur faire venir ici a cest Parlement deus Chivalers pur la commune del dit Conte, mesme celuy Matheu par le Evesque de Excestre et Sir Williame Martyn et par assent des autres bones gentz de cel Conte si fust elu ....

Stubbs (III, 421) hat diese Beschwerde völlig mißverstanden.

[4]) Der Bischof von Exeter ist Herr der Hundertschaften Crediton und Baunton; William Martyn läßt sich als Herr der Hundertschaften Braunton, Fremygton und Suthmolton nachweisen. Kein Anderer hat nach dem Verzeichnis einen gleich großen Besitz.

Also sind jene Beiden doch wohl die angesehensten Leute der Grafschaft.

„Ausführung, um Magnates oder deren Beauftragte kommen zu lassen für die Wahl der Ritter“ [1]),

so meine ich, daß der Sheriff sich das Erscheinen geeigneter Personen für die Kandidatenbezeichnung hat sichern wollen.

So bekommt es auch einen guten Sinn, wenn der Sheriff für Sussex 1297 antwortet:

„Ich ließ die Ritter und Gutsbesitzer aus der Grafschaft Sussex vor mich kommen. Diese wollten aber bei der Abwesenheit des Erzbischofs von Kent und anderer Personen (Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter und anderer) eine Wahl von Abgeordneten nicht vornehmen.“

Obwohl also Ritter und Freeholders erschienen sind, kommt es doch zu keiner Wahl, weil jene angesehensten Herren fehlten, die durch das Vorschlagen von Kandidaten sonst wohl den Hauptanteil an der Wahl zu nehmen pflegten.

Von diesem Akt der Kandidatenbezeichnung haben wir ebenfalls noch sichere Spuren.

Es sind nämlich in einer Reihe von Returns die Namen der Gewählten erst einfach notiert und dann im eigentlichen Protokoll noch einmal ordnungsmäßig mit Bürgen wiederholt. Da, meine ich, hat der Sheriff zunächst die ihm bezeichneten Kandidaten vermerkt, dann die Versammlung um ihre Zustimmung befragt, und erst, als diese erteilt war, das Wahlprotokoll aufgenommen [2]).

Die beste Bestätigung für diese Annahme gewähren zwei Returns, in denen ein solcher vorgemerkter Name durchstrichen und ein anderer

---

[1]) P.W. II, II. 272. 47.

ex[ecutio]
ad venir[e] fac[iendum] Magnates vel eorum sen.[escallos] pr.[o] Militibus elig[endis].

[2]) z. B. P.W. I, 70. 16.

(Hertford' 25 Mai 1298.)
Milites
Joh. Ayngnel
Robts de Hoo } die Namen sind im Protokoll wiederholt.

Ebenso: P.W. I, 119.
P.W. II, II. 108. 42. 205. 253. 275. 51.

an seine Stelle gesetzt ist. Für Devonshire findet sich auf der Rückseite eines Wahlausschreibens[1]):

„Die Ausführung dieses Briefes steht auf einem (angehefteten) Zettel."

Jacobus de Oxton.

Nicholaus de Alneto. † ~~Will. de ffrerers.~~ †

Auf dem Zettel befindet sich dann das ausführliche Protokoll für Nicholaus de Alneto und Jacobus de Oxton.

Da ergiebt sich, daß dem einen der beiden genannten Kandidaten, William de ffrerers, die nötige allgemeine Zustimmung versagt blieb, so daß ein neuer Kandidat genannt und vom Sheriff vorgemerkt werden mußte. Da er glücklicher war, so konnte der Sheriff dann seinen Bericht aufsetzen[2]).

Wir kommen nunmehr auf die Konsequenzen von Punkt 1 zurück.

Die ganze Schärfe des Wahlmodus mit Einstimmigkeit als notwendigem Requisit liegt nach der negativen Seite hin: daß der geringste Widerspruch jede Kandidatur sofort beseitigt. Ich meine in der That, daß die kundgegebene Opposition eines oder einiger Anwesenden in diesem Sinne entschieden hat.

Gewiß liegt darin eine große Gefahr für das Zustandekommen der Wahl überhaupt; eine Gefahr, die um so größer ist, je offener und besuchter das County court war; aber wir sehen auch gerade hier nicht nur das Herkommen, sondern bestimmte Satzung, königlichen Erlaß schützend eintreten: „Es ist vorgesehen, daß der Sheriff keinen geringen, dürftigen Mann im County court zum Worte lasse"[3]).

Hierauf gestützt wird der Sheriff das Widerreden eines einzelnen unbedeutenden Grafschaftsinsassen, wenn es jemals laut wurde, nicht respektiert haben; aber die laute Opposition eines Angesehneren oder geschlossene Kundgebung mehrerer Widerwilliger von gutem Ruf wird ihn wohl zu jenem Streichen des Kandidaten gezwungen haben, das wir oben bemerkt haben. —

---

[1]) P.W. II, II. 142. 52.

[2]) Ebenso P.W. II, II. 147.

Somerset' und Dorset'.

† ~~Edm. Everard.~~ † Joh. de Cerne.

Joh. de Wroxhale.

[3]) St.R. I, 35. Statutum Westm. prim. 33. Anno 1275.

Purveu est, que nul Visconte ne seoffre baretour maintenir parole en Counte . . .

Die strenge Geltung dieses Prinzipes zu zeigen, kommt uns eine Reklamation und eine Klage trefflich zu statten.

Dienstag, den 17. November 1392, erscheint Ph. Courtenay, „der von dem Sheriff von Devonshire im Protokoll als einer der Ritter für besagten Bezirk bezeichnet war", vor dem König im Parlament und sagt:

„Daß er vernommen hätte, daß gewisse Leute ihn beim König und den Lords angeschuldigt und verleumdet hätten, sowohl schriftlich wie mündlich, wegen hassenswerter Dinge. Und deshalb bat er, von besagter Verpflichtung so lange entbunden zu sein, bis die genannten Klagepunkte und Beschwerden untersucht und wahr oder unwahr befunden seien."

„Und weil die genannte Bitte dem Könige und den Herren recht schien, so gewährte ihm der König das Gesuch ...."

„... Sodann, da er sich gut und verträglich zu denen gezeigt hatte, die über ihn Beschwerde geführt hatten, und sich zu einem gütlichen Vergleiche herbeiließ, so wurde er in vollem Parlament in seinem guten Ruf wiederhergestellt"[1]).

Man sieht daraus: Ph. Courtenay hält es für korrekt, sein Mandat niederzulegen, bis jene Streitsachen entschieden seien, und König wie Parlament billigen seine Ansicht. Schon der protokollierende Beamte drückt sich auffallend breit und vorsichtig aus: „der im Protokoll als der eine der Grafschaftsabgeordneten für benannte Grafschaft bezeichnet war." Natürlich: ihm erscheint die Wahl wegen des nachträglichen Einspruches zweier Personen eben makelhaft, so daß er den einfachen üblichen Titel umschreiben muß.

Aber warum haben jene Widersacher nicht zur rechten Zeit, in der Wahlversammlung ihre Opposition geltend gemacht und durch ihren Widerspruch seine Wahl verhindert?

Diese Frage, die nach unsern obigen Darlegungen so nahe liegt,

---

[1]) ... Ph. Courtenay, q'estoit retournez par le Viscont de Deveneshire un des Chivalers pur la dite Commune .... sagt: „Coment il avoit entenduz, q̃ certeines Gentz luy avoient accusez & esclaundrez au Roi et as Seigneurs, si bien par bill come par bouche, des heynouses matiers; et sur ceo pria d'estre deschargez de la dit occupation tan q̃ les ditz accusementz et compleintz furent triez et trovez vrais ou nient vrais." Et a cause q la dite priere sembla au Roi et as Seigneurs honeste, le Roi lyi ottroia la requeste .... Et puis apres a cause q'il avoit este bon et tretable ovesque ceux, q̃ firent compleintz sur luy et condescendu(t) a bon treite, il fuist restitut en plein Parlement a sa bone fame. R.P. III. 300. a.

haben jene Ankläger ebenfalls im Vorwege in ihrer Beschwerde zu beantworten nicht unterlassen. Sie geben an: Ph. Courtenay sei so mächtig, daß kein vermögensloser Mann gegen ihn sein Recht wahrzunehmen und in der Grafschaftsversammlung frischweg zu reden wage[1]).

Formell hätte es also wohl in der Macht der beiden Beschwerdeführer gelegen, die Abordnung eines Andern zu erzwingen. —

Nicht ganz so deutlich ist ein zweiter Fall:

Gilbertus de Haydok ist laut Return vom Januar 1323 für Derby' gewählt[2]); aber statt seiner erscheint Thomas de Lathum im Parlament, wie aus dem Certifikat der Kammer hervorgeht[3]). Diese auffallende und ganz ungewöhnliche Erscheinung wird erklärlich durch eine Verhandlung vor der großen Jury von Derby am 29. September 1323[4]); da wird der ehemalige Sheriff angeklagt, unsern Gilb. de Haydok und noch einen andern Abgeordneten zum Parlament vom 6. Oktober bis 25. Oktober 1320[5]) gesandt zu haben, welche pro Tag 4 Shilling bekamen, während sonst in dieser Grafschaft allerdings nur 2 Shilling üblich waren[6]).

Dieser fast drei Jahre zurückliegende Mißgriff wird jedenfalls erst nach, wahrscheinlich infolge der Wiederwahl Haydoks von einem Grafschaftsinsassen zur Sprache gebracht worden sein; vielleicht erst beim nächsten County court auf Grund sorgfältiger Nachforschung. Aber selbst der nachträgliche Tadel des ordnungsmäßig Gewählten scheint hingereicht zu haben, eine neue Abordnung notwendig zu machen. — Die Sache selbst kam erst bei der nächsten Anwesenheit der Reiserichter zur Entscheidung. —

Wir sind also der Meinung, daß in diesen beiden Fällen sogar nachträglicher Widerspruch genügte, um die Legalität einer Wahl zu gefährden. In ihnen erscheint die strenge Notwendigkeit einer einstimmigen Einwilligung aller Grafschaftsgenossen auf die höchste Spitze getrieben.

---

[1]) R.P. III, 302. Et le dit Monsieur Philipp est si grand en pais, q̃ null povere homme n'ose envers luy son droit pursuer, ne nul povere homme encontre luy verte dire en mesme le Counte ...

[2]) P.W. II, II. 303.

[3]) P.W. II, II. 312. 85.

[4]) P.W. II, II 315, auch abgedruckt bei Cox S. 85.

[5]) Das Datum ergiebt sich aus P.W. II. 229.

[6]) Dies ergiebt sich durch Nachrechnen aus P.W. II. II. 253. 75 und sonst.

Es leuchtet ein, daß bei dieser Norm des Wahlaktes auch die Möglichkeit des Mißbrauchs vollauf gegeben war und nahe lag. Wir wollen die Art desselben uns klar machen, denn nichts setzt das Wesen und die Kraft einer umfassenden Regel besser ins Licht, als die Bedingungen für Ausnahmen und Abweichungen von ihr. —

Die Möglichkeiten des Mißbrauchs, welche Gneist und Stubbs[1]) supponieren, haben schon oben[2]) einen Stoß erhalten; jetzt erscheinen sie völlig hinfällig. Was nützte es dem Sheriff überhaupt (geben wir auf einen Augenblick den Fall einmal zu), einige seiner Freunde zu berufen und seine Gegner ohne Nachricht zu lassen, wenn wenige Opponenten genügten, seinen Schleichweg zu versperren?

Nach unserer Darstellung aber können wir nur zwei Fälle von Wahlbeeinflussung und Fälschung durch den Sheriff annehmen, die auf das Resultat einwirkten:

1. Waren ihm die vorgeschlagenen und durch Akklamation bestätigten Kandidaten unbequem, so konnte er unter nichtigen Vorwänden hinterher andere Kandidaten manukapieren lassen und in den Return aufnehmen.

2. Er konnte selbst zwei Kandidaten vorschlagen oder durch seine Freunde vorschlagen lassen, ohne überhaupt die Probe der Akklamation zu machen oder doch ohne sie zu berücksichtigen, wenn sich Widerspruch geltend machte.

Diese beiden Fälle sind doch die einzig möglichen illegalen und formell anfechtbaren. Das erste ist falsche Protokollierung, das zweite ist Vernachlässigung des communis assensus.

Gehen wir nun die erhaltenen Berichte über Unordnungen bei der Wahl durch, so ordnen sie sich genau in diese beiden Rubriken ein:

1. Belege falscher Returnierung:

Die schon oben berührte Anzeige des Matheus Cranthorn beklagt sich ferner: „Aber mit Betrug gegen ihn (Cranthorn) habe Robert Beudyn, der Sheriff der genannten Grafschaft, Andere im Protokoll statt seiner bezeichnet gegen den Willen besagter Gemeinschaft“[3]).

---

[1]) III, 406 ff.

[2]) S. 44.

[3]) P.W. II, II. Appendix. 138. 41.

Meis ore en deceite de luy Robert Beudyn, Visconte del dist Counte, a returne autres en son lieu encontre la volonte de dist commune . .

Antwort:

Quoad per istam petitionem habeat Breve Thes. et Baron. de Saccario, quod venire fac. Subvicecomitem ad respondendum de falso returno.

In der That wird denn auch der Schuldige, der Untersheriff, zur Verantwortung „wegen des falschen Protokolles" gezogen.

Shaftesbury reicht 7 Richard II. eine Beschwerde ein: Es habe zwei Abgeordnete gewählt, aber „Herr John Stretch, Sheriff von Dorset', nahm einen gewissen Thom. Camell ins Protokoll auf gegen den Willen der endesunterschriebenen Maire und Gemeinen" ...[1])

Als endlich im Parlament von 1403 Beschwerde eingeht, „daß das vom Sheriff von Rutland' eingesandte Wahlprotokoll nicht hinreichend noch pflichtmäßig aufgenommen sei"[2]), wird sowohl der Sheriff und der von ihm bezeichnete William Ondeby, wie auch Thomas de Thorp vorgeladen, „welcher in voller Grafschaftsversammlung erwählt war, einer der Abgeordneten selbiger Grafschaft zu sein und doch von dem genannten Sheriff nicht im Protokoll bezeichnet war." Es wird die Entscheidung getroffen,

„daß er (der Sheriff) selbiges Protokoll verbessere und darin den genannten Thomas als einen der Abgeordneten bezeichne, wie er in besagter Grafschaftsversammlung gewählt worden war"[3]).

2. Gegen den andern Modus des Mißbrauchs, gegen die Vernachlässigung der Probe durch Akklamation richtet sich besonders die schon oben erwähnte Petition der Gemeinen von 1376:

„.. daß die Abgeordneten der Grafschaften ... niemals durch den Sheriff allein bezeichnet werden sollen ohne pflichtmäßige Wahl." —

Schon unter Eduard II. bildete es den Gegenstand einer Anklage, daß zwei Sheriffs „ohne Zustimmung der Gemeinde" die Abgeordneten

---

[1]) Prynne III, 286.

.... „Monsieur John Stretch, Viscount de Dorset' .. retorna un Thom. Camell .. encontre la volonte des Maire et Communes susdites ...

[2]) R.P. III, 503. 8.

Item por ce q le Brief de Somons de Parlement retourne par le Viscount de Roteland ne feust pas sufficientement ne duement retournee ...

[3]) Ibidem.

Et sur ce les ditz Seigneurs firent venir devant eux en Parlement si bien le dit Viscont, come William Ondeby, qui feust retourne par le dit Viscont pur un des Chivalers du dit Conte (also dieselbe Wendung wie oben S. 54 Anm. 1), et Thomas de Thorp, qui feust esluz en plein Countee d'estre un des Chivalers de mesme le Counte pur le dit Parlement et nient retourne par le dit Viscont ... Por ce que le dit Viscont n'ad fait sufficientement son Retourne du dit Brief, agardez est, q'uil amende mesme le Retourne et q'il retourne le dit Thomas pur un des ditz Chivalers come il feust eslu en le dit Counte .... Es folgt die Entsetzung des Sheriffs.

gewählt hätten, „welche durch die ganze Gemeinde der Grafschaft hätten gewählt werden müssen“[1]).

Wenn sich endlich ein Desideratum von 1406 gegen „die ungesetzmäßige Wahl der Grafschaftsritter“ richtet und dies näher ausführt, daß sie manchmal nach Laune des Sheriffs kreiert werden und manchmal gegen „den Wortlaut der an besagte Sheriffs gerichteten Ausschreiben“, so kann das doch nur den Sinn haben, daß die Communitas Comitatus nicht zu ihrem Rechte komme, daß ihr communis assensus nicht eingeholt werde.

Es haben also wirklichen Einfluß, maßgebende Teilnahme beim Wahlgeschäft nur gehabt:

1. Die angesehensten Männer der Grafschaft vor allem, insofern sie die Kandidaten vorschlugen.

2. Solche wohlberufene Grafschaftsinsassen, die unabhängig genug waren und Mut genug hatten, ihr Veto gegen einen Kandidaten geltend zu machen.

Formell freilich und in äußerlicher Bethätigung konnten sich auch die geringen Leute beteiligen, die in der Grafschaftsversammlung anwesend waren. Sie mochten wohl ein ausgesprochenes Veto unterstützen oder eine erfolgte Akklamation bejubeln, sich auch wohl einbilden, daß dies nur bescheidene Ausübung eines eigentlich höheren Rechtes sei. — Aber von irgend welchem Einfluß der großen Masse finden wir keine Spuren; und die Thatsache, daß man so lange ohne gesetzliche Regel auskam, wird gerade nur dadurch erklärlich, daß diese Klassen keine Veranlassung sahen und keine Begierde empfanden, sich bei dem Wahlgeschäfte wirksam zu bethätigen.

---

[1]) P.W. II, II. 315. 89.

.. Et quod, cum quoddam breve Regis venisset eidem Willo (sc. Henrico) pro duobus Militibus eligendis ad eundum ad parliamentum Regis, **qui eligi debuissent per totam Communitatem Comitatus, idem Willus elegit .. sine assensu communitatis ..**

Die Wahlen der städtischen Abgeordneten.

Auch auf diesem Gebiete ist die bisherige Forschung noch nicht zu Resultaten gelangt, die vor strengerer Prüfung bestehen könnten[1]).

Man muß die verschiedenen Akte, in denen sich jede städtische Wahl vollzog, recht scharf auseinanderhalten und gesondert betrachten:

1. Die Balliven der Städte erhielten vom Sheriff die Anweisung, für Vertretung ihres Bezirks im Parlament zu sorgen. Fast in jedem Wohlprotokolle findet sich: „et breve illud returnatum fuit ballivis villae" .. und ähnliche Wendungen.

2. Daß das Resultat der Wahl auch für die Städte durch den Sheriff protokolliert und an die Kammer eingesandt wurde, ist zweifellos und auch von Stubbs und Gneist angenommen worden.

3. Es fragt sich aber, in welcher Weise der Rückbescheid an den Sheriff befördert wurde, aus dem dieser das Nötige in sein Protokoll übernehmen konnte?

Auch die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein. Denn es heißt in den Protokollen vor der Namensbezeichnung von Stadtvertretern (in all' den unzähligen Fällen) immer: „Die Balliven haben so und so geantwortet"; (nie: „die Deputierten", nie: „die Bürgerschaft"...) oder was noch überzeugender ist; wenn Städte, die ein Return erhalten haben, unvertreten bleiben, heißt es: „Die Balliven haben mir keine Anwort gegeben"[2]).

---

[1]) Gneist 385 faßt die Ergebnisse Stubbs' folgendermaßen zusammen:

„„Die formelle (!) Wahl der städtischen Mitglieder fand in der Grafschaftsversammlung statt, und der Bericht über den Erfolg der Wahl wurde in derselben Urkunde erstattet, wie über die Wahl der Grafschaftsritter ... Wahrscheinlich (!) zeigte die Deputation der Bürger aus den einzelnen Städten dem Sheriff entweder ihre sofort vorgenommene Wahl an, oder brachte die schon vorher in der Stadtversammlung vorgenommene Wahl ein. Das letztere war wahrscheinlich (!) die Regel in Städten mit einigermaßen geordneter Stadtverfassung.""

[2]) z. B. P.W. I, 150 . . et iidem ballivi nullum inde mihi dederunt responsum und ebenso in zahllosen Fällen.

Also immer direkt von den Balliven erhält und erwartet der Sheriff Bescheid.

Damit sind aber die beiden Wahrscheinlichkeiten, an die Stubbs und Gneist denken, unvereinbar; denn sonst müßte sich doch wenigstens einmal bei einer so stattlichen Reihe von Fällen ein Ausdruck finden, wie: „Es sind keine Deputationen erschienen" oder: „Die Deputierten behaupten, keinen Auftrag erhalten zu haben" oder ähnliches. Dies ist aber nicht der Fall. —

Wir müssen natürlich annehmen, daß die Balliven ihr Responsum schriftlich gaben und es durch ihren gewöhnlichen Boten an den Sheriff sandten, der es dann zur Abfassung des Protokolles verwandte und als Beleg für sich behielt.

Aufs treffendste belegt wird dieser Geschäftsgang durch zwei Responsa, die ein Sheriff ausnahmsweise einmal mit seinem Protokoll zugleich einschickt[1]).

Nur den Zweifel könnte noch Jemand erheben, der durchaus wenigstens etwas von Stubbs' Meinung aufrecht erhalten will, ob nicht doch die Deputierten der Stadt zum County court, von denen wir für das 12. Jahrhundert ausreichende Zeugnisse haben, auch später zu dem Geschäfte des Protokollüberbringens Verwendung fanden. Bei der ungeheuren Bedeutung ganz zufälliger Förmlichkeiten für die Entwickelung des englischen Verfassungslebens dürfen wir es keineswegs verschmähen, uns auch über diese Mitwirkung als Boten Klarheit zu verschaffen.

Sollte dieses nun aber der Fall sein, so könnte der Sheriff jene Responsen immer nur am Grafschaftsversammlungstage selbst erhalten

---

[1]) P.W. II, II. 200. 51.

Ego Philippus de Ailesbury (schon oben S. 24 haben wir ihn als besonders sorgsamen Beamten kennen gelernt) Vicecomes Bed' et Buk' ad istud breve sic respondeo: ....

Pro burgo de Bedeford feci returnum istius brevis Willo de Catteworthe et Stephano de Bole, ballivis libertatis burgi praedicti, ... qui mihi respondent prout patet in indentura huic brevi consuta.

Et pro burgo de Wycombe.....sicut patet in quadam alia indentura huic brevi consuta. Die angehefteten Indenturen beginnen,

I. für Bedford:

Philippo de Aylesbury, vicecomiti ... Wilhelmus de Catterworth et Stephanus le Bole, ballivi libertatis villae Bedford .. respondent .....

II. für Wycombe:

Philippo de Alusbury, vicecomiti, per Radulphum de Brehull, ballivum honoris Walingford sic responditur de Burgensibus de Wicombe ....

Ähnlich: P.W. II, II. 143 für Bristol.

haben, nie früher oder später. Da er sein Protokoll erst nach beendeter Wahl der Grafschaftsabgeordneten an eben diesem Tage beginnen konnte, so wären die Responsen immer rechtzeitig in seiner Hand gewesen.

Nun läßt sich aber zeigen, daß der Sheriff Responsen sehr oft erst nach Abfassung seines Protokolles erhalten hat. Wenn er z. B. meldet, „die und die Stadt hat nicht geantwortet", während sie doch sogar im Parlament vertreten ist, so liegt ein solcher Fall von Verspätung des Responsums vor[1]). Ja in einem Protokoll für Yorkshire ist sogar die ausführliche Mitteilung, daß Scarborough keine Antwort gesandt hat, ganz und gar durchstrichen und hinterher der Inhalt des nachträglich eingelaufenen Responsums mit den Namen der Gewählten notiert[2]).

Da versteht sich von selbst, daß die Antwortschreiben auch außerhalb des County court übermittelt werden konnten und oft genug wurden.

Damit ist aber auch der letzte Überrest der von Stubbs und Gneist supponierten „formellen Wahl im County court" beseitigt.

Man wird zugeben, daß diese scheinbar so äußerlichen und armseligen Dinge doch für die Rekonstruktion des Verlaufes der städtischen Wahlen die wesentlichsten Anhaltspunkte ergeben.

Sie beweisen entgegen der herrschenden Meinung, daß die Abordnung der beiden Bürger ganz und gar innerhalb der Stadt und als innere kommunale Angelegenheit derselben erledigt wurde. Die Balliven der Stadt stellten das Certifikat über das Resultat der Wahl aus und sandten es zu beliebiger Zeit an den Sheriff, damit er es in sein Protokoll übertrage.

Fragt man nun nach den Normen, nach denen in den Städten die Wahlen stattfanden, so ergeben die Protokolle der Sheriffs drei verschiedene Gestaltungen des Wahlverfahrens:

---

[1]) z. B. Colchester, 23. Febr. 1305.

[2]) P.W. II, II. 46.

[Quoad venire faciendum duos Burgenses de Burgo de Scardeburgh... qui nullum inde mihi dedit responsum] ist durchstrichen, es folgt aber:

Nomina burgensium villae de Scardeburgh N. N.

Auch schreibt der Sheriff von Berk' (25 H. VI.) an Mayor und Balliven von Windesore, sie sollen wählen und ihm die Antwort zukommen lassen: „cum omni possibili festinatione in villa de Abingdon indilate" (Prynne III, 292).

1. Die Balliven bestimmten nach eigenem Ermessen zwei Abgeordnete; so heißt es z. B. für Northampton in zwei Protokollen: „Die Balliven selbst haben ausgewählt“ [1]).

2. Die Balliven luden eine Anzahl angesehener Bürger vor sich und einigten sich mit ihnen über die Vertreter.

So geschah es in London z. B. schon 1296:

„Alle Stadträte und vier Bürger aus den einzelnen Bezirken der Stadt wurden zusammenberufen“ [2]), und am 3. Februar 1300:

„Es wurde die Gemeinde zusammenberufen, nämlich aus jedem Stadtbezirke sechs angesehene und ausgezeichnete Bürger“ [3]).

3. Die Balliven beriefen eine wirkliche Stadtversammlung, und das Wahlgeschäft regelte sich dann ähnlich wie in den County courts.

Darauf deuten die Ausdrücke, wie:

„Sie haben mit Zustimmung der Stadtgemeinde gewählt“ [4]) oder: „Der Bürgermeister hat mit Zustimmung der Gemeinde der ganzen Stadt gewählt“ [5]) und zahlreiche ähnliche Wendungen.

Es ist die Frage, in welcher Weise diese Gestaltungen des Wahlrechtes zurückgehen auf Verschiedenheiten der Stadtverfassungen.

Da aber nur der kleinere Teil der Protokolle über städtische Wahlen gedruckt ist, da ferner Prynne seine Auswahl mit bewußter Tendenz getroffen hat [6]), da endlich die Verfassungsgeschichte englischer Städte des Mittelalters noch gar nicht behandelt ist, so bleibt nichts übrig, als hier eine Lücke in unserer Kenntnis zu konstatieren.

---

[1]) P.W. II, II. 272 u. 305 „ballivi ... qui ipsi eligerunt“.

[2]) „Omnes Aldermanni et quattuor cives de singulis wardis convocati fuerunt ..“

[3]) „Convocata fuit communitas videlicet de qualibet warda sex meliores et discretiores ..“

[4]) P.W. I, 73 „quod elegerunt assensu communitatis villae“ (f. Nottingham).

[5]) P.W. I, 67. 9. „quod elegit assensu communitatis totius villae“ (für Derby).

[6]) Prynne will vor allem Belege für ein (möglichst) allgemeines Wahlrecht geben.

Viertes Kapitel.

Das passive Wahlrecht von 1295 bis 1406.

Wir fragen nach der Stellung der Personen, die gewählt werden konnten, sowohl wie nach den Rechten und Pflichten, die durch die Wahl zum Parlament für die Gewählten geschaffen wurden.

I.

Wer war wählbar zum Abgeordneten?

Während die preußische Verfassungsurkunde und fast alle andern modernen Konstitutionen in Bezug auf die passive Wahlfähigkeit nur ganz allgemeine und unwesentliche Einschränkungen enthalten, ist das mittelalterliche englische Wahlrecht gerade hier sehr eng und ausschließlich gefaßt:

Die Gewählten sollen Insassen der Grafschaft sein, die sie vertreten[1]).

Dies verlangen die Wahlausschreiben eigentlich von vornherein. Schon 1283 werden die Sheriffs angewiesen, „daß sie in jeder Grafschaft zwei Ritter jener Grafschaft wählen ließen".

Es kann kein Zweifel sein, daß dies auch wirklich so gehalten wurde.

Eine Modifikation trat nur insofern ein, als zahlreiche Ritter in verschiedenen Grafschaften mit Grundbesitz angesessen waren, also auch für verschiedene Wahlkreise kandidieren konnten. So ist Gerardus de Braybrock, der in Bedford' und in Buckingham' Güter hat, 1309

---

[1]) „Quod in quolibet comitatu eligi facerent duos milites . . comitatus illius." R.D.P. Appendix I, S. 51. 352 etc. Die meisten Abgeordneten lassen sich als Insassen der von ihnen vertretenen Grafschaften sogar nachweisen.

hier, 1311 dort gewählt; Johann de la Puyle ist abwechselnd dreimal für Middlesex und dreimal für Surrey Abgeordneter.

Erst in der folgenden Periode wird auch hier noch eingegriffen. — Die Gewählten sollen recht angesehene, wohlhabende, rüstige Leute sein.

Die Ausdrücke, die dies verlangen, sind mannigfaltig variiert und der Natur der Sache nach unbestimmt und dehnbar[1]).

Aber man darf die Schärfe dieser Einschränkungen, welche die Wählbarkeit nur der höchsten socialen Schicht vorzubehalten scheinen, doch nicht überschätzen. Denn da es in England geschlossene Stände nicht gab, so konnte sich dadurch ein Sondervorrecht eines privilegierten Personenkreises nicht bilden.

Es war gar zu natürlich, daß man nur wohlhabendere Leute wählen konnte; denn nur diese waren im Stande, die Kosten der Reise und des Aufenthaltes in der Ferne zu tragen, für welche sie erst einige Zeit nach ihrer Heimkehr entschädigt wurden.

Den einmal Gewählten konnte selbstverständlich das Beiwort „discretiores" nicht gut abgesprochen werden, und man verlangte körperliche Tüchtigkeit, weil man nur rüstigen Leuten die Beschwerden einer mittelalterlichen Reise und die Last der sich an die Parlamente anschließenden Ämter auferlegen konnte.

Daß die Abgeordneten milites sein sollen, ist schon in den Wahlausschreiben selbst nicht streng festgehalten[2]). Da überdies jeder Besitzer von 20 Pfund Goldrente (seit 1366 von 40 Pfund) den Ritterschlag einholen oder sich freikaufen muß, konnte man auf diese Äußerlichkeit um so weniger Gewicht legen. In der That haben sich weder die Wähler in den Grafschaften noch der König im Parlament an solchen Formalien gestoßen.

Also: diese scheinbar so einschneidenden Schranken haben praktische Bedeutung in unserer Periode nicht gehabt. Niemals ist ein Ge-

---

[1]) 1283. de discretioribus et aptioribus.
1290. de discretioribus et ad laborandum potentioribus.
1299. de probrioribus et legalioribus et discretioribus.
1324. de melioribus et discretioribus etc.

[2]) 13 Ed. III. bitten die Commons „que deux Chivalers ceynt des espes de chescun Countee soient esluz (R. P. II, 106. 22). Deshalb erscheint seitdem in den Wahlausschreiben der Zusatz „milites gladio cinctos"; zuerst zum Parlament am 16. November 13 Ed. III. (R. D. P. Ap. II. 508). Aber schon 47 Ed. III. ist eingeschoben „seu armigeros" und so die Einschränkung wieder aufgehoben. Entsprechend hieß es ehedem z. B. 1299: milites vel alios.

wählter zurückgewiesen worden, weil seine Personalien hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückblieben. —

Von höchstem Interesse sind aber die Verbote gegen die Wahl bestimmter Berufsklassen.

Vor allem die Sheriffs sollen nicht gewählt werden.

„Wir wollen aber nicht, daß du oder irgend ein anderer Sheriff unseres Reiches irgendwie gewählt werde" heißt es seit 47 Ed. III. regelmäßig in allen Wahlausschreiben an die Sheriffs bis 1406[1]). Aber schon lange vorher, schon 1301, wird für einen der gewählten Abgeordneten eine Ersatzwahl vorgenommen, weil er inzwischen zum Sheriff ernannt worden war[2]).

Erklärlich ist dieses Verbot aus der oben entwickelten Bestimmung des Parlaments, die Kontrolle gerade der Sheriffs zu erleichtern. Im ersten Menschenalter verstand es sich ganz von selbst, daß es gegen das eigene Interesse der Wähler, also unsinnig sei, ihren Sheriff ins Parlament zu entsenden. Erst nachdem dennoch in den Jahren 1320, 1321, 1322 verschiedene Sheriffs ihre eigene Wahl durchzusetzen gewußt hatten[3]), bedurfte es einer ausdrücklichen Festsetzung.

In gleicher Weise sind auch berufsmäßige Anwälte von der Wählbarkeit ausgeschlossen. „Es sollen keine Gerichtsredner, Anwälte von Prozessen oder von einer derartigen Profession Lebende sein" ist in Eduards III. Wahlausschreiben von 1352 hinzugesetzt[4]). Der Grund hierfür ist dann bei der Wiederholung dieser Einschränkung in einem Statut von 1372 angegeben: „Dieweil Advokaten, die verschiedene Geschäfte bei den Gerichtshöfen des Königs für Privatpersonen, deren

---

[1]) R.D.P. Appendix II, 661 ff. Das Statut, worauf diese Formel zurückgeht, findet sich R.P. II, 310. 18. und St. R. I, 394.

[2]) P.W. I, 100. 88. Joh. de Clyntone de Markstoke electus est nunc loco Philippi de Geyton eo, quod idem Phil. nunc est Vicecomes Com. Warr. et Leyc.

[3]) Es sind:

1320.	Joh. Darcy le Cosyn (Nottingham')	P.W. II. 11,	226.
	Rob. Beydyn (Devon')	„ „	222.
	Wil. de Nevill (Leyc.)	„ „	228.
1321.	Roger de Elmerigg (Hereford')	„ „	238.
	Phil. de la Beche (Wilt')	„ „	242.
1322.	Roger de Chaundos (Heref.)	„ „	251.
	Walterus de Stickeland (Westmorel.)	„ „	257.
1324.	Adam Walraund (Wiltshire)	„ „	310.

[4]) R.D.P. II, App. 593 „qui non sint parliatatores, querelarum manutentores aut ex hujusmodi quaestu viventes".

(Anwälte) sie sind, verfolgen, (dieweil diese Advokaten) mehrere Petitionen im Parlament im Namen der Kommunen besorgen und aufsetzen lassen, ohne daß es diese etwas angeht, sondern nur die Privatpersonen, von denen sie (als Mandatare) engagiert sind . . ."[1]), so soll man überhaupt keine Advokaten mehr ins Parlament entsenden.

Bei dieser Klasse ist es also störend, daß sie die Prozeßangelegenheiten ihrer Klienten vor der höchsten Instanz einseitig berichten und als autorisierte Vertrauenspersonen die Revisionen befürworten, die sie im Solde einer Partei durchsetzen wollen. Sie sind also zu wenig „publicum commodum diligentes", wie es in dem oben citierten Wahlausschreiben heißt[2]).

Auch diese Ausnahme paßt vortrefflich zu den im ersten Kapitel gefundenen Aufgaben und Zwecken der gewählten Landesvertretung. —

II.

Die juristische Wirkung der Wahl gegenüber den Gewählten.

Bei uns muß sich der Gewählte erst formell zur Übernahme des Mandats bereit erklären, ehe Pflichten und Rechte eines Landesvertreters auf ihn übergehen, und er kann durch einseitige Willenserklärung jederzeit seine Verbindlichkeit lösen. (Niederlegen des Mandats.)

Es fragt sich, ob im englischen Mittelalter andere Normen gelten?

In voller Wucht tritt der Grundsatz hervor, daß der Gewählte absolut verpflichtet ist, als Abgeordneter seines Wahlkreises zum Parlament zu gehen.

Am deutlichsten zeigt sich dies darin, daß jeder Gewählte vom Sheriff dazu angehalten wird, Bürgschaft zu stellen „zum bestimmten Tage und Orte zu kommen"[3]). Wie streng dann auch von der

[1]) R.P. II, 310. 18. „Purce que Gentz de Ley, qui pursuent diverses busoignes en les Courts le Roi pur singulers persones, ove queux ils sont, procurent et font mettre plusours petitions en Parlementz en non des Communes, qui rien lour touche, mes soulement les singulers persons, ove queux ils sont demorez . ."

[2]) R.D.P. II, App. 593.

[3]) Gewöhnlich genügen zwei Bürgen. Wenn aber der Gewählte keinen Bürgen finden kann oder will, so wird er mit seinem eigenen Vermögen verantwortlich gemacht.

z. B. P.W. I, 119. Qui districti sunt per terras et catalla, quia pleg. (iarios) invenire noluerunt P.W. I, 60. R. de W. districtus est per catalla ad valentiam 10 Librarum.

P.W. I, 66. Ric. de Rous . . . . . districtus est per 8 boves et 4 afros.

Kanzlei an der Forderung pünktlichen Erscheinens festgehalten wurde, geht aus den seit 21 Ed. III. oft wiederholten Schlußbestimmungen der Wahlausschreiben hervor: „. . . Wir beabsichtigen keineswegs, irgend welchen zum besagten Parlament Entbotenen, der nicht an eben dem ersten Tage persönlich zugegen ist, irgendwie für entschuldigt anzusehen noch dann eine Entschuldigung zuzulassen".

In der That ist auch hierüber seitens der Kanzlei Kontrolle geführt worden. In einer noch erhaltenen Präsenzliste von 1307[1]) ist aus den Protokollen der Sheriffs eine Liste der Gewählten ausgezogen und den Namen der Anwesenden ein „Hic" oder ein Punkt, denen der noch Fehlenden aber ein Kreuz hinzugesetzt[2]). Vom Namensaufruf beim Beginn des Parlaments wird auch später sehr häufig in den Parlamentsprotokollen Notiz genommen.

Ein Niederlegen des Mandats stand dem Abgeordneten keineswegs frei. Schon oben haben wir gesehen: Philipp Courtenay mußte den König erst bitten, für die Zeit einer gegen ihn schwebenden Untersuchung „. . . . . besagter Thätigkeit enthoben zu werden". Sonst mußten die Gewählten im Parlamente anwesend bleiben, bis der König die Session schloß und ihnen die ausdrückliche Genehmigung zur Heimreise erteilte.

Tritt schon hierin die Anschauung zu Tage, daß die Wahl für den Gewählten unabwälzbare Pflichten begründet, so erscheint die Einseitigkeit dieser Auffassung in um so hellerem Lichte, da eine Befreiung von der Wählbarkeit einzelnen Personen als eine besondere Gunst vom Könige verliehen wurde.

Ein Privileg aus 27 Ed. III. dispensiert Jacob. de Audele auf Lebenszeit vom Erscheinen im Parlament und der Kriegspflicht[3]). Ja, Richard II. befreit sogar einen bereits Gewählten, Thomas Camoys, „von dem Amte eines Ritters zum besagten Parlament" und verlangt die Wahl eines Andern[4]). Auch einem Vasallen seiner Mutter, Thom. Morwell, erweist der junge König dieselbe Gunst[5]).

---

[1]) Abgedruckt P. W. I, 183 ff.

[2]) Auf diese Weise sind als fehlend bezeichnet: 49 Abgeordnete unter 244 und zwar 8 Grafschaftsritter (je einer aus 8 Grafschaften) und 41 Stadtvertreter (je 2 aus 18, je einer aus 5 Flecken). Nur für Petrus de Salso, miles von Wygorn' liegt eine Entschuldigung vor (P. W. I, 187).

[3]) Rymer III, 84.

[4]) R. D. P. II, App. 707. Nos advertentes, quod . . . ipsum de officio militis ad dictum parliamentum venturi exonerare volumus.

[5]) Ibidem.

Daß aber solche ausdrückliche Ausnahmen möglich und nötig waren, ist die beste Bestätigung für die Starrheit der Regel[1]).

III.

Die persönlichen Rechte der Abgeordneten.

Alle bisherigen Forscher, insbesondere Hallam[2]), Cox, Stubbs[3]), Gneist[4]), Taswell-Langmead[5]), sind übereinstimmend der Meinung, daß „die Commons von Beginn an die Freiheit der Rede im Parlament als selbstverständlich beanspruchte" und mit einigen Ausnahmen auch immer „Unverantwortlichkeit für ihre Anträge und Debatten" genossen haben.

Es läßt sich das Gegenteil dieser Meinung mit folgenden Gründen als richtig erweisen:

1) Nirgends findet sich während unserer ganzen Periode irgend

---

[1]) Palgrave weist in der Vorrede zu seinen „Parliamentary Writs" auf zwei Protokolle hin, in denen andere Abgeordnete benannt sind, als diejenigen, die nachher Anweisungen auf Diäten erhalten, ohne daß „eine Erklärung gegeben werden kann". (Preface VI.) Nun lassen sich freilich jene beiden Fälle als einfache Versehen nachweisen. P. W. II. II, 325. 39. sind statt der zwei Ritter aus dem Return P. W. II. II, 319. 12. die Bürgen des einen flüchtig abgeschrieben:

Robert Clement	Thomas Clement
Johes de Loundre	Johes de Bundre

P. W. II. II, 68. 67. sind statt der Namen aus dem Return 60. 45. die Abgeordneten des vorhergehenden Parlaments (46. 6) jedenfalls aus dem als Vorlage dienenden Kanzleicertifikat irrtümlich herübergenommen.

Aber für vier weitere Fälle, die sich aus dem Calendar ergeben, habe ich eine Quelle des Fehlers nicht finden können. Daß aber ein solcher unterläuft, nehme ich bestimmt an, da an Stellvertretung gewiß nicht zu denken ist.

[2]) S. 68. „No privilege of the commons can be so fundamental as liberty of speech."

[3]) III, 489 ff.

[4]) 383.

[5]) Constitutional History 320: „Freedom of speech, the essential attribute of every free legislature, may be regarded as inherent in the constitution of Parliament."

Jedoch ist dies nichts als eine Entstellung und Umwandlung einer philosophischen Reflexion May's in eine historische Angabe; vgl. May, Parliamentary Practice (IV. Edition. 1859, S. 108): „Freedom of speech is a privilege essential to every free council or legislature. It is so necessary . . ., that if it had never been expressly confirmed, it must still have been acknowledged as inseparable from Parliament, and inherent in its constitution." Natürlich denkt May nur an das heutige Parlament, dessen Rechtsverhältnisse er feststellen will.

eine Andeutung von der Verleihung eines solchen Privilegs an die Gemeinen, von der Inanspruchnahme des Unterhauses oder gar der Berufung auf ein solches Recht. Ja, obwohl es Usus ist, daß der Sprecher des Unterhauses jedesmal für sich allerhand Rücksichten verlangt und zugestanden erhält, wird von irgend welcher Redefreiheit der Korporation, die er zu vertreten hat, gar nicht gesprochen. Nun ist aber zu bedenken, daß eine solche besondere Bitte des Sprechers für seine Person gar nicht nötig gewesen wäre, wenn wirklich jedes Parlamentsmitglied volle Redefreiheit genossen hätte; denn der Sprecher war ja selbst Abgeordneter[1]).

2) Ferner lassen sich geradezu Fälle nachweisen, in denen Abgeordnete wegen freimütiger Rede bestraft und ins Gefängnis geworfen werden. H. de Keighley, Abgeordneter für Lancasshire, eröffnet schon 1301 den Reigen[2]), und weder er noch seine späteren Leidensgenossen berufen sich auf ihre Unverantwortlichkeit; ebensowenig verlangt das Haus die Befreiung seiner Mitglieder. Einmal kommt sogar das ganze Unterhaus wegen seines Freimuts nicht ohne Demütigung fort. Als die Commons 1397 Klage führen über die Verschwendungen für die Bischöfe, die der König um sich hat, und für die Damen, die auf seine Kosten leben, da ergrimmt Richard II. und fragt an, durch wen die Commons von der Höhe dieser Ausgaben Nachricht bekommen haben. Er bestraft den Überbringer der Rechnungsauszüge; die Abgeordneten erbitten und erhalten Verzeihung.

Einen besseren Beweis dafür, daß die Abgeordneten während unserer Periode *keine* Redefreiheit genossen, kann es doch gewiß nicht geben, als diese von Stubbs selbst aufgezählten Beispiele erfolgter Bestrafung. Wenn Stubbs trotzdem bei seiner Meinung bleiben will, so müßte er diese gegen ihn sprechenden Fälle als Ausnahmen darthuen, d. h. er müßte den Beweis antreten, daß in zahlreicheren anderen Fällen ebenso freimütige oder freimütigere Reden geführt oder mißliebige Anträge eingebracht worden sind, daß der König eine Bestrafung gewünscht, aber wegen des Privilegiums der Abgeordneten nicht habe ausführen können. Dazu macht er aber auch nicht den geringsten Versuch[3]).

---

[1]) Die Petitionen der Sprecher sind bei Stubbs III, 454 unten inhaltlich wiedergegeben.

[2]) S. Stubbs II, 151. Die Reihe der weiteren Fälle ist bei Stubbs III, 490 ff. im einzelnen besprochen.

[3]) Seite 491 führt Stubbs an, daß dies Privileg mehr „by results than by details“ dargethan werde. Das kann man keineswegs zugeben. Denn wenn

Die anderen englischen Forscher gehen einen andern Weg. Sie übergehen alle anderen Fälle stillschweigend und bleiben nur bei einem Vorgange stehen, der Thomas Haxey betrifft und der ihnen besonders beweiskräftig erscheint. Thomas Haxey ist eben jener Überbringer der Rechnungsauszüge, von dessen Bestrafung oben die Rede war. Aber schon daß er gar kein Mitglied des Unterhauses, sondern ein Kanzleibeamter ist, entzieht diesem Präcedens seine Beweiskraft[1]). Zudem wird seine Begnadigung nicht von den Commons, sondern von den Erzbischöfen erbeten und mit seiner Qualität als Geistlicher motiviert; er wird aus der Haft entlassen und verliert nur Stellung und Vermögen[2]). Als nun Richard II. entthront und sein Gegner zum König erhoben war, da — gleich im ersten Jahre Heinrichs IV. — sendet auch Haxey eine Petition um vollständige Restituierung in seinen früheren Besitzstand zum Parlament[3]). Mit dem Bescheide unzufrieden, wiederholt er seine Bitte und fügt hinzu: seine Bestrafung sei erfolgt „encontre droit et la curse, quel avoit este devaunt en Parlement“[4]). Aber diese Behauptung eines so persönlich Interessierten, der einen Rechtsanspruch damit gewinnen will, kann am allerwenigsten die Redefreiheit der Abgeordneten beweisen; konnte doch Haxey nicht einmal aus diesem Rechte irgend etwas für seine Person herleiten, denn seine Bitte blieb unerhört.

So bleibt denn nur eine Petition der Gemeinen aus dem Jahre 1541, worin sie unter „ihren alten und unzweifelhaften Rechten und Privilegien“ auch „Redefreiheit in allen ihren Debatten“ beanspruchen[5]).

Aber es ist zu häufig und zu gewöhnlich in der Geschichte, daß neue Rechte, die man sich bei guter Gelegenheit anmaßen will, als

---

es naturgemäß schon an sich eine Seltenheit sein mußte, daß einer der Gemeinen („de vos povres Communes“, wie sie sich nennen) den König beleidigte, so wurde die Zahl solcher Fälle durch die bloße Möglichkeit einer Bestrafung notwendig auf ein Minimum herabgedrückt. Dadurch werden selbst die wenigen Fälle erfolgter Bestrafung ein sehr starkes Argument, während man mit der ungeheuren Menge der Beispiele, in denen Abgeordnete gar nicht beleidigend gesprochen haben, selbstverständlich gar nicht operieren darf; denn das sind keine Beweise für Unverantwortlichkeit.

[1]) In diesem Punkte hat sich May, Parliamentary Practice, S. 109 (IV. Ed.) versehen.

[2]) R. P. III, 339.

[3]) R. P. III, 430.

[4]) R. P. III, 434.

[5]) Abgedruckt bei Stubbs III, 455. Anm. 1.

längst bestehendes „altes Recht" ausgegeben werden, als daß wir uns hier, wo die Thatsachen dagegen sprechen, davon beirren lassen könnten [1]).

Aber auch bei kriminellen Delikten außerhalb ihrer parlamentarischen Thätigkeit sind die Abgeordneten unserer Zeit in gewissem Umfange gegen Untersuchung und Verhaftung während einer Sessionsperiode geschützt. Dieses Recht wollen die englischen Forscher auch für die Abgeordneten der plantagenetischen Periode in Anspruch nehmen [2]).

Allein, da die Parlamente des Mittelalters immer nur eine, meist sehr kurze Sessionsperiode hatten, da man ferner nie jemanden gewählt hat, gegen den ein Strafverfahren schwebte, und da endlich das private Verhalten der Abgeordneten außerhalb des Parlaments nie Anlaß zu einem Strafantrage gegeben hat, so kann man kaum etwas Positives über diesen Punkt aussagen. — Am allerwenigsten darf man aber mit Stubbs aus dem doppelten Wergelde der unterwegs getöteten oder beraubten Mitglieder des Witenagemote eine Sicherung übelthuender Abgeordneter gegenüber der obrigkeitlichen Strafgewalt deduzieren. —

Dagegen läßt sich wohl behaupten, daß der Gedanke, auf dem die Haftfreiheit moderner Abgeordneter beruht, die außerordentliche Wichtigkeit der parlamentarischen Thätigkeit, in jenen Zeiten noch nicht zur Geltung gekommen ist.

Wenn die Gewählten von Westmoreland nicht zum Parlament kommen können, weil sie wie alle Männer zwischen 15 und 60 Jahren „bei Strafe" vor einer Musterungskommission bei der Brücke de Amot erscheinen müssen [3]); wenn in Northampton eine Neuwahl angeordnet wird, weil der Gewählte mit Steuereinschätzungen in der benachbarten Grafschaft Warwick beschäftigt ist [4]): so wird wohl auch sonst die allgemeine Rechtsordnung um der erfolgten Wahl zum Abgeordneten willen niemals durchbrochen worden sein. —

---

[1]) Bei einer anderen Gelegenheit betont auch Gneist „die gewöhnliche Zurückdatierung der ständischen Ansprüche" seitens der Commons (S. 374).

[2]) So besonders Hallam S. 67. May, Parliamentary Practice, S. 117 (IV. Ed.).

[3]) P. W. I, 44.

[4]) Das Ausschreiben, welches die Neuwahl befiehlt, ist abgedruckt. R. D. P. App. 120.

Die Diäten der Abgeordneten wurden für alle Tage vom Beginn bis zum Schluß des Parlaments und für die Zeit der Hin- und Heimreise gezahlt.

Daß das Recht hierauf nicht unverzichtbar war, beweisen die Listen derer, die sich Anweisungen auf Diäten in der Kanzlei ausstellen ließen; da fehlen überaus häufig einzelne Abgeordnete verschiedener Grafschaften. Schon oben haben wir die Beschwerde der Grafschaft Derby kennen gelernt, die den vom Sheriff eigenmächtig ernannten Abgeordneten die volle Summe (4 sh. pro Tag) zahlen mußten, während die früheren Abgeordneten sich immer mit der Hälfte begnügt hatten.

Die Diäten wurden also nicht von der Staatskasse gezahlt, sondern durch besondere Umlagen in den Wahlkreisen erhoben[1]) und vom Sheriff den gewesenen Abgeordneten überantwortet. Nur gegen den betreffenden Kommunalverband hat der Abgeordnete Ansprüche; der Staat tritt nicht in subsidium ein. —

Rückblick.

Überblicken wir nunmehr die ganze Konstruktion der neuen Körperschaft, so ist uns der überaus enge Zusammenhang der gesamten Institution mit dem Sonderleben der administrativen Kommunalverbände besonders auffallend.

Die Kontrolle der Provinzialverwaltung ist ein Hauptzweck der neuen Schöpfung; sogar für die positive Administration gewisser kommunaler Angelegenheiten muß sie die Organe darbieten.

Die Berufung der meisten Wahlbezirke, der Städte, erfolgt nicht direkt, sondern ist dem Instanzenzug der Administration angepaßt.

Die Wahl der Grafschaftsabgeordneten findet in einer Versammlung statt, in der die kommunalen Angelegenheiten erledigt zu werden pflegten.

Die Gewählten sollen dem Administrationsbezirke angehören, den sie vertreten. Sie erhalten ihre Diäten von ihren Wahlkreisen.

Wie wenig ist dagegen das allgemeine Staatsinteresse in ihnen hervorgehoben?

An den höchsten Entschließungen des Staatswillens haben sie keinen bestimmten Anteil.

---

[1]) Siehe Exkurs I.

Die Steuerquote bewilligt nicht jeder Abgeordnete für die Monarchie, sondern die Ritter für die Grafschaften, die Bürger für die Städte.

Wo nur irgend ein staatlicher Anspruch an einen Gewählten herantritt, wird sein Mandat als nur von provinzialem Interesse hintangesetzt

Wie himmelweit unterscheidet sich diese Wahlkammer von den modernen mit ihren weitgehenden Befugnissen für den ganzen Staat und mit der Verpflichtung ihrer Mitglieder um des Staates willen!

Aber wie grundverschieden ist sie doch auch von den ständischen Versammlungen des kontinentalen Mittelalters mit ihren nur auf Privilegien und Libertäten gerichteten Tendenzen! Auch durch seine innere, an die organische Landesverwaltung sich anlehnende Konstruktion tritt das englische Unterhaus in Gegensatz zu jener an territoriale Machtbildung oder ständische Interessengruppen geknüpften Zusammensetzung der deutschen Reichstage des Mittelalters.

Fünftes Kapitel.

Momente der Umgestaltung.

„„Das Meer ist ruhig und spiegelt den Himmel; da stürmt es einmal: wenn es abgestürmt hat, ist das Meer dasselbe. Kommt eine Bewegung und ein Sturm in die Gemüter der Menschen, so wird es auch einmal wieder ruhig; aber indes ist die Welt verändert.““

(v. Ranke's Werke XXXIII, 20.)

Vorbemerkung.

Erst als es fühlbar wurde, daß die Institution des Unterhauses ein Gegenstand des internationalen Interesses geworden war, hat man sich die Mühe genommen, seinem Ursprung und seinen Anfängen historisch nachzuspüren. Erst nachdem der Franzose Montesquieu seine Darstellung des englischen parlamentarischen Systems veröffentlicht und das ganze gebildete Europa zur Bewunderung der großbritannischen Staatsfreiheit fortgerissen hatte, veranstaltete das englische Oberhaus die Herausgabe der alten Parlamentsprotokolle, unternahm Blackstone seine umfassenden, in England noch heute klassisches Ansehen genießenden Commentaries.

Da ist es nicht wunderbar, daß die ältesten Darsteller der Early Parliamentary History in Anschauungen und Voraussetzungen befangen waren, die man nicht ohne Weiteres zugeben kann.

Im Vollgefühle der politischen Freiheit und im Glanze der allgemeinen Bewunderung mochten die Engländer nicht anders denken, als daß die Rechte, die sie genossen, auch zu allen Zeiten „rechtens“ gewesen seien, daß ihre Vorfahren immerdar der Privilegien teilhaftig waren, die unter allen Kulturvölkern allein dem englischen als Erbteil zu gehören schienen. Eben dieser Gedanke einer zweifellosen Ursprünglichkeit der parlamentarischen Verfassungsformen war es, der in ihnen den Wunsch

schuf, auch an der fernen Vergangenheit die Herrlichkeit des englischen Gemeinwesens darzuthun.

Dieser Gesichtspunkt ist dann mehr oder minder von allen späteren englischen Forschern bis auf den heutigen Tag festgehalten worden; sie alle nehmen an, daß die Grundzüge der modernen englischen Verfassung in der ältesten Vorzeit bereits vorhanden gewesen seien, daß sie immer ihre Geltung behaupteten, nach zeitweiliger Verdunkelung wieder in alter Mächtigkeit hervorgebrochen, im Bewußtsein der Generationen immer klarer erfaßt und höher geschätzt worden seien. Den Aufgaben historischen Erkennens glauben sie Genüge gethan zu haben, wenn sie in dem vorhandenen Materiale möglichst alte, deutliche, vielsagende Präzedenzfälle aufzeigen, die ihrer vorgefaßten Meinung entsprechen. —

Verhehlen wir uns aber nicht, daß bei dieser Auffassung, die den historischen Jahrhunderten nur ein Auffrischen des Überlieferten, ein Auffinden festerer, zeitgemäßer Formen zuweist, jedes Eingehen auf die Antiquitäten des englischen Parlaments sein spezifisches Interesse für uns verlieren würde. Man müßte es dann aufgeben, das Werden des für die europäischen Konstitutionen einst vorbildlichen Unterhauses geschichtlich zu verfolgen und verstehen zu lernen, ähnlich wie wir einer anderen, allerdings unvordenklichen Institution, der Entstehung des Königtums, historisch nicht näherzutreten vermögen.

Durch Gneists epochemachende Untersuchungen ist dann aber in allen Punkten dargethan worden, wie vollständig durch die normannische Eroberung die Kontinuität unterbrochen und eine neue Gesellschaftsordnung, neue Verwaltungseinrichtungen an die Stelle des angelsächsischen Gemeinwesens gesetzt wurden. Die einzelnen Vorgänge dieser neuen Staatsbildung sind von dem deutschen Forscher zuerst eingehend behandelt und beleuchtet worden. Es kann kein Zweifel mehr sein, daß mit Ausnahme der Gerichtsverfassung die ganze spätere Entwickelung in der historisch bekannten Zeit seit Wilhelm dem Eroberer ihre ersten Anfänge gehabt haben muß [1]).

Im besondern haben wir die Schöpfung des Unterhauses, die Gestaltung des Wahlrechts während seiner ersten Periode ganz auf die Gegebenheiten des dreizehnten Jahrhunderts und die Intentionen Eduards I. zurückgeführt. Noch hatten die Gemeinen keinerlei Gesamtrechte, keine korporativen Befugnisse: das Steuerbewilligungsrecht war ihnen nicht zugestanden, die Gesetzgebung an ihre Zustimmung

[1]) Vgl. den Aufsatz von Noorden: Zur Geschichte und Litteratur des englischen Selfgovernment. Histor. Zeitschrift Bd. XIII, 23 ff.

nicht gebunden[1]), ein leitender Einfluß auf die Centralregierung ganz außerhalb ihrer Wirkungssphäre. Kein Wunder, daß auch die Wahlen zu einer solchen Landesvertretung keine große Beachtung fanden.

Nun ist unter den lancastrischen Königen das Stimmrecht zum Parlament, wie schon erwähnt wurde, Gegenstand eingehender Verordnungen, die Grafschaftswahlen der Tummelplatz der Parteibestrebungen und hochgespannter Erregtheit geworden.

Die Frage ist: wie es auf einmal hat dazu kommen können?

Der große Kampf gegen Frankreich und die veränderte Kriegsführung haben im vierzehnten Jahrhundert zu einer inneren Umwandlung des englischen Lebens den Anstoß gegeben.

Eduard III. mußte zahlreiche waffengeübte Scharen über den Kanal führen, wenn er seine hochfliegenden Pläne verwirklichen und die französische Krone gewinnen wollte. Da er die Geldmittel zur Anwerbung wohlgeübter Berufskrieger besaß, so bediente er sich als Entrepreneure für den kontinentalen Krieg der großen Barone, die an ihrem Hofe ein ritterliches Gefolge halten, auf ihren weiten Besitzungen Fußgänger und Bogenschützen zusammenbringen und berufsmäßig ausbilden konnten. Er war genötigt, Sold zu zahlen, für Schiffe und Proviant zu sorgen; die Rechnungen der Schatzkammer weisen ungeheure Summen auf, die den Großen für ihre Kontingente gezahlt wurden.

Es war eine glänzende Epoche für England. Das Königtum hatte den Anspruch auf das vielleicht blühendste Land des Kontinents; der heldenhafte Thronfolger übernahm die Führung in dem aussichtsvollen Kampfe. Man erneuerte die alten Symbole des Rittertums; eine große Schar zu halten, mit ihren Farben zu schmücken, ward der Stolz und der Wetteifer der großen Barone. Bereitwillig gewährte das Oberhaus, gaben die Grafschaften und Städte selbst die höchsten Steuern und Zölle, da sie selbst an der großen Sache Anteil nahmen; kamen doch die zusammengeschossenen Kriegsgelder einem Teil von ihnen in der Form der „gages“ zu; wie großen Gewinn konnten sie erst in der Fremde erhoffen! Das eine Ziel, dem sie zustrebten, erhielt zwischen dem Könige und seinem Parlament das Gefühl innigster Interessengemeinschaft.

Da geschah es, daß auch in Frankreich Kräfte sich erhoben, deren

[1]) S. den Exkurs III.

man nicht Herr werden konnte. Die errungenen Vorteile gingen einer nach dem andern wieder verloren, auf die Eroberung verzichtend mußte man sich wieder auf seine Heimatsinsel zurückziehen; vergeblich hatte der schwarze Prinz auf französischem Boden seine glänzenden Siege erfochten.

Schon der alternde Eduard III., wie viel mehr aber erst sein Enkel und Nachfolger mußte die Mißgunst fühlen, die eine Folge der allgemeinen Verstimmung war. Die zu ungeheurem Reichtum gelangten Großen mußten ihre Scharen, die sie nicht wieder entlassen wollten, aus eigenen Mitteln unterhalten; wenn sie jetzt noch für den Staat beisteuerten, so verlangten sie entscheidende Mitregierung. Nach ihrem Willen sollte der König seine Minister ernennen; sie erheben sich, um Richard II. zu zwingen, den Mann abzusetzen und zu bestrafen, den er mit der Leitung der Regierung beauftragt hatte. Dem jungen, hochfahrenden und, wie man glaubte, unfähigen Könige gegenüber fanden sie wie bei früheren Gelegenheiten so auch diesmal bei den Gemeinen die geeigneten Werkzeuge ihres Willens.

Im Dienste des Oberhauses und auf spezielle Veranlassung seines Führers, des Duke of Gloucester, treten 1386 die Gemeinen in feierlicher Prozession vor den König und die versammelten Bischöfe und Barone; durch den Mund ihres Sprechers klagen sie den Minister Michael de Pole der Landesbeschädigung an; darauf erfolgt dann unmittelbar die Verurteilung durch das Oberhaus[1]).

Nun war aber Richard II. doch nicht so einsichtslos und schwächlich, als daß er das hätte hingehen lassen. Freilich die reale Macht des Königs, das Hausgut, von dem ehemals jederzeit ein kleines Heer persönlich ergebener Vasallen zusammenzubringen war, hatte Eduard III. zum großen Teil zur Befriedigung seiner Söhne aufopfern müssen, jener „Oheime des Königs", die gerade seine gefährlichsten Feinde waren. So konnte denn Richard nur zu den Machttiteln seiner Krone seine Zuflucht nehmen. Durch ein Richterkollegium ließ er das Verdikt aufstellen, daß kein Parlament einen Minister des Königs zur Rechenschaft ziehen kann[2]).

Aber dieser entschiedene Schritt Richards II. war doch nur eine Erklärung, daß er vor seinem Parlamente nicht zurückweichen, daß er den Kampf um die Rechte seines Königtums aufnehmen wolle. Unabweisbar trat die Frage an ihn heran, durch welche Mittel er sich denn wehren und behaupten wollte.

[1]) R.P. III, 216. (10 Richard II.)
[2]) R.P. III, 233. (11 Richard II.)

Da ist der Entschluß, den der bedrängte König faßte, für die Entwickelung des englischen Verfassungslebens außerordentlich folgenreich gewesen.

Er hat, wie der ihm feindliche Mönch von Evesham berichtet, bei den Sheriffs angefragt, eine wie große Truppenmacht sie wohl in ihren Grafschaften gegen die Barone aufbringen könnten, und hat sie angewiesen, keinen andern Grafschaftsritter wählen zu lassen, als wen der König und sein Rat dazu ausersehen würden[1]). Das ist nicht ganz richtig; vielmehr ergeben die erhaltenen Ausschreiben zum nächsten Parlament, daß er nur die Wahl solcher Männer angeordnet habe, die in den neuen Streitfragen nicht gegen ihn Partei genommen haben, ja auch diese Einschränkung hebt der König sogleich wieder auf[2]).

Aber man sieht wohl, worauf es dem Könige ankommt. Er will in den Vertretern der Grafschaften Anhänger gewinnen, um mit dem Unterhause verbündet den Baronen Widerstand zu leisten. Er will, um die trotzigen Großen als Rebellen brandmarken zu können, die Kommunität des Landes, oder diejenigen, die dafür gelten konnten, unbedingt auf seiner Seite haben.

Da ihm dies gelang, so lag es in Richards eigenem Interesse, die Machtstellung seines neuen Bundesgenossen sichtlich zu erhöhen. Was er eben noch dem vereinigten Parlament aufs entschiedenste versagt hatte, die Prüfung seiner Minister, bietet er 1389 aus freien Stücken dem Unterhause an[3]); die Gemeinen saßen über die höchsten Staatsbeamten zu Gericht und fanden sie pflichtgetreu und gerecht. Die Landesvertreter bewilligen ihm den verlangten Wollzoll auf Lebenszeit; da giebt er denn einstweilen sein Schatzungsrecht auf[4]).

---

[1]) Vicecomites convenire fecit, ut sciret, quantam potentiam possent contrahere contra barones, et ut ipsi nullum militem de pago vel de shira permitterent eligi ad parliamentum nisi quem rex et ejus consilium elegissent... (Stubbs II, 477 Anm.)

[2]) P.P. III, 400. 28. (11 Richard II.)

Rex vic. Canc. Salutem. Licet nuper per breve nostrum inter cetera tibi praecipimus, firmiter injungentes, quod de Comitatu tuo duos Milites .... in debatis modernis magis indifferentes eligi .... faceres. Nos tamen attendentes, dictam clausulam „in debatis modernis magis indifferentes" contra formam electionis antiquitus usitatam ac contra libertatem Dominorum et Communitatis Regni nostri Angliae hactenus obtentam existere, volentesque providere praedictos Milites libere eligi modo et forma prout antiquitus fieri consuevit ....

[3]) R.P. III, 258. 6. (Anno 1389.)

[4]) P.P. III, 247. (11 Richard II.)

Unverhüllt treten die politischen Intentionen Richards in der Thronrede von 1389 hervor; das Protokoll besagt: „„. . . . daß der König darüber unterrichtet zu werden wünsche, wie seine Landesgesetze und seine Statuten gewahrt und durchgeführt und wie sein Friede in allen Teilen seines Königreichs gehalten werde. Und ob sich da irgend ein Störer desselben findet, besonders unter solchen Leuten, die Zwistigkeiten und Kämpfe im Lande stiften und nähren, in Verletzung des Gesetzes und zum Schaden des Volkes; und wie solche Übel in Zukunft besser gemacht werden können.

Und daß die Gemeinen von Rechts wegen und vor Gott gehalten sind, den König zu informieren und ihre ganze Mühe und Fleiß daran zu setzen, solche Schäden nach Möglichkeit zu verbessern"" [1]).

Deutlicher konnte er in einer offiziellen Kundgebung vor seinen Gegnern kaum sprechen.

Als er 1397 zu Ächtungen gegen einzelne seiner Gegner schreitet, schließt er auch die Nachkommen derselben von der Ehre aus, zum Parlament geladen zu werden; dabei werden die Gemeinen als Antragsteller hervorgehoben [2]).

Aber trotz dieser Koalition haben schließlich die faktiösen Barone den Sieg an sich gerissen; unter Führung des Vetters des Königs

[1]) R.P. III, 257. (Anno 1389. 13 Richard II.)

. . . Et en outre disoit, qe le Roi voleit estre enforme par les Communes, coment les Leyes de sa Terre et l'Estatutz sont gardez et executz et sa Pees garde toutz partz deinz le Roialme; et si il y ad ascun destourbour d'icelles et mesment de ceux, q'emprenont et maintenent Quereles et Barettes en pays, en destourbance de la Ley et oppression du poeple et coment tiels mals purront meutz governez en temps a venir. Et que les ditz Communes sont tenuz de droit et devant Dieu d'enformer le Roy, et mettre tout lour peyne et diligence d'amender tiels defautes a lour poair.

[2]) St.R. II, 99. VI. (21 Richard II.)

Item le Roy a la requeste des ditz Communes de l'assent avant dit pur la greindre seurtee de luy et son roialme . . . ad ordeine . . .

Die Erbitterung der Barone gegen die mit dem König verbündeten Gemeinen kommt in unsern Quellen, die alle auf Seiten des Oberhauses und der Lancaster stehen, überall zum Wort und hat daher auch bei Lappenberg-Pauli noch leidenschaftlichen Ausdruck gefunden: „Die Gemeinen zeigten sich in Shrewsbury wo möglich noch unterwürfiger als zu Westminster; es sah aus, als wollten sie mit den Füßen die von ihren Vorfahren mit so unzähligen Opfern an Gut und Blut errungenen Rechte zertreten." IV, 615.

In Wirklichkeit haben die Gemeinen durch ihr Bündnis mit Richard nur Rechte gewonnen, nicht „zertreten". Wann aber die Vorfahren der Abgeordneten und besonders der Städter die „unzähligen Opfer an Gut und Blut" für ihre parlamentarischen Befugnisse gebracht haben sollen, vermag ich nicht zu sagen.

haben sie ihn gefangen genommen und abgesetzt. Die Anklage, die sie erhoben und was dann seitens des Unterhauses geschah, wirft auf die ganze politische Komplikation das hellste Licht.

Fast alle Klagepunkte betreffen Vergewaltigungen gegen geistliche oder weltliche Große; nicht ein einziger erwähnt eine Tyrannei Richards dem Unterhause gegenüber.

In den zwei Artikeln, in denen überhaupt nur von den Gemeinen die Rede ist, werden sie in ziemlich schroffer Weise kompromittiert.

Statt freier Wahlen, sagt der sechsunddreißigste Klagepunkt, habe Richard, „„damit er in seinem Parlamente ungenierter die Ausführung seiner unbesonnenen Willkür erreichen könne, öfters Ausschreiben an seine Sheriffs gesandt, daß sie bestimmte, vom König bezeichnete Personen als Grafschaftsritter senden sollten. Und diese Ritter konnte er, da sie dem Könige geneigt waren, verleiten, wie er es öfters that, zuweilen durch verschiedene Drohungen und Schreckmittel, zuweilen durch Geschenke, dem zuzustimmen, was für das Königtum präjudizierlich war und für das Volk so sehr beschwerlich, besonders auch, ihm ein Subsidie von der Wolle für seine Lebenszeit zuzugestehen"'[1]); und der andere Artikel wirft dem entthronten Könige vor:

„„. . . . Er ließ schlauerweise von Seiten der Kommunität des Reiches eine Petition in seinem Parlament vorbringen und sich einräumen, daß er ebenso unumschränkt sein könne, wie irgend einer seiner Vorgänger vor ihm gewesen ist . . . ."'[2])

Das rechnen sie dem besiegten Könige zum Verbrechen an, daß er die Gemeinen von ihnen getrennt und zu sich hinübergezogen hatte,

---

[1]) R. P. III, 420. 36.

. . . tamen praefatus Rex, ut in Parliamentis suis liberius consequi valeat sue temerariae voluntatis effectum, direxit Mandata sua frequentius Vicecomitibus suis, ut certas Personas per ipsum Regem nominatas ut Milites Comitatuum venire faciant ad Parliamenta sua. Quos quidem Milites eidem Regi faventes inducere poterat, prout frequentius fecit, quandoque per minas varias et terrores et quandoque per munera, ad consentiendum illis, quae Regno praejudicabilia fuerant, et populo quam plurimum onerosa; et specialiter ad concedendum eidem Regi Subsidium Lanarum ad terminum vitae suae et aliud Subsidium ad certos annos; suum populum nimium opprimendo.

[2]) R. P. III, 419. 34.

. . . procuravit subtiliter talem Petitionem in Parliamento suo pro parte Communitatis Regni sui prorigi et sibi concedi in genere, quod posset esse adeo liber sicut aliquis progenitorum suorum exstitit ante eum.

daß er bei ihnen die Hilfe gefunden hatte, mit welcher er sich seiner Widersacher so lange hatte erwehren können. —

Aber mußte nicht die neue selbständige Stellung des Unterhauses den Lords gegenüber sofort wieder verloren gehen und dem alten Verhältnis der Abhängigkeit weichen, nachdem Richard so kühn überrumpelt worden war?

Es zeigte sich, daß dies nicht der Fall war.

Man lud die Gemeinen ein, teil zu nehmen an der Verhandlung gegen Richard; sie weigern sich dessen, „da die Urteilssprechungen des Parlaments allein dem König und den Lords zustehen“ [1]). Nun gab es aber in jenem Momente keinen andern König als Richard II.; erst nach seiner Verurteilung wollte der Herzog von Lancaster als der nunmehr dem Throne nächste Agnat die Krone beanspruchen. Die Gemeinen haben diese Schwierigkeit jedenfalls vor Augen gehabt, als sie jene Erklärung zu Protokoll gaben.

Kaum war aber der neue König proklamiert, als sie die neue Gelegenheit zur Opposition gegen das jetzt übermächtige Oberhaus benutzten. Gerade was die Barone so verurteilt hatten, das Zugeständnis der alten königlichen Unumschränktheit bieten sie sofort Heinrich IV. an:

„. . . . sie wollen, daß er in ebenso großer königlicher Freiheit sei, wie es seine edlen Vorfahren vor ihm waren . . . .“ [2]).

Ebenso verlangen sie sogleich Rechenschaft, in wessen Hände die Güter und Schlösser Richards II. gekommen seien.

Gegenüber den mächtigen Baronen konnte die von ihnen eingesetzte Dynastie den Beruf und die Stellung des Königtums nur wahren, wenn sie vom Unterhause unterstützt wurde; einem in sich einigen Parlament gegenüber konnte sie kein Zugeständnis zu verweigern wagen. Bei der beständigen Spannung zwischen den beiden auf sich selbst stehenden Faktoren des staatlichen Lebens, dem Königthum und dem Oberhause, wurde es von ausschlaggebender Be-

---

[1]) R. P. III, 427. 79.

„. . . come les Juggementz du Parlement appertiegnent soulement au Roy et as Seigneurs.“

[2]) R. P. III, 434. 108. (1 Heinrich IV.)

„. . . Qu'ils voillent, q'il soit en auxi graunde Libertee Roial come ses nobles progenitours furent devant luy.“ Vgl. S. 80 Anm. 2.

deutung, wem das vom Ausfall der Wahlen abhängige, veränderliche Unterhaus sich anschloß.

So mußten denn die Wahlen zur Landesvertretung zu politischer Bedeutung emporsteigen.

Richard II. hätte aber gar nicht daran denken können, die Landesvertretung, die so lange ein folgsames Anhängsel des Oberhauses gewesen war, zu dauernder prinzipieller Opposition gegen die Barone zu gewinnen, wenn nicht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und gesellschaftlichen Schichtungen eine entsprechende Verschiebung erlitten hätten.

Wiederum waren es die französischen Kriege, welche eine ökonomische Umgestaltung, die lange im Gange war, zu einer lebhaft empfundenen Krisis führten [1]).

Der ungeheure Wollexport nach den für den Weltmarkt arbeitenden flandrischen Tuchmachereien hatte der englischen Landwirtschaft schon im dreizehnten Jahrhundert dazu verholfen, von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen. Daß nur die Wolle der Schafe einen guten Preis erzielte, während man für Getreide keinen Absatz finden konnte, veranlaßte eine Veränderung des landwirtschaftlichen Betriebssystems.

Der Gutsherr, der seine Felder von seinen Leibeigenen mit ihren Arbeitstieren pflügen und seine Brache als gemeine Weide liegen ließ, begnügte sich nicht mehr mit dem Bestande seiner Schafe, den er nach dem Verhältnis seines Besitzes auf der Brache der Dorfmark mit den Herden seiner Bauern zusammen konnte weiden lassen. Um den gewinnbringendsten Zweig seiner Wirtschaft in weit erhöhterem Maße kultivieren zu können, schied er aus der Weidegemeinschaft aus, hegte die eigene Brache und einen angemessenen Teil der ewigen Weide ein, und reservierte ihn für die eigene stark vergrößerte

---

[1]) Ich stütze mich im Folgenden auf die Abhandlung von Erwin Nasse, Die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts (Bonn 1866, 4°). Nasse geht auf die Entwickelungsphase des 14. Jahrhunderts nicht näher ein aus einem Grunde, den er selbst angiebt: „Leider sind die agrarischen Urkunden, welche in England aus dem 14. und 15. Jahrhundert in großer Zahl, aber sehr zerstreut vorhanden sein müssen, nicht wie so viele aus der früheren Zeit publiziert."

So blieb mir denn nichts übrig, als die allgemeinen, bekannten oder in der Sache liegenden Momente weiter zu verfolgen.

Herde. Dagegen konnten die Bauern gerichtlich kaum etwas einwenden, und der Gutsherr erhielt dadurch auch den Nebenvorteil verstärkter Bedüngung seinem eigenen Areal.

Aber je mehr dann die Schafherde anwuchs, um so stärker mußte sich eine eigenartig verknüpfte Schwierigkeit geltend machen. Man bedurfte großer Brachflächen, um die vermehrte Herde über Sommer erhalten zu können; zugleich aber mußte man um so mehr Grund und Boden unter Kultur nehmen, um die genügende Quantität Winterfutter zu erzielen. Diesen widerstreitenden Bedürfnissen konnte man nur gerecht werden durch intensiveren Anbau, durch eine Bewirtschaftung, die auf kleinerem Areal doch einen größeren Ertrag versprach. Dazu bedurfte man vor allem starker Bedüngung; aber gerade in diesem Punkte waren die Gutsherren weit schlechter gestellt als ihre Kossäten; diese hielten die Zugtiere, mit denen sie ihre eigenen und ihrer Herren Acker bestellten und hatten einen Vorrat Stalldüngers vor der herrschaftlichen Ökonomie voraus. Die Rittergutsbesitzer mußten daran gehen, sich des gleichen Vorteils zu bemächtigen, wenn sie die glückliche Konjunktur der Schafzucht nicht verpassen wollten.

Sie hielten sich jetzt um des Stalldüngers willen das Arbeitsvieh selbst, das sie auf ihren Äckern anwenden wollten. Sie bedurften wegen der intensiveren Kultur dauernd bei ihnen beschäftigte Arbeiter; die an Termine gebundenen Dienste der Bauern mit ihren Ochsen verloren für sie ihren Wert. Man ordnete die Verhältnisse so, daß der größere Teil der Leibeigenen statt der herkömmlichen Hand- und Spanndienste einen angemessenen Zins gab.

Da kam der Krieg mit Frankreich, Jahr aus Jahr ein zog der verlockende Solddienst die arbeitstüchtigsten Kräfte über den Kanal [1]).

Die Folge davon war, daß auf der britischen Insel der Preis der freien Arbeit ungeheuer stieg, daß nach der Pest von 1348 der Tagelohn das Dreifache des altgewohnten Satzes betrug [2]).

Da klagten die Gemeinen wohl ihre Not dem Könige und bestimmten ihn, einen Maximalpreis festzusetzen, den kein Arbeitgeber überschreiten dürfe; sie gingen daran, ihren neuen Zinsbauern die Dienste wieder aufzuzwingen, die sie nach den Höferollen einst ge-

[1]) Es versteht sich, daß nach den ersten Eroberungen auf dem Kontinent zahlreiche freie Arbeiter über den Kanal gingen, um auf den frei gewordenen, englischen Herren zuerteilten Latifundien gegen ausnahmsweise hohen Entgelt die Bewirtschaftung zu übernehmen.

[2]) Hier giebt Rogers, History of Agriculture and Prices I, 244 ff. die eingehendsten Nachweisungen.

leiſtet hatten. Aber ſo lange die entfaltete Kriegsfahne immer mehr Männer nach ſich zog, konnten ſie der Teuerung der Arbeitskräfte nicht Herr werden.

Endlich hörte der Krieg auf, die Lanzknechte, die bis dahin Frankreichs Gefilde verwüſtet hatten, die engliſchen Bauern, die auf den eroberten Beſitzungen den Acker beſtellt hatten, ſtrömten nach langer Abweſenheit wieder nach der Heimat zurück. Das geſteigerte Angebot arbeitsfähiger Hände gab nun die Möglichkeit, den Tagelohn herabzuſetzen, die in der Not geſchloſſenen Ackerverpachtungen zu kündigen, ſtatt des Zinſes perſönliche Dienſte zu verlangen. Man weiß, in wie furchtbaren Aufſtänden die Wut der unterſten Schichten ſich gegen dieſe Zurückdrängung auflehnte; nie wieder iſt es in England zwiſchen Gutsherren und Bauern zu einem erträglichen Verhältnis gekommen. —

Sehen wir nun zu, in welcher Lage ſich jetzt diejenigen Stände befanden, die ihren Grundbeſitz nicht ohne Zuhilfenahme fremder Kräfte bebauen konnten: die Biſchöfe, die großen Barone, die kleinen Rittergutsbeſitzer.

Je mehr die Geiſtlichkeit die religiöſen Schwärmereien verfolgte, um ſo mehr Rückſicht war ſie dem ſozialen Leiden der aufgeregten unterſten Klaſſen ſchuldig. Auf ihren Gütern gingen ſie mit einem Pachtſyſtem voran, das auch den noch verbliebenen Leibeigenen perſönliche Freiheit gewährte[1]). Daraus erklärt es ſich wohl, daß die Drohungen der wildeſten Empörer zuerſt die Herren, die ſie bedrücken, ſodann den König, der die Kopfſteuer erhebt und erſt am Ende die Geiſtlichen vernichten wollen.

Den großen Baronen war eine leichte Möglichkeit gegeben, ſich die Scharen, die ſie in Frankreich geführt hatten, nun auch kriegsfähig und in perſönlicher Treue zu erhalten. Sie gaben ihnen von ihren Latifundien, behielten einen Teil von ihnen in unmittelbarer Umgebung, verſäumten nicht, ſie in den Waffen ſich üben, bei feierlichen Gelegenheiten in den Farben und Abzeichen des Gutsherrn aufrücken zu laſſen[2]). Urſprünglich beſitzloſe jüngere Söhne, zinspflichtige oder gar leibeigene Leute wurden um ihrer Wehrfähigkeit willen zu Freeholders emporgehoben und durch ein ehrenvolles Vaſallenverhältnis an die Perſon eines mächtigen Barons geknüpft. Um ſo ſtolzer mochten ſie ſich fühlen, in je dumpferem Drucke neben ihnen der

---

[1]) R. P. III, 294.

[2]) S. Paston letters I, 148.

Bauer gehalten wurde, der dauernd auf seiner Scholle geblieben war.

In der eigentümlichsten Lage befand sich aber die Klasse der kleineren Rittergutsbesitzer. Da sie bei der Höhe der Arbeitslöhne den altgewohnten Hausstand kaum aufrecht erhalten konnten, so war es für sie eine Lebensfrage, ob sie ihren Bauern wieder die alten Dienste auferlegen und billige Tagelöhner finden konnten.

Vollauf fühlten sie sich als die alten Familien mit gefestigtem Grundbesitz und ritterlicher Würde, als die hergebrachten Wortführer im County court, die Ehrenbeamten der Grafschaft, die Abgeordneten im Parlament. Sollten sie es sich gefallen lassen, daß jetzt der hohe Adel die niedrigsten Leute zum Waffenhandwerk heranzog und mit Ehren bevorzugte? Daß das in den Farben der Herrschaft prangende Gesinde sich ihnen gleich dünkte?

Wenigstens seitdem Richard II. mit ihnen ein Bündnis eingegangen war, hielten sie mit ihren Standesansprüchen keineswegs zurück.

Gegen die Bauern beantragen sie Gesetze, um sie in ewiger Unfreiheit, als besitzlosen verknechteten Geburtsstand zu erhalten[1]). Aufs leidenschaftlichste widersetzen sie sich dem von den Geistlichen aufgenommenen System in einer merkwürdigen Petition von 1391:

„. . . daß kein Leibeigner oder Bauer des Erzbischofs, Bischofs, Abtes, Priors oder irgend eines andern Geistlichen in eurem Königreich England in Zukunft Ländereien oder Erbpachtungen erwerbe bei Strafe des Heimfalls an unsern Herrn König .... Und ebenso zu verordnen und befehlen, daß kein Leibeigner oder Bauer seine Kinder in Zukunft in Schulen schicke, um sie durch den geistlichen Beruf emporzuheben; und dies zur Erhaltung und Bewahrung der Ehre aller Freien im Königreich[2])."

Aber noch eifriger erheben sie ihre Beschwerden über die neuen Kriegsvasallen auf den Besitzungen der Lords[3]); wiederholt verlangen sie Einschränkungen der Waffenabzeichen auf die Familie des Barons, seine beständigen Hausgenossen und höchsten Beamten[4]). Sie finden

---

[1]) R.P. III, 448. 6. [2]) R.P. III, 294 (a. 1391).

[3]) Zuerst 1381. R.P. III, 100. — R.P. III, 290. 27. „armez et archers en lour compagnie a lour gages."

[4]) So 1389. R.P. III, 265. 27.

Item quant as Signes des Seigneurs donez as diverses gentz . . . ., que null, de quell estat ou condition q'il soit, portera null Signe de Seigneur s'il ne soit demorez envers mesme le Seigneur a terme de sa vie si bien pur la pees come pur la guerre . . .

es unerträglich, daß „mehrere Schneider, Krämer, Gerber, Fischer, Schlächter und andere Handwerker und Leute dieses Schlages, sowie Esquires und Schildknappen, die geringen Lebensunterhalt haben, den Waffenschmuck und Abzeichen tragen zum Zweck der Bandenführung und um eure Gemeinen zu unterdrücken“ [1]). Ihnen willfahrend ordnet Richard II. an, daß „kein Freisasse geringeren Standes als ein Esquire“ in Zukunft ein Abzeichen tragen dürfe [2]).

Aber die großen Barone waren nicht gesonnen, sich diesen Anordnungen zu unterwerfen; sie gingen vielmehr zu Übergriffen gegen den Stand vor, der sie durch seine Beschwerden reizte. 1392 muß der König auf Bitten der Gemeinen eine Strafe dafür festsetzen, wenn ein Lord freie Besitzer vor sich ladet, um Rechenschaft über seine persönlichen Rechts- und Besitzverhältnisse zu verlangen [3]).

So erkennt man deutlich, wie dieser im Unterhause tonangebende Stand von allen Seiten gefährdet ist und namentlich mit den Ständen des Oberhauses nicht mehr durch das Gefühl gemeinsamer Interessen dem Könige gegenüber verbunden ist. Nur durch mühevolles Ringen, durch engen Anschluß an den Inhaber der öffentlichen Gewalt konnten die kleineren Rittergutsbesitzer hoffen, trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ihre von den Vätern überkommene soziale Stellung zu behaupten.

Bei den hervortretenden Spannungen, Gegenstrebungen, divergierenden Interessen wurde es fraglich, ob auch dem emporkommenden Stande der von den Lords abhängigen kriegerischen Freisassen, ob auch den unkriegerischen Pächtern und Bauern ein Anteil an den Wahlen gehören solle, die jetzt so ganz andere Bedeutung gewonnen hatten. — Konnten dann wohl die alten Formen des Wahlverfahrens genügen, wenn man zwischen so verschiedenen Bestrebungen, so lebhaft empfundenen Gegensätzen einen legalen Ausgleich finden mußte?

Et touchant Valetz et Archers que nully parmy tout le Roialme d'Engleterre portera null signe sur luy de Seigneur, s'il ne soit mesnal demurant ovesque luy en son hostiel par tout l'an entier. —

R.P. III, 266. 29.

Item quant as Liverees des Draps . . . que null Seigneur . . . donne Liveree a nully, sinon a ses Familiers de son hostell, ses parentz et Alliez, ses Seneshals, son Conseil ou a ses Bailiffs de lour Manors . . .

[1]) 1392. R.P. III, 307. 31.

[2]) Ibidem. „Le Roi le voet q̃ null Yoman ne null autre de meindre estat que Esquier desore en avant ne use ne port tiel Signe ou Liverie.

[3]) R.P. III, 285. 9. und 305. 22.

Sechstes Kapitel.

Ausblick auf die Reformversuche 1406—1461.

Im Parlamente von 1406 haben beide Häuser gemeinsam dem Könige 31 Artikel vorgelegt, die er sämmtlich bewilligte. Einer derselben bestimmt in Betreff der Wahlen, daß 14 Tage vor jeder Wahlversammlung in allen Marktflecken der Grafschaft eine Bekanntmachung des Ortes und des Tages des betreffenden County court statthabe, damit die ausreichenden Personen zur Stelle sein können[1]).

Merkwürdigerweise besagt einer jener Artikel, daß alle diese eben getroffenen Bestimmungen nur bis zum Schluß des nächsten Parlamentes in Geltung bleiben sollen. Wird schon darin deutlich, wie wenig die beiden kontrahierenden Häuser in ihren Bestrebungen einig sind, so kann es nicht auffallen, daß Heinrich IV. gleich im nächsten Parlament die Zustimmung des Unterhauses zur Aufhebung jenes Statuts erhält und so das Oberhaus gewissermaßen majorisiert wird.

Aber gerade in jenem Parlamente von 1406 stellten die Gemeinen nun doch einen besonderen Antrag in Bezug auf die Wahlen, der Gesetzeskraft erhielt und dauernd in Geltung blieb. Die Frage ist, wie sich dieser zu jenem gemeinsamen Entwurfe verhielt.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die Situation. Durch dreiste Forderungen besonders der Petitionsbeantwortung vor erfolgter Bewilligung war es zwischen dem Unterhause und dem Könige zum Bruch gekommen. Diesen Moment benutzen die Lords, sich mit dem andern Hause zu verbinden und ihre weitgehendsten Forderungen mit

---

[1]) P.R. III, 588. 88.

„. . . . que proclamation soit faite en toutes les Villes Marches du Countee du Jour et Lieu ou les ditz Chivalers serront esluz 15 jours devant le jour d'Election; aufin q̄ les suffisantz Persones enhabitantz en le dit Countee y puyssent estre, pur faire Election . . .“

Hülfe der Gemeinen beim Könige durchzusetzen und zu Gesetzen zu erheben. Um sich für die Dauer ein Unterhaus zu sichern, in dem sie Einfluß haben, verlangen sie eine besondere Veranstaltung, die auch den der Grafschaftsversammlung gewöhnlich fernbleibenden Kreisen Zeit und Ort einer Wahl rechtzeitig bekannt macht; durch das Veto der von ihnen abhängigen zum Wahlakt zusammenströmenden Leute konnte jederzeit die Abordnung mißliebiger Ritter verhindert werden.

Um nicht mit noch schlimmeren vom König und Oberhaus vereinbarten Gesetzen bedroht zu werden, konnte das isolierte Unterhaus seine Mitwirkung hierbei nicht versagen. Während sie aber die Dauer der neuen Gesetze nur auf ein Jahr beschränkten, waren sie zugleich darauf bedacht, sich vor den schlimmsten Vergewaltigungen des Wahlgeschäfts für immer zu bewahren. Durch das Zugeständnis, daß auch die nur der Wahlen wegen gekommenen Personen Anteil an der Abordnung haben sollten, erreichten sie auch die Zustimmung der Lords zu folgenden drei Punkten:

Zunächst, daß überhaupt die Notwendigkeit eines öffentlichen Wahlverfahrens im County court gesichert wurde. In der nächsten Grafschaftsversammlung nach dem Ausschreiben eines Parlamentes soll der Ort und Tag desselben durch Proklamation bekannt gemacht werden[1]).

Sodann sollen alle in der Versammlung Anwesenden sogleich zur Wahl schreiten, ohne daß durch Bitte oder Befehl irgend eine Beeinflussung stattfinden darf[2]).

Um endlich falsche Returnierung für die Zukunft unmöglich zu machen, soll das Protokoll mit den Namen der Gewählten (auch wenn diese nicht anwesend sind) in Form eines Kontraktes aufgesetzt und von allen Wählern untersiegelt werden[3]).

---

[1]) R.P. III, 601. 139.

„. . C'est assavoir, qe al prochein Countee a tenir apres la liveree du Brief du Parlement, proclamation soit fait en plein Counte de le Jour & Lieu de Parlement".

[2]) Ibidem.

„Et q̄ toutz ceux, qi illeoqs sont presents, si bien sueters duement sommonez p. celle cause come autres attendent le Election de lour Chivalers pur le Parlement & adonqes en plein Countee aillent a l'Election, liberalement & indifferentement, non obstant ascun prier ou commandement du contraire".

[3]) Ibidem.

„Et apres q'ils soient esluz, soient les persones esluz presentz ou absentz, soient lour Nouns escriptz en Endenture dessoutz les Sealx de toutz ceux qi eux eslirent & tacchez au dit Brief du Parlement. Quele Endenture issint ensealez & tacchez soit tenu pur Retourne du dit Brief quaunt as Chivalers des Countees".

Die Wahlausschreiben enthalten von jetzt an ganz ausführliche Anweisungen in diesem Sinn[1]) und statt der Returns erfolgen mit Siegeln behangene „Indentures" (d. i. Verträge).

In den Paston Letters tritt es bereits konkret hervor, wieviel Wert die Lords darauf legten, daß ihre Anhänger zu Abgeordneten gewählt wurden und wie sie dies Ziel durch die Teilnahme der von ihnen abhängigen Leute am Wahlgeschäfte zu erreichen suchten. Freilich mag man Bedenken tragen, von diesen Vorgängen während des Bürgerkrieges auch auf die Zeit vor dem Ausbruch des Kampfes der Rosen zurückzuschließen[2]). Aber im höchsten Grade bemerkenswert ist es, wie das Unterhaus und der König immer wirksamere Vorkehrungen gegen die von außen kommenden Beeinflussungen treffen, wie sie darauf ausgehen, die Parlamentswahlen immer sicherer dem Kreise der Bevölkerung vorzubehalten, der sie auch in der vorigen Periode beherrschte, der allein den Baronen gegenüber unabhängig war, ja sich in einem gewissen Gegensatz zu ihnen fühlte.

Im Jahre 1413 beantragen die Gemeinen und erläßt der König einen Zusatz zum Wahlstatut, daß sowohl die Gewählten, als auch die Wähler zur Zeit der Wahl den Grafschaften angehören müssen, um deren Repräsentation es sich handelt[3]). Das eine war schon von jeher durch den Wortlaut der Ausschreiben geboten, das andere hatte sich von selbst verstanden; jetzt, wo das Wahlrecht Bedeutung bekam, bedurfte es gesetzlicher Anerkennung. Bei solchen den bestehenden Rechtszustand verteidigenden Gesetzgebungsakten ist es vor allem der Beachtung wert, wogegen man sich eigentlich schützen will. Die Gemeinen sagen in ihrem Antrage: „. . diese Wahl soll gemacht werden . . . keineswegs durch Stimme, noch die Zustimmung noch Befehl derer, die abwesend sind[4]); da sieht man schon die durch ihren An-

---

[1]) R. D. P. II, App. 803 (8 Heinr. IV.)

[2]) Paston letters I, 63. 111. 173. 148. II, 56. 70.

[3]) R. P. IV, 8. 20.

„. . Ajoustantz a ycelles, qe les Chivalers esluz pur Parlement soient receantz & demurantz a temps de l'Election es Countes, ou ils sont esluz. Et que mesmes les Chivalers soient esluz par Chivalers, Esquiers & Communes des Countee ou ils sont issint esluz & nemy en autre manere . . . . . "

Im selben Sinn S. R. II, 170. 1. (1413), sowie die Einschärfung St. R. II, 235. IV. (1427).

[4]) „ R. P. IV, S. 20.

. . . . „ & nemye par voice, ne l'assent, ne maundement de ceux q sont absentz".

hang und ihren Einfluß auf die Wahlentscheidung einwirkenden großen Barone im Hintergrunde der Wahlscenen.

Namentlich durch Beschränkung der passiven Wählbarkeit glaubte man sich ein von den Baronen unabhängiges Unterhaus sichern zu können. Ein Statut von 1445 bestimmt: „daß die Grafschaftsabgeordneten zum Parlament . . . : seien angesehene Ritter derselben Grafschaften, für welche sie gewählt werden sollen, oder andernfalls solche angesehenen esquires und gentlemen von Geburt, aus denselben Grafschaften, daß sie fähig sind Ritter zu sein; und kein Mann, der im Range eines Vasallen und darunter wäre, solle Abgeordneter sein“[1]). — Dazu treten dann häufige Strafandrohungen gegen die Sheriffs und Bailiffs, die bei der Wahlhandlung unkorrekt vorgehen; sie müssen dem Könige und der übervorteilten Partei je 100 Pfund Strafe zahlen.

Aber alle diese Festsetzungen bedeuteten nicht eigentlich einen Zuwachs des Wahlverfahrens; sie waren auch in der vorigen Periode wenigstens praktisch in Geltung, wenigstens im Keime vorhanden gewesen.

Dagegen hat sich das neuerwachte, politische Leben in Bezug auf das Wesen des Wahlverfahrens nach zwei Seiten hin schöpferisch erwiesen.

Ein Statut von 1429 giebt auch die Motive an, die zu seiner Abfassung geführt haben. Da heißt es:

„„Da die Wahlen der Grafschaftsabgeordneten in mehreren Grafschaften Englands . . stattgefunden haben durch eine zu große und übertriebene Zahl von Leuten (die in selbigen Grafschaften wohnen), von denen der größere Teil Leute von nur geringer Habe oder von keiner Geltung

und da jeder von diesen beansprucht, in Bezug auf solche Wahlen eine gleichwertige Stimme gleich den besten Rittern oder esquires, die in selbigen Grafschaften wohnen, zu haben und da dem zu

---

[1]) St. R. II, 340 ff. XIII.

„Issint q̃ les Chivalers dez Counteez pur le Parlement en apres a esliers soient notablez Chivalers dez mesmez lez Counteez pur les queux ils serront issint esluz, ou autrement tielx notablez Esquiers gentils homes del Nativite dez mesmes les Counteez come soient ablez destre Chivalers; & null home destre tiel Chivaler q̃ estoise en la degree de vadlet & dessouth“.

Folge Totschlag, Aufruhr, Schlägereien und Spaltungen zwischen den anständigen und andern Leuten wahrscheinlich entspringen und stattfinden werden, wenn kein passendes Mittel vorgesehen wird"[1]).

Da taucht zum ersten Male der Gedanke auf, daß die Beteiligung an der Wahl ein politisches Recht sei und daß dies nicht ohne Weiteres jedem Insassen des Wahlbezirkes, am allerwenigsten Allen in gleichem Verhältnis zukomme.

In ganz primitiver Weise ordnet man die Verhältnisse so, daß alle Grafschaftsinsassen mit weniger als 40 sh. Grundrente von dem Rechte ausgeschlossen werden, alle größeren Besitzer aber gleichen Anteil haben . .[2]). Man versäumte nicht, was doch das Wichtigste ist, für die Konstituierung der Wahlversammlung den ersten Schritt zu thun; die Sheriffs werden mit der Vollmacht ausgestattet, jeden sich an der Wahl Beteiligenden auf das Evangelium schwören zu lassen, daß er den geforderten jährlichen Ertrag auch erziele[3]).

Dazu kommt sofort das Andere. Zum ersten Male in diesem Statute ist der Begriff der Majorität aufgefaßt und bestimmt worden, daß die größere Zahl an die Stelle des Ganzen tritt[4]). Alle Wahl-

---

[1]) St. R. II, 243. VII.

Item come les eleccions des Chivalers des Countees esluz a venir as parlementz du Roy en plusours Counteez d'Engleterre ore tarde ount este faitz par trop graunde &t excessive nombre dez gentz demurrantz deins mesmes les Countes, dount la greindre partie estoit par gentz sinon de petit avoir ou de null valu, dount chescun pretende davoire voice equivalent quant a tielx eleccions faire ove les pluis valantz chivalers ou esquiers demurrantz deins mesmes les Countees; dount homicides, riotes, batteries & devisions entre les gentiles & autres gentz des mesmes les Countees verisemblablement sourdront et serront, si covenable remedie ne soit purveu en celle partie . . . . ."

[2]) Ibidem.

„. . . que les Chivalers des Countees . . . . soient esluz en chescun Counte par gentz demurrantz & receantz en icelles, dount chescun ait frank tenement a le valu de 40 sh. par an al meins outre les reprises . . . ."

„Purveu toutfoitz q celluy qi ne poet expendre 40 s. p. an, ... ne soit en ascun manere eslisour des Chivalers pur parlement".

[3]) „Ibidem.

„Et eit chescun Vicont Dengleterre poair par auctorite suisdite dexaminer sur les seintz Evangelistes chescun tiel eslisour, comebien il poet expendre par an . . . ."

[4]) Ibidem.

. . „ Et ceux qui ount le greindre nombre de yceulx qi poient expendre p an 40 sh. & outre . . soient retournez . . Chivalers pur le parlement . . ."

ausschreiben aus Heinrichs VI. Zeit wiederholen es, daß diejenigen für gewählt gelten sollen, „qui majorem numerum ipsorum habent, qui 40 sol. et ultra per annum expendere possunt . . “[1]).

Nirgends sonst hat das unbedingte Recht der Majorität, so viel ich sehe, im Mittelalter legalen Ausdruck gefunden. Man weiß, wie die deutschen Kurfürsten trotz der hartnäckigsten Kämpfe während der Wahlen doch immer darauf gehalten haben, im formellen Verfahren mit Einstimmigkeit zu votieren; wie lange haben oft die Kardinäle um der geforderten Einmütigkeit wegen im Konklave verweilt. Wo eine Gemeinschaft und ein Einzelner zusammenwirken müssen, wie bei den Bischofswahlen, da soll sich der königliche Kommissar bei einer Spaltung im Kapitel an den „sanior pars“ halten; von einer Majorität ist gar nicht die Rede. Selbst der Richter des mittelalterlichen Geschworenengerichts soll entscheiden „by command and direction of the more prudent of the twelwe“ . .[2]).

Welchen umständlichen Weg schreibt der Modus tenendi Parliamentum vor, für den Fall, daß nicht Alle oder wenigstens die weitaus Meisten einer Meinung sind; da sollen erst 25 gewählt werden und wenn sich diese nicht einigen können, so sollen sie unter sich 12, diese im Falle der Dissentierung sechs wählen, diese event. noch drei, endlich soll man zu zwei herabsteigen, deren Einstimmigkeit für Alle bindende Folgen haben soll[3]).

Jetzt war man durch die Praxis beständiger Wahlkämpfe in allen Provinzen des Reiches zu ganz anderen Gedanken gekommen.

Auf die Art, wie man nun die Majorität feststellte, sowie auf die weiteren Fragen, die sich hier erheben, vermag ich nicht einzugehen, da von den Reihen der späteren Wahlprotokolle, die jetzt alle im Londoner Staatsarchiv in fast lückenloser Vollständigkeit aufbewahrt sind, seit Prynne's Publikation von 1664 nichts mehr abgedruckt worden ist.

Kein Zweifel aber, daß an der Hand des unvergleichlich um-

---

[1]) R. D. P. II, App. 877.

[2]) Britton. I, 23.

[3]) „De casibus et judiciis dificilibus“. Ein merkwürdiges besonderes Kapitel des Modus tenendi Parliamentum. S. Exkurs IV.

fassenden urkundlichen Materials, wie es das Public Record Office birgt, sowie mit Zuhilfenahme der Flugschriften- und Briefsammlungen des British Museum für die Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament und damit des politischen Lebens in England noch die wertvollsten Beiträge gegeben werden könnten.

Vielleicht ist es mir noch einmal vergönnt, das Begonnene weiter und zu den tiefgreifenden Reformversuchen unseres Jahrhunderts hinabzuführen.

Exkurse.

Exkurs I.

(Zu Kapitel III.)

Die Ordnung der Beiträge zu den Diäten der Grafschaftsabgeordneten von 1295—1406.

Man darf keineswegs a priori schließen:

daß nur die zahlten, welche repräsentiert waren

und daß nur die repräsentiert sind, die am Wahlgeschäfte teilnehmen oder teilnehmen können[1]).

Aber wenn, wie in unserer Periode, die Beitragspflicht zur Kontestation kommt, so fällt immerhin auf die bestehenden Wahl- und Repräsentationsverhältnisse und auf die Anschauungen, die man von ihnen hatte, wenigstens einiges Licht. —

Da ist es höchst auffallend, daß in allen Fällen, wo um eine definitive Anordnung der streitigen Verhältnisse gebeten wird, die Antwort des Königs erfolgt: „Es bleibe beim Alten"[2]).

Daraus können wir doch wohl schließen:

1) Daß die Beitragsverhältnisse auf Herkommen beruhten und in den verschiedenen Grafschaften verschieden gestaltet waren; weshalb denn eine einheitliche Regelung überall tiefe Einschnitte nötig machte.

---

[1]) Cox S. 88 und Stubbs II, 224 f. 231 sind hierin fehlgegangen.

[2]) So im Jahre 1354. (R. P. II, 258. 23.)
1364. („ „ 287. 20.)
1376. („ „ 368. 45.)
„Soit fait come devant ad este use en ce cas".
1378. (R. P. III, 44. 57.) „Ent soit fait come ad este use devant ces heurs".
1378. (R. P. III, 53. 10.) „Soit use come avant ces heures ad este".
1385. (R. P. III, 212. 24.) „Soit come ad este usez devant ces heurs".
1388. (St. R. II, 59. XII.) „Soit faite come ad este use avant ces hures".
1391. (R. P. III, 293. 37.).

2) Daß die Normen für Wahlbeteiligung und der Begriff des Vertretenseins nicht genau bestimmt und nicht genug beachtet waren, als daß man sich für irgend eine Grafschaft daran hätte halten können. Denn die Nachbarschaft jener drei Begriffe konnte nicht verborgen bleiben und blieb (wie wir sehen werden) nicht verborgen.

Gehen wir aber die Entwickelung der Beitragspflicht resp. die Bemühungen, in dieselbe einzugreifen, im einzelnen durch, so wird sich hier eine neue Kontrolle unserer positiven Aufstellungen über das Wahlrecht in folgender Beziehung ergeben:

1) Die Grafschaftsritter haben ein Interesse daran, daß die Beitragspflicht zu ihren Diäten so weit als möglich ausgedehnt werde. Die Grenzen, bis zu denen sie ihre Begehrungen ausdehnen, müssen zwar als eine verständliche Konsequenz aus der oben angenommenen Situation (der Wahlen) erscheinen; sie werden aber die äußerste, günstigste Möglichkeit darstellen müssen.

2) Es wird sich erklären lassen müssen, daß die Beitragsverhältnisse hinter einer solchen extremen Gestaltung erheblich zurückgeblieben sind.

3) Es wird hervortreten müssen, warum der König jene Wünsche der petitionierenden Gemeinen nicht als den wirklichen Verhältnissen angemessen hat ansehen können, und

warum sich nicht zwischen der ungenügenden Wirklichkeit und jenen Ansprüchen ein mittleres Verhältnis hat finden lassen, das rationell und sachgemäß und berechtigt erschienen wäre.

Daß wie zu allen Steuerverpflichtungen so auch zur Diätenzahlung alle Insassen der Grafschaft herangezogen wurden, verstand sich ursprünglich wohl von selbst. Erst durch willkürliche Eingriffe des Königs kam Zweifel und Verwirrung in die Beitragsverhältnisse.

1307 befiehlt Eduard I., die Tenentes des Joh. de la Mare nicht mit heranzuziehen, weil dieser persönlich berufen und erschienen sei[1]).

1322 werden die Villani des Bischofs von Norwich ebenfalls eximiert[2]).

---

[1]) P. W. I, 183. Auch bei Cox (S. 89) abgedruckt.

[2]) P. W. II. II, 259. 77.

Wenn aber der König auf diese Weise die Pächter von persönlich berufenen Baronen, die ihn darum baten, von der Beitragspflicht zu den Diäten eximierte, so war damit ein Präjudiz geschaffen, das sich alle in gleicher Lage Befindlichen zu Nutze machen konnten und vielfach auch machten.

Um diese als ungerecht gefühlte Konsequenz abzuwenden, bitten die Gemeinen 1354 um eine Erklärung, ob solche Exemption statthaben solle oder nicht[1]).

Da giebt der König die merkwürdige Antwort: „es bleibe beim Alten"; d. h. er vermeidet jede bestimmte Anordnung. Der Grund hierfür ist natürlich der, daß er das eine Extrem, die volle Befreiung aller tenantz des Seigneurs nicht billigen kann und daß das andere Extrem mit früheren Erlassen nicht vereinbar ist.

10 Jahre darauf erneuern die Kommunen ihre Bitte, gleichfalls ohne jeden Erfolg[2]).

Man kann sich denken, wie dieser Mangel an Ordnung sich in der Praxis des Diäteneinziehens fühlbar machte. Die einmal Befreiten haben wohl auch dann ihr Privilegium behauptet, wenn ihr Herr nicht mehr berufen ward. Andere Große haben für ihre Bauern dasselbe Vorrecht in Anspruch genommen, wie die berufenen Barone; ein Fall derart ist uns aufbehalten[3]).

Gegenüber diesen verschlechterten Zuständen nehmen die Kommunen einen neuen Anlauf zur Herbeiführung einer rationellen Ordnung. Sie suchen jetzt ihre Ansprüche zu begründen. und sie dem Könige annehmbar zu machen . .

Da die Abgeordneten für die Gemeinschaft der Grafschaften

---

[1]) R. P. II, 258. 23. „Come les tenantz des Seigneurs, qi tiegnent par Baronie et sont somons au Parlement, claiment estre deschargez de les despenses des Chivalers . ."

[2]) R. P. II, 287. 20.

[3]) Rymer III. III, 54. 16. Januar 1377. Rex vicecomiti Bed' salutem. Cum communitates cujuslibet comitatus regni nostri . . ad expensas militum ad Parliamentum pro communitate comitatus praedicti venientium contribuere debeant . . ac jam intelleximus, quod Egidius Daubeneye et Fulco de Pembrugge, Domini Manerii de Kempton, praetendentes, se et tenentes suos, liberos et nativos manerii praedicti, de contributione . . expensarum quietos esse debere . . contradicunt . . . . . Nos attendentes, quod omnes domini maneriorum et villarum, qui Barones non existunt et qui ad Parliamentum nostrum de mandato nostro non veniunt nec de jure venire consueverint, ac omnes libere tenentes et nativi sui hujusmodi expensis de jure contribuere debeant . . so soll der Sheriff jene zur Zahlung heranziehen.

Vertreter seien außer für Prälaten, Herzoge, Grafen, Barone und persönlich Berufene (wenn man von den vertretenen Städten absieht), so sollen auch alle Gemeinen der Grafschaften außer den Städten, den persönlich Berufenen und ihren wirklich Hörigen zu den Diäten zahlen [1]).

Noch bestimmter fordern die Gemeinen von Richard II:

„. . . daß Jedermann, welch' Standes er auch sei, innerhalb einer Immunität wie außerhalb, von wem er auch sein Land zu Lehen trage, pflichtig sei, zu den Kosten besagter Abgeordneter beizutragen; wie Recht und Vernunft es verlangen. Ausgenommen die Lords, die auf specielle Berufung zum Parlament kommen und dort auf eigene Kosten verweilen, und ihre Leibeigenen" [2]).

Diese Forderungen der Gemeinen sind eine ganz rationelle Folgerung aus den Verhältnissen, wie sie nach unserer Darstellung für die Wahlbeteiligung vorlagen; zugleich tragen sie den eingewohnten Exemptionen bis zu einem gewissen Grade Rechnung. — Daß der König nicht darauf einging, wird einmal auf den großen Abstand des Gewünschten von dem in den verschiedenen Grafschaften Bestehenden zurückzuführen sein; außerdem aber war es ja vielleicht ebenso berechtigt, die Beitragspflicht nur auf die einzuschränken, die vermöge ihrer Stellung im County court ihr Recht (d. h. etwaigen Widerspruch) geltend machen konnten.

Daß in Wirklichkeit auch dieser Gedanke zum Durchbruch gekommen war, geht aus zwei Petitionen hervor:

1378 bitten die Vertreter von Kent, „. . . daß die Abgeordneten der Grafschaft Kent ihre Diäten von den Gemeinen besagter Grafschaft erhalten sollen derart, wie andere Abgeordnete im Königreich bezahlt werden, obwohl die besagte Besoldung früher von den Lehnen der Ritter genannter Grafschaft erhoben worden ist" [3]).

Interessant ist die Begründung ihres Wunsches nach Veränderung des Herkommens. Denn nicht auf die Verhältnisse der Wahlbeteiligung stützen sie sich, sondern auf die zu erwartende Steigerung der Diäten in Folge der zunehmenden Häufigkeit der Parlamente. Kein Wunder, daß der König ihre Forderung nicht gewährt [4]).

---

[1]) R. P. II, 368. 45.

[2]) R. P. III, 212. 24.

[3]) R. P. III, 53. 10.

[4]) Ibidem.

. . Eaunt regard, q̃ en temps a vener est ordeigne de tener plusours Parlements, qui n'ount este devant ces houres a tres grant charge as tenants de ditz fees, s'ils ne eient en manere suidit.

Endlich verlangen die Gemeinen 1391, daß auch überall die Rittergutsbesitzer innerhalb der Libertäten mit zu den Diäten beitragen sollen. Der König erläßt selbst hierüber keine Verordnung von allgemein bindender Kraft, sondern fordert nur auf, sich im Einzelnen zu beschweren [1]).

Das einzige Statut aus unserer Periode, das auf die Beitragsverhältnisse Bezug hat, bestimmt ebenfalls: „es bleibe beim Herkommen" und trägt nur Sorge, daß die Güter, auf denen gewohnheitsmäßig die Zahlungspflicht lastete, sich nicht davon freimachten, wenn sie in die Hände eines Barons übergehen sollten [2]).

Faßt man alles dieses zusammen, so wird man sagen können:

1) In einer Reihe von Grafschaften war es während einer unbewachten, urwüchsigen Entwickelungszeit dahin gekommen, daß im Großen und Ganzen alle Grafschaftsinsassen (mit Ausnahme vieler aus besonderen Gründen Privilegierter) zu den Diäten der Abgeordneten beitragen mußten.

Also hatte sich ungefähr Punkt I der Beteiligung, das Zutritthaben und Mitaklamieren-können, für die Beitragspflicht geltend gemacht.

2) In Kent und wahrscheinlich einer ganzen Reihe von Grafschaften zahlten nur die Angesehèneren, die Rittergutsbesitzer. Da war Punkt II zur Geltung gekommen; wer durch sein Veto die Wahl unbedingt beeinflussen kann, zahlt mit zu den Diäten.

3) Die Hauptausnahme wird dadurch bewirkt, daß die Leute der persönlich Berufenen, obwohl ihnen ja die Teilnahme an der Wahl offen stand, durch den König von den Beiträgen zu den Diäten befreit waren. Um diesen Punkt dreht sich der eigentliche Kampf. Es fragte sich, ob überhaupt auch die Leute der Summonierten, ob auch die Liberetenentes und Ritter, (nicht blos die Leibeigenen), die in ihrer Libertät wohnten, befreit sein sollten.

---

[1]) R. P. III, 293. 87.

[2]) St. R. II, 59. XII. (12 Rich. II.).

Item endroit de la levee des despences des Chivalers venantz as parlementz pur les communes des Countees, accordez est et assentuz, qe la diete levee soit faite come ad este use avant ces hures; ajouste a ycelle, q̃ si ascun seigneur ou autre homme espirituel ou temporel eit purchacez ascuns terres ou tenementz ou autres possessions qi soleient estre contributoires as tiels despences devant le temps du dit purchase, q̃ mesmes les terres tenementz et possessions et les tenantz d'icelles soient contributoirs as dites despenses come les dits terres tenementz et possessins et les tenantz d'icelles soleient faire devant le temps de mesme la purchace.

4) Der König kann sich für eine einheitliche Regelung nach dieser oder jener Norm nicht entscheiden, noch auch sich an eine Zwischengrenze halten, wenn er nicht die aus 3) resultierenden Verleihungen seiner Vorgänger aufheben und eingewohnte Vorrechte der persönlich Berufenen aufheben wollte.

Er that das den Verhältnissen im Ganzen Angemessenste, wenn er neben einander diese und jene Ordnung der Beitragspflicht, die auf Herkommen beruhenden Exemptionen und die sich hieran anlehnenden eingeschlichenen und mißbräuchlichen Befreiungen legalisierte durch sein starres: „Es bleibe beim Alten".

Exkurs II.

(Zu Kapitel IV.)

Über die Bestellung der Bürgen für die städtischen Abgeordneten.

Es ist die Frage, ob die Bestellung der Bürgen für die städtischen Abgeordneten vom Sheriff (als dem direkt beauftragten Wahlkommissar) vorgenommen wurde, oder ob sie den (die Wahl in der Stadt leitenden) Bailiven zufiel?

Bei der Einsilbigkeit unseres Materiales ist die Antwort nur auf einem Umwege zu finden:

Gewöhnlich haben Ritter und Städter gleichmäßig je zwei Bürgen; aber dann und wann finden sich (ganz sporadisch) doch auch mehrere.

Nun giebt es eine Anzahl von Protokollen, in denen auf einmal jeder Ritter vier Bürgen hat, während in früheren und späteren Returns derselben Grafschaft nur je zwei Bürgen begegnen. Aber ebenso haben auch alle städtischen Abgeordneten in diesen Protokollen gerade je vier Bürgen, und gleichfalls sonst regelmäßig zwei Bürgen[1]).

Demnach haben die Sheriffs diese höhere Zahl von Bürgen auch für die städtischen Abgeordneten verlangt, und es ist eine nicht zu

---

[1]) Z. B. hat Yorkshire 1311, 1313, 1318 und sonst je zwei Bürgen für Ritter und Städter, dazwischen aber plötzlich je vier am 20. Januar 1315 (P. W. II. II, 142).

Kent hat in den Jahren 1290, 1295, 1301 je zwei Bürgen für jeden Abgeordneten; zum 25. Mai 1298 für Ritter und Städter je vier (P. W. I, 70).

Ebenso in Hertford' 1295, 1297, 1301, 1302 je zwei Bürgen; 1298 und 1309 aber je vier (P. W. I, 70. II. II, 47).

kühne Verallgemeinerung, daß die Sheriffs auch sonst, daß sie immer über die Zahl der städtischen Bürgen den Ausschlag gegeben haben.

Haben nun aber die Sheriffs nur den städtischen Balliven mitgeteilt, wie viele Bürgen sie bestellen sollten, oder haben sie selbst dieses Geschäft wie bei den Grafschaftsrittern so auch bei den städtischen Abgeordneten vorgenommen?

Hier müssen die Namen der Bürgen und ihre Wiederkehr beachtet werden.

Eine Reihe von Bürgen garantiert in demselben Protokoll das Erscheinen eines Grafschafts- und eines städtischen Abgeordneten [1]).

Eine Reihe von Bürgen garantiert in demselben Protokoll das Erscheinen von Abgeordneten verschiedener Städte derselben Grafschaft [2]).

Daraus folgt, daß die Bestellung der Bürgen in der Grafschaftsversammlung vor sich ging; denn sonst hätte jeder städtische Abgeordnete doch nur seine eigenen Mitbürger zu Garanten gehabt.

Gewiß waren die verschiedenen Grafschaftsstädte im County court nur sehr schwach vertreten; indem der Sheriff für die städtischen Abgeordneten Bürgen suchte, mußte er oft genug gegenseitige Verbürgung der Gewählten oder dieselben Bürgen für beide Abgeordnete annehmen. Nur im County court konnte man deshalb auch dazu kommen, für Grafschaft und Stadt oder für verschiedene Städte dieselben Bürgen zuzulassen, weil andere nicht sogleich zu beschaffen waren [3]).

---

[1]) P. W. II. II, 201. Wilh. de Febre ist Bürge für einen Grafschaftsritter von Yorkshire und einen Burgensis von Kingston.

P. W. II. II, 242. Wilh. le Bedel für Ritter von Wiltes' und Bürger von Salisbury.

Ib. 248. Ric. West für Grafschaft und Stadt Bedford.

Ib. 272. Thomas Everard für Ritter und Bürger von Northampton.

[2]) Z. B. P. W. II. II, 105. Exeter und Toriton (Weye).

" " 146. Oxford und Wytteneye (J. le Bakere).

" " 208. Shorham und Brembre (R. le Tanner).

" " 222. Plumpton und Tottonie (J. atte Grene).

" " 227. Cyceſtre und Midhorſt.

[3]) Das auffallendste Beispiel dieser Art ist P. W. II. II, 147. 71. Somerset (20. Jan. 1315).

Burgenses Well:

Johann de Mertok, { Joh. Bouedich. / Joh. Auel.

Walt. de Legh, { Joh. Mertok. / Joh. Bouedich.

Dieses Geschäft, durch das der Sheriff die Verantwortung für das rechtzeitige Erscheinen der in den Städten Gewählten übernahm, hatte die wichtige Folge, daß die Wahlprotokolle der Städte den Umweg über die Mittelinstanz machen mußten und daß die Kontrolle der Berufung und der Abordnung städtischer Vertreter dem Gesichtskreise der königlichen Kanzlei ganz entrückt war.

Burg. de Cherd:

Joh. Bouedich, { Joh. Mertok. / Joh. Bouedich.

Thomas Hanel, { Walt. de Legh. / Joh. Bouedich.

Das sind vier Abgeordnete und acht Bürgen, im Ganzen aber nur fünf verschiedene Personen.

Exkurs III.

(Zu Kapitel V.)

Wie entwickelte sich aus dem Petitionsrecht der Gemeinen das Zustimmungsrecht des Unterhauses zur Gesetzgebung?

Von vornherein sollten durch die Gemeinen nicht nur Bedrückungen durch Mißbrauch der Amtsgewalt an die große Glocke gehängt, sondern auch Härten, die bei korrekter Anwendung der Gesetze zu Tage traten, an der maßgebenden Stelle bezeichnet werden. Doch waren die Abgeordneten nichts als die Boten, welche die Beschwerden und Petitionen aus ihrem Bezirk zum Parlamente brachten und dort nötigenfalls begutachteten oder nähere Auskunft erteilten.

Aber schon in 14 Eduard II. kamen die Kammerboten dazu, sich einer Belästigung wegen zu besprechen und aus sich heraus mit einem Gesuche an die Kanzlei heranzutreten; aus der eigentümlich weitschweifigen Einleitung erkennt man, wie neu und ungewöhnlich das dem registrierenden Beamten vorkam [1]).

Dann ging Eduard III. dazu über, eine Scheidung der Petitionen vorzunehmen. Er wies die Gemeinen an, die Petitionen von einzelnen Personen an die alte Ablieferungsstätte, die ganzer Bezirke aber an den Schreiber des Parlaments zu übermitteln [2]). Die Folge davon

---

[1]) R.P, I, 371. 6. In hoc parliamento inter ceteras petitiones Domino regi porrectas quaedam petitio per milites, cives et burgenses pro comitatibus, civitatibus et burgis regni sui ibidem existentes .....

[2]) R.P. II, 201. 22 Ed. III.

Et puis fu dit as dites Communes, qe tóuz les singulers persones q vourraient liverer Petitions en ce Parlement les ferroient liverer au Chanceller. Et que les Petitions touchantes les Communes ferroient liverer au Clerc du Parlement.

war, daß ein besonderer Raum hergegeben werden mußte[1]), in dem die Gemeinen die Gesuche ihres Wahlbezirks zu Protokoll gaben. Seitdem haben die Landesvertreter ihren festen Versammlungsort in jedem Parlament, und es häufen sich zwei Reihen von Petitionen an, solche, die die Kommunen betreffen, und solche einzelner Personen.

Freilich haben jetzt die im Saale der Gemeinen aufgegebenen Petitionen in der Regel den formelhaften Eingang: Item prient les Communes (oder la Commune); aber zahlreiche Beispiele belehren uns, daß die auf einer gemeinsamen Pergamentsrolle eingereichten und am Schluß des Parlaments zusammen verlesenen und beantworteten Petitionen der Gemeinen keineswegs lauter Gesammtaktionen der ganzen Landesvertretung sind[2]). Wir können in ihnen „Anträge des Unterhauses" noch nicht erblicken[3]). Wo die Gemeinen sich wirklich zu einem requeste zusammenthun und das Gewicht ihrer Bitten vereinigen wollen, wählen sie demgemäß auch die für den gemeinsamen Akt der Geldbewilligung lange bestehende Form; sie treten in geschlossenem Zuge vor den König und die Barone und legen durch den Mund ihres Sprechers ihr Gesuch dar[4]).

Daß man zuweilen ihre Zustimmung einholte und sie in den Statuten immer regelmäßiger erwähnte, geschah gewiß um der höheren „moralischen Autorität" wegen, die die Gesetze dadurch bekamen[5]). Von einer eigentlichen, verfassungsmäßigen Teilnahme der Gemeinen an der Legislative kann dabei noch nicht die Rede sein; denn zu einer solchen gehörte:

---

[1]) In 25 Ed. III. die erste Erwähnung eines solchen.

[2]) R. P. III, 45. 59. La Commune des Countee d'Essex et Hertford'.
„ „ 46. 64. Les Communes en Countee de Kent.
„ „ 47. 72. Les Communes de l'Isle de Wyght.
„ „ 63. 88. Item monstrent les Communes et nomement les povres Communes del Countee de Cumbr'.
„ „ 95. 42. Les Communes du Countee de Derby.
„ „ 95. 48. Les Communes de Surrey et Sussex u. a. m.

[3]) So gehen auch die schriftlichen Antworten, die jedenfalls noch näher spezialisiert waren als die verlesenen, den einzelnen Abgeordneten zu.

R. P. II, 316. 17. . . . Et fuist dit as Communes, Il plest au Roi, q ces, q voleient demurer pour attendre et avoir Respons de lour Petitions . . .

Dieser Auffassung entspricht auch ein Bescheid, den Heinrich IV. noch 1399 giebt: „Celuy q enfourma la Bille viegne au Roi et son Conseil pur luy enfourmer clerement & le Roy luy fera remedie". R. P. III, 445. 49.

[4]) Siehe besonders die requests par bouche R. P. III, 573 ff.

[5]) Gneist 375, Anm. 3a).

1) daß kein Gesetz ohne ihre ausdrückliche Zustimmung erlassen wird,

2) daß kein mit ihrer Zustimmung gegebenes Gesetz ohne ihre ausdrückliche Genehmigung abgeändert oder annulliert werde, und

3) daß in den Gesetzentwürfen, die sie dem Könige oder Oberhause vorlegten, ohne ihre Zustimmung nichts verändert werde. — So lange aber die englischen Könige mit Beirat ihres Magnum Consilium die Statuten erließen, waren sie durch das Unterhaus nicht beschränkt.

Erst als Richard II. im Einverständnis mit den Gemeinen und unter Vergewaltigung des Oberhauses Steuern ausschrieb und Gesetze erließ, erhob sich plötzlich die Autorität des Unterhauses als einer Körperschaft mit voller Gleichberechtigung; aus den zusammengekommenen Gemeinen wurde eine selbstständige, mit Befugnissen ausgestattete, beschließende Versammlung. Heinrich IV. und Heinrich V. haben dann im Einzelnen und durch ausdrückliche Festsetzungen anerkannt, was während des Kampfes zwischen Richard II. und seinen Baronen auf halb revolutionärem Wege gewonnen war.

In rascher Folge werden die Anordnungen erlassen, die dem neuen Wesen des Unterhauses entsprachen.

Heinrich IV. gewährt den Gemeinen ausdrücklich „Beratungs- und Antragsrecht, alle Gegenstände unter sich selbst zu vereinbaren und zu verhandeln, um sie nach ihrem Wissen zum besten Ende und Beschluß zu führen“ [1]). Sein Nachfolger fügt bald darauf die Bestimmung hinzu, daß sie zur Verkündigung ihrer Beschlußfassungen nicht jener feierlichen, für die Geldbewilligung hergebrachten Form bedürfen, sondern sich des Geschäftsganges der Petitionen bedienen können [2]).

Jetzt behandeln die Gemeinen auch Privatpetitionen als ihrer Beipflichtung bedürftig und nehmen selbst Bittgesuche an [3]). Sie verlangen bestimmte Antwort auf jeden ihrer Anträge und wollen nur in ihrer Gesammtheit, nicht wie früher durch Kommissionen, die den Verhandlungen der Lords beiwohnen, bindende Beschlüsse fassen [4]); sie sprechen

[1]) R.P. III, 456. 11. „que sa volountee est, que mesmes les Communes aient deliberation et advis a communer et traiter toutes les matires entre eux mesmes pur la mesner a meillour fyn et conclusion a leur escience ....“

[2]) R.P. IV, 4. 3.

[3]) Seit 1400 verschwinden die in der Kanzlei entgegengenommenen Petitionen ganz.

[4]) R.P. III, 611. 22.

„... Et qe par semblable manere bien lise de lour part de communer ensemble de l'estat et remedie suisdit“. Daß auf dem Worte ensemble der Hauptnachdruck liegt, geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor.

ausdrücklich jedem einzelnen Abgeordneten das Recht ab, als Einzelner sich für seinen Wahlkreis zu verpflichten und sich mit dem Könige und seinem Rat in Verbindung zu setzen. Vor allem verlangen sie das Zustimmungsrecht zu den Gesetzen in seinem ganzen oben bezeichneten Umfange [1]). Auch daran gehen sie nicht vorüber, eine gewisse Redefreiheit von Heinrich IV. sich garantieren zu lassen [2]).

Aufs deutlichste tritt die principielle Veränderung hervor, die unter Richard II. erfolgt ist.

---

[1]) S. Gneist, Seite 375 oben.

[2]) R. P. III, 466. 46. 2 Heinr. IV.

„... q'en cas, q'ils ou ascun de eux par ignorance ou negligence avoient aucunement mespris en parol ou en fait encontre son Roial Estat, q purroit aucunement tournir a displaisance de sa Roial persone, q'il pleust a mesme nre Sr. le Roi, de sa benigne grace leur ent faire grace & pardon.

Quele prier le Roy lour ottroia entierment et de bon coer.

Also noch keine unbedingte Redefreiheit.

Exkurs IV.

Über die Abfassungszeit des „Modus tenendi Parliamentum".

Eine in der That höchst merkwürdige Schrift ist jener winzige Fascikel, der sich selbst „Modus tenendi Parliamentum" nennt; da ältere Nachrichten uns keinen Anhalt geben, so ist über die Abfassungszeit und die Bedeutung des seltsamen Werkchens viel gestritten worden.

Denn das hat sich schon den Forschern des 17. Jahrhunderts als Unmöglichkeit offenbart, was einer alten Handschrift vorangestellt ist: daß dies die Art und Weise sei, wie Wilhelm der Eroberer die Parlamentsberufung von Eduard dem Bekenner überkommen habe.

So kam es denn darauf an, festzustellen, in welche Zeit uns die ältesten Handschriften, die wir von diesem Werke besitzen, zurückführen. Es ergab sich aus Hardys eingehender Untersuchung[1]), daß wenigstens zwei Niederschriften aus dem Ende der Regierungszeit Richards II. stammen. Also vor dem Jahre 1399 muß der Modus tenendi Parliamentum jedenfalls verfaßt worden sein.

Da man sich mit diesem Resultate nicht zufrieden gab, so mußte man versuchen, aus den inneren Momenten eine weitere Begrenzung des terminus ante quem zu finden. Allein bei diesem Versuche ist Hardy in eigentümlicher Weise fehlgegangen.

Da er nämlich als weltliche Mitglieder des Oberhauses nur Grafen und Barone, aber keine Herzöge erwähnt fand, so glaubte er die Abfassungszeit der interessanten Schrift vor die erste Ernennung eines Herzogs zurückschieben zu müssen[2]). Ebenso zog er aus der Angabe von Diäten im Maximalbetrage von 5 sh. die Folgerung,

---

[1]) Th. Rufus Hardy, Modus tenendi Parliamentum. Preface.

[2]) l. c. VIII.

daß der Modus tenendi Parliamentum in der Zeit geschrieben sein müsse, in der man die Tagegelder noch nicht normiert und auf 4 sh. angesetzt hatte. So ergab sich ihm aus zwei Gründen das Jahr 1327, also das erste Drittel des 14. Jahrhunderts als der späteste Termin.

Kam es denn aber dem Verfasser jenes Modus überhaupt darauf an, die Würden, deren Träger Sitz im Oberhause hatten, mit peinlicher Vollständigkeit und heraldischer Etikette aufzuzählen? Er nennt ja nicht einmal die königlichen Prinzen als besondere Gruppe; sollte er davon Akt nehmen, daß Eduard III. seinen Erstgeborenen zum Herzog von Cornwallis und seine jüngeren Söhne zu Herzögen von York und Lancaster ernannt hatte? Verstand es sich nicht von selbst, daß die Zusammenfassung „Grafen und Barone“ nur die unterste Grenze der bevorzugten Geburtsklasse bezeichnete und daß eine Erhöhung des Titels Niemandem die besondere Auszeichnung seines Geburtsranges nahm?

Wenn aber das zweite Argument, die Angabe des Diätenbetrages, etwas für die Abfassungszeit unserer Schrift beweisen soll, so müßte mit Sicherheit vorausgesetzt werden können, daß der Verfasser nur die in seiner unmittelbaren Gegenwart gültigen oder üblichen Sätze im Auge hatte. Aber konnte nicht bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen der überhaupt einmal erreichte Höchstbetrag angegeben werden, um wenigstens eine Maximalgrenze zu bestimmen? Denn dies ist doch die einzige Absicht des ungenauen Ausdruckes: „infra decem solidos“.

So verlieren wir denn die einzigen äußeren Anhaltspunkte, die der sorgsame Herausgeber für die Bestimmung der Abfassungszeit des wunderlichen Werkchens ausfindig gemacht hat.

Unterrichten wir uns aber über den Gesammtcharakter der vielumstrittenen Reliquie.

Zunächst ist die genaue Bekanntschaft des Autors mit dem internen Geschäftsgange in hohem Maße auffallend. Wie es bei der Abwesenheit des Königs, bei dem Fernbleiben eines Barons aus dem Magnum Consilium gehalten werden soll, wie es bei den Verhandlungen der Peers (pares) zugeht, die polizeilichen Sicherheits- und Ordnungsmaßregeln während des Parlaments, die Pflichten des Thürstehers (ostiarius), die Einrichtung der besonderen Bureaugeschäfte, die Zuteilung der Kanzleibeamten an die beiden Häuser des Parlaments, die Formalitäten der Eröffnung und Schließung der Sessionen — Alles ist aufs genaueste und mit unverkennbarer Sicherheit

angegeben[1]). Ohne Zweifel muß der Verfasser der königlichen Kanzlei angehört haben; darauf weist die Kenntnis jener mannigfaltigen Äußerlichkeiten und das Interesse, das an ihnen genommen wird, zugleich aber auch der lebhaft an die Gesetzessprache erinnernde lateinische Kurialstil.

Da liegt die Versuchung nahe, an eine offizielle, vom Könige oder der Landesvertretung veranlaßte Arbeit zu denken, deren Zweck es gewesen, die nur auf Herkommen beruhenden Parlamentsgebräuche schriftlich zu fixieren, recht eigentlich als Geschäftsordnung zu dienen.

Aber weder verlautet etwas von dieser Absicht, noch hat man irgendwie im 14. oder 15. Jahrhundert darauf zurückgegriffen. Ist doch selbst die Zahl der Abschriften so überaus gering, während gesetzliche Verordnungen sonst gerade in England wohlverbreitet waren.

Also dann vielleicht die Privatarbeit eines Kanzleibeamten?

Wir lassen diese Frage einstweilen auf sich beruhen, da wir noch ein wichtiges Moment für die Beurteilung beizubringen haben. Denn mehr als alles Andere ist die starke Tendenz des „Modus tenendi Parliamentum" merkwürdig.

Führen wir die wichtigste Stelle hier an[2]):

„. . Und man soll wissen, daß wenn Hilfsgelder dieser Art zugestanden werden müssen, daß alle Mitglieder übereinstimmen sollen. Und man muß erkennen, daß zwei Ritter, die für eine Grafschaft zum Parlament kommen, eine größere Stimme beim Bewilligen und Verweigern haben, als ein großer Graf von England und daß ebenso die Vertreter des Klerus eines Bistums eine größere Stimme im Parlament haben, wenn sie alle einig sind, als der Bischof selbst und zwar in allen Dingen, die durch ein Parlament bewilligt, verworfen oder bewirkt werden müssen. Und dies kommt daher, weil der König ein Parlament mit der Gemeinschaft seines Reiches halten kann ohne die Bischöfe, Grafen und Barone, sofern sie nur zum Parlament berufen worden sind, mag auch kein einziger Bischof, Graf oder Baron auf ihre Berufungen kommen; da es ja einstmals noch keinen Bischof oder Grafen oder Baron gegeben hatte und die Könige damals doch ihre Parlamente gehalten haben. Aber im anderen Falle ist es umgekehrt. Mögen auch die Gemeinen (geistliche und weltliche) zum

[1]) Auf diesen Umstand stützen die englischen Forscher ihre Annahme von der unmittelbaren Authenticität des Schriftchens, das sie für eine Rechtsurkunde ersten Ranges ausgeben. So vor allem Hardy.

[2]) Modus tenendi Parliamentum. S. 41. De auxilio Regis.

Parlamente ordnungsgemäß berufen sein und sie wollten wegen irgend welcher Gründe nicht kommen, wie z. B. wenn sie behaupteten, daß der Herr König sie nicht nach Pflicht regierte, und speciell angäben, in welchen Punkten: dann würde überhaupt kein Parlament sein, wenn auch die Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Barone und alle ihre Peers mit dem Könige zusammen wären. Und ebenso ist es nötig, daß Alles, was durch das Parlament in oder außer Kraft treten, bewilligt oder abgelehnt oder geschehen soll, von der Gemeinschaft des Parlaments zugestanden werden soll, welche aus den drei Ständen oder Klassen des Königreichs besteht, nämlich aus den Vertretern der Geistlichkeit, den Rittern der Grafschaften, den Städtern und Bürgern, denn sie repräsentieren die ganze Gemeinschaft Englands; und nicht von den Magnaten (ist die Zustimmung nötig), weil jeder von ihnen für seine eigene Person und für keine andere zum Parlament erscheint“.

Also in das Unterhaus will der unbekannte Verfasser den Schwerpunkt des Parlaments verlegen; nur an die Zustimmung der Gemeinen soll der König gebunden sein; mit ihnen allein auch ohne die Großen kann sich der König zum Parlament vereinigen; wenn die gewählten Landesvertreter wegen specieller Fälle einer Mißregierung fern bleiben, giebt es kein Parlament im Lande.

Wie widerspricht das Alles schnurstracks dem Herkommen, dem faktischen Gebrauche des Parlaments! Gesetze kamen zu Stande, Auflagen wurden erhoben, ohne daß die Gemeinen ihre Zustimmung gegeben; besonders unter den ersten Eduarden fanden zahlreiche Parlamente statt, zu denen nur die Grafen, Barone und Bischöfe geladen und erschienen waren. Nur die Notwendigkeit der Summation von Bischöfen und Baronen, nicht die Notwendigkeit ihres Erscheinens statuirt aber unser Autor[1]).

Jedoch nur als eine Forderung kann das gelten, was er den Gemeinen zuerkennt. Er sucht sie zu stützen durch die falsche historische Behauptung, daß die englischen Könige Parlamente abgehalten haben,

[1]) Gneist sieht in unserem Autor einen „Ideologen des Feudalismus“, weil er jedem Besitzer von 13⅓ Ritterlehen als Baron, dem von 20 Ritterlehen als Earl ein Berufungsrecht vindiziert. Aber es kam jenem mittelalterlichen Schriftsteller offenbar nicht darauf an, eine ursprüngliche, vor aller Verleihung vorhandene Reichsstandschaft nachzuweisen, wenn er jenes Rechenexempel aus den Geldsummen der relevia anstellte. Vielmehr gab er für die ihm exorbitant erscheinende Stellung der Lords geflissentlich den ungenügendsten Rechtsgrund, größeren Besitz, an.

bevor es noch Grafen, Barone oder Bischöfe gab: durch den bedenklichen Vernunftgrund, daß jene niederen Stände wirkliche Vertreter der Landesgemeinde sind, während die Großen nur für ihre Person agieren.

Wie konnte es kommen, daß die juristische Arbeit eines Kanzleibeamten solchen Haß gegen das Oberhaus atmet und den Gemeinen Rechte giebt, die sie nie beansprucht, geschweige denn ausgeübt hatten? Was war das Motiv zu einer so kühnen Entstellung der Wahrheit seitens eines, wie man wohl merkt, aufs beste unterrichteten Mannes?

Um uns darüber Gewißheit zu verschaffen, werden wir eine zweite offenbare Erfindung desselben Mannes zu betrachten haben.

Wenn nämlich in einem Parlament absolut keine Einmütigkeit wenigstens der Meisten zu erzielen ist, so soll ein gar seltsames Auskunftsmittel Platz greifen. Die drei angesehensten Hofbeamten, der Seneschall, Conetable und Marschall oder zwei von ihnen sollen 25 Personen aus den Parlamentsmitgliedern auswählen; nämlich zwei Bischöfe, zwei Grafen, drei Barone, drei Vertreter des Klerus, fünf Grafschaftsritter, fünf Städter und fünf Bürger[1]). Zu dieser Kommission, die statt des ganzen Parlaments Beschlüsse faßt, stellt also das Unterhaus fünfzehn Mitglieder, das Oberhaus sieben, der Klerus drei. Es versteht sich von selbst, daß dieser Ausweg niemals beschritten worden ist; aber interessant ist es, für welche Fälle der Verfasser des Modus tenendi Parliamentum ihn vorgesehen hatte.

„Und wenn durch Zwietracht unter ihnen, dem Könige einerseits, irgend welchen Magnaten andererseits oder vielleicht unter den Magnaten der Friede des Reiches gestört wird" ....

so begründet das wunderliche Kapitel de casibus difficilibus die Notwendigkeit des außergewöhnlichen Hilfsmittels.

So ist es denn erwiesen: In einer Zeit muß der Modus tenendi Parliamentum abgefaßt sein, in der zwischen dem Könige und dem Oberhause ein erbitterter Kampf bestand, und in der die Kraft des Unterhauses um dessentwillen gestärkt werden sollte, weil man in ihm einen treuen Verbündeten der königlichen Sache erblickte. Solch eine Kombination bestand, wie oben gezeigt worden ist, während der letzten zwölf Jahre Richards II. Da auch die ältesten Handschriften auf diese Zeit zurückgehen, so liegt gegen diese Annahme kein Bedenken vor.

---

[1]) Denn so werden die 25 Personen herausgebracht. Modus ten. Parl. S. 19. De casibus difficilibus.

Vermutlich hat der König selbst die Abfassung dieser Schrift veranlaßt. Für den Moment sollte sie wirksam sein, wenn das opponierende Oberhaus seine legalen Befugnisse mit Festigkeit zur Geltung bringen und jede Regierung nach Gesetzen vereiteln wollte. Dann konnte jene tendenziöse Kodifikation des Parlamentsrechtes hervorgezogen und der letzte Widerstand der Barone mit dem Scheine alten, aufgezeichneten, in der Praxis nur durch Mißbräuche verdunkelten Rechtes niedergehalten werden.

Daß es zu diesem wohlvorbereiteten Schritte nicht gekommen ist, ward durch die Rückkehr des verbannten Herzogs von Lancaster und den plötzlichen Übergang zur gewaltsamen Entscheidung vereitelt.

Die Niederlage, die Richard II. ins Gefängnis des Tower führte, hielt auch diese Reliquie seines Staatsstreiches für lange hinaus in der Verborgenheit des königlichen Archives.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig.

Das englische Arbeiterversicherungswesen.

Geschichte seiner Entwicklung und Gesetzgebung. Von **Wilhelm Hasbach.** 1883. Preis 10 M.

Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters Heinrich VII. und Heinrich VIII. Von **Georg Schanz.** Zwei Bände. Preis 32 M.

Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands

von 1760 bis 1832. Von **Adolf Held.** Aus dem Nachlasse herausgegeben von Georg Friedrich Knapp. 1881. Preis 16 M.

Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre (1873 — 1883). Von **Gustav Cohn.** Neue Folge der Untersuchungen über engl. Eisenbahnpolitik. 1883. Preis 5 M.

Die christlich-sociale Bewegung in England.

Von **Lujo Brentano.** 2., verbesserte, durch einen Anhang vermehrte Ausgabe. 1883. Preis 2 M. 40 Pf.

Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881 in deutscher Uebersetzung und im Original. Eingeleitet und herausgegeben von Dr. **Eduard Wiß.** 1883. Preis 4 M. 80 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.